



201x/xxx

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vernehmlassungs-Entwurf

Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

vom

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wird das geltende Energiegesetz aus dem Jahr 1991¹ (EnG) den Veränderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Nach den Ereignissen in Fukushima und dem Beschluss des Bundes zum Ausstieg aus der Kernenergie, hat sich der Landrat mit der deutlichen Annahme der Motion 2011/155 für eine Totalrevision entschieden. Folgende Revisionsgründe stehen im Vordergrund:

- Der Bundesrat hat die Energiepolitik des Bundes mit der Einleitung der Energiewende und seiner Energiestrategie 2050 neu formuliert. Kantonale Umsetzungsmassnahmen sind angezeigt.
- Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat ihre Energiepolitik, Eckwerte und Aktionsplan verabschiedet sowie die harmonisierenden Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) aktualisiert. Einige dieser Mustervorschriften bedingen Gesetzesänderungen.
- Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2012 die Energiestrategie 2012 des Kantons Basel-Landschaft verabschiedet. Die Umsetzung erfolgt nun im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes.
- In den vergangenen Jahren hat sich die Technik im Energiebereich stark entwickelt und grosse Fortschritte erreicht. Der Bund beauftragt die Kantone, ihre Energiegesetzgebung im Rahmen der Überarbeitung der MuKE dem Stand der Technik anzupassen.
- Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangen ebenfalls eine Anpassung der kantonalen Energiegesetzgebung an den Stand der Technik.

Energiewende und Energiestrategie 2050 des Bundes:

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung² (BV) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Absatz 4 von Artikel 89 BV „vor allem“ die Kantone. Dieser Schwerpunkt im Gebäudebereich und die darauf basierende Aufgabe der Kantone ist auch ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Bund setzt im Gebäudebereich auf die Unterstützung der Kantone. Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat diese Aufgabe mit der umgehenden Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone (MuKE) entgegengenommen und erste klare Signale gesetzt. Der ganze

¹ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (SGS 490)

² Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (SR 101)

(Strom)Versorgungsbereich ist primär Bundessache. Ergänzend zu der nationalen Aufgabe der Energieversorgung übernehmen die Kantone spezifische Aufgaben der Energieversorgung im Gebäudebereich. So besteht die Absicht der EnDK, dass Neubauten sich ab 2020 weitgehend selber mit Wärme versorgen und auch mit einem Anteil Elektrizität.

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist eine energieeffiziente, CO₂-arme und nachhaltige Energiepolitik. Die Zielformulierungen des Gegenvorschlages zur Initiative „Weg vom Öl“, denen das Volk im September 2010 zugestimmt hat, wurden unverändert übernommen. Zusätzlich wurden die Ziele der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates berücksichtigt. Die volkswirtschaftliche Tragbarkeit ist stets einzuhalten. Das neue Energiegesetz soll den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft im Wettbewerb mit anderen Regionen im In- und Ausland stärken.

Das neue Energiegesetz gliedert sich in die Kapitel:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher
- C Energieberatung
- D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen
- E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse
- F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund
- G Verteilung von Elektrizität
- H Verteilung von leitungsgebundenem Gas
- I Abgaben und Förderbeiträge
- J Vollzug und Rechtspflege

Wichtigste in das neue Energiegesetz aufgenommene Neuerungen sind:

- Energieplanung von Kanton und Gemeinden
- Möglichkeit der Gemeinden für den Erlass einer Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund
- Einführung eines Grossverbrauchermodells
- Ausbau der Energieberatung von Kanton und Gemeinden
- Gebäudeenergieausweis der Kantone
- Vorgaben zu öffentlichen Bauten von Kanton und Gemeinden

- Anteil erneuerbarer Energie bei Bauvorhaben
- Ersatz Elektroheizungen
- Prüfung von Wärmekraftkopplungsanlagen bei grossen Heizungen
- Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse
- Gewinnung von Energie aus dem Untergrund
- Abgabe auf nichterneuerbare Energie
- Übertragung von Vollzugsaufgaben

Auf nachstehende Regulierungen aus dem bestehenden Gesetz wurde ganz oder weitestgehend im neuen Energiegesetz verzichtet:

- Verbrauchsabhängige Energiekostenabrechnung für Geräte, Apparate und Anlagen
- Wärmeverluste durch Abgase
- Übernahme von Elektrizität
- Genehmigung von Konzessionsverträgen für Elektrizitätsnetze durch den Regierungsrat
- Genehmigung von Konzessionsverträgen für Erdgasnetze durch den Regierungsrat
- Genehmigung von Tarifen für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas
- Anlagen des Kantons und der Gemeinde, Beteiligungen
- Enteignung

1.1 Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Inhaltsverzeichnis	5
2	Warum eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes	7
2.1	Energiestrategie 2050 des Bundesrates - Energiewende	7
3	Grundlagen	8
3.1	Bundesrecht	9
3.2	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	10
3.3	Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft	10
3.4	Erfahrungen mit dem Baselbieter Energiepaket	11
3.5	Energiepolitik und energiepolitische Leitlinien der EnDK	13
3.6	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)	13
3.7	Stand der Technik	13
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im neuen kantonalen Energiegesetz	14
5	Ergänzung Kantonsverfassung	70
5.1	Verfassungsrechtliche Grundlage	70
5.2	Ergänzung von § 131 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984	70
6	Nachhaltigkeitsbeurteilung: Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft	72
6.1	Wirkung Umwelt	72
6.2	Wirkung Wirtschaft	72
6.3	Wirkung Gesellschaft	73
7	Auswirkungen auf die Bevölkerung	75
8	Auswirkungen auf die Wirtschaft	76
9	Auswirkungen auf die Gemeinden	78
10	Auswirkungen Kanton	78
10.1	Personelle Auswirkungen	79
10.2	Finanzielle Auswirkungen	79
11	Auswirkungen Energieversorgungsunternehmen	80
12	Regulierungsfolgenabschätzung	81

13	Abschreibung von parlamentarischen Vorstößen	82
14	Ergebnis der externen Vernehmlassung	92
15	Antrag	93

2 Warum eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes

Das geltende Energiegesetz vom 4. Februar 1991³ (EnG) wurde in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen und per 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Dieses hat sich über 20 Jahre bewährt und enthielt für damalige Verhältnisse etliche wegweisende Bestimmungen. In den Folgejahren 1998, 2003, 2005, 2010 und letztmals 2012 wurde das Energiegesetz wegen neuen Bestimmungen auf Bundesebene teilrevidiert. Zuletzt im Fall der kantonalen Regelungen als Folge des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes⁴ (StromVG).

Am 9. Februar 2012 überwies der Landrat die Motion 2011/155 „Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes“ an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat in seiner langfristigen strategischen Planung bis 2022⁵ das Thema Natur und Klimawandel als eines von sieben Schwerpunktfeldern festgelegt. Darin ist als ehrgeiziges Ziel das Erreichen einer sog. „2000 Watt Gesellschaft“ enthalten. Das langfristige Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstosses steht dabei im Mittelpunkt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch eine sichere, preiswerte und umweltgerechte Energieversorgung und eine geringere Abhängigkeit von importierter Energie erreicht werden kann.

Nach den Ereignissen in Fukushima im Februar 2011 und dem in der Folge beschlossenen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie wurde die erste Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2008 am „Runden Tisch“ mit ausgewiesenen Fachleuten überarbeitet und vom Regierungsrat am 18. Dezember 2012 als „Energiestrategie 2012 des Regierungsrates“⁶ für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft“ verabschiedet.

2.1 Energiestrategie 2050 des Bundesrates - Energiewende

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 einen Grundsatzentscheid zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Basierend auf dieser Entscheidung, sowie auf weiteren zu beobachtenden tiefgreifenden Veränderungen im Energieumfeld, hat der Bundesrat seine Energiestrategie 2050⁷ erarbeitet. Wichtige Ziele der Energiestrategie sind insbesondere die Senkung des Gesamtenergieverbrauchs und der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerba-

³ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (SGS 490)

⁴ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)

⁵ Unsere strategischen Zielsetzungen für die Jahre 2012 – 2022, Beschluss der Direktionskonferenz vom 21. März 2012

⁶ Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2012

⁷ Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (13.074 Geschäft des Bundesrates)

ren Energien. Der Schwerpunkt bei den Effizienzmassnahmen liegt im Gebäude- und Industriebereich. Die Kantone sind weiterhin laut Bundesverfassung gefordert im Gebäudebereich neue auf die Energiestrategie des Bundesrates ausgerichtete Massnahmen zu erlassen.

Der Bundesrat will in der Schweiz weiterhin eine hohe Stromversorgungssicherheit garantieren – mittelfristig jedoch ohne Kernenergie. Das hat er am 25. Mai 2011 beschlossen. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat im Rahmen der neuen Energiestrategie 2050 auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz), den Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sowie wenn nötig auf fossile Stromproduktion (Wärme- und Gaskombikraftwerke) und Importe. Zudem sollen die Stromnetze rasch ausgebaut und die Energieforschung verstärkt werden. An den bestehenden Klimazielen wird festgehalten. Das UVEK hat am 28. September 2012 die „Energiestrategie 2050 des Bundes“ in die Vernehmlassung gesandt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 29. Januar 2013 seine Stellungnahme abgegeben.

Der Bund setzt im Gebäudebereich primär auf die Kantone. Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat diese Aufgabe mit der umgehenden Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone (MuKEn) entgegengenommen und erste klare Signale gesetzt. Der ganze (Strom-)Versorgungsbereich ist primär Bundessache. Ergänzend zu der nationalen Aufgabe der Energieversorgung übernehmen die Kantone spezifische Aufgaben der Energieversorgung im Gebäudebereich. So besteht die Absicht der EnDK, dass Neubauten sich ab 2020 weitgehend selber mit Wärme versorgen und auch mit einem Anteil Elektrizität. Diese Schwerpunkte und Aufgaben der Kantone sind auch ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Das revidierte Energiegesetz greift nur wenig in den Strommarkt ein. Wenn eine vorgeschlagene Regelung die Stromproduktion betrifft, dann geht es in erster Linie um eine Verbesserung der Energieeffizienz ganz allgemein und nicht primär um Fragen der Stromversorgung (z.B. Stromsparen durch Sanierungspflicht Elektroheizungen oder Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz mit Wärme- und Gaskombikraftwerken).

Die Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) beauftragte die Energiefachstellenkonferenz im Zuge der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) aus dem Jahre 2008 zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen entsprechend anzupassen. Diese werden voraussichtlich 2014 von der EnDK beschlossen.

Der Bereich Mobilität wird in den Zielsetzungen im Energiegesetz insofern berücksichtigt, dass auf eine separate Mobilitätsstrategie verwiesen wird.

3 Grundlagen

Die nachfolgend beschriebenen Grundlagen sind nicht abschliessend. Insbesondere werden nur jene Grundlagen aufgelistet, welche einen direkten Bezug zur vorliegenden Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes haben. So fehlen weitere übergeordnete Bundesinstrumente

wie etwa die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder das Gebäudeprogramm der Kantone. Auf europäisches Recht wird nachfolgend nicht eingegangen, da dieses durch das Bundesrecht und die MuKE n abgedeckt wird.

3.1 Bundesrecht

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Absatz 4 von Artikel 89 BV erklärt für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, „vor allem“ die Kantone als zuständig.

Das Energiegesetz des Bundes⁸ (EnG) legt in Artikel 9 fest:

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

² Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
- d. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- e. die Erzeugung erneuerbarer Energie und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE n-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt⁹.

⁸ Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

⁹ Art 9 Abs. 3 Bst. e wurde an der Volksabstimmung vom 3. März 2013 gutgeheissen, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

3.2 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹⁰ verlangt in § 115:

¹ Kanton und Gemeinden fördern eine sichere, volkswirtschaftlich optimale und umweltgerechte Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und wirtschaftliche Verwendung.

² Der Kanton erlässt ein Konzept, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält. Er wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

³ Kanton und Gemeinden können sich an Anlagen der Energieversorgung beteiligen und nötigenfalls solche Anlagen selbst erstellen und betreiben.

3.3 Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft

Die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft zeigt Ziele und Wege auf, wie der Kanton in seiner Energiepolitik auf aktuelle Herausforderungen reagieren und die Energieversorgung in den nächsten 20 Jahren nachhaltiger, sicherer und wirtschaftlicher organisieren kann. Dabei gilt es den Energieverbrauch fossiler Energieträger und damit vor allem die Abhängigkeit vom Erdöl zu reduzieren, den Kernenergieausstieg zu begleiten und die Investitionen in unterstützende Technologien im In- und Ausland zu fördern. Diese Ziele folgen in Einklang mit der „Energiestrategie 2050“ des Bundes. Während auf Bundesebene gewisse Schwerpunkte in der Energieerzeugung, Stromversorgung, Netzinfrastruktur und der Klimapolitik ersichtlich sind, konzentriert sich die kantonale Energiestrategie gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in erster Linie auf Energieeffizienzmassnahmen v.a. im Gebäudebereich.

Sie enthält 14 Ziele im Energiebereich und im Grundlagendokument sind 11 Umsetzungsmassnahmen beschrieben, welche die Grundlage für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes bilden sollen.

Für die Erarbeitung der Energiestrategie wurde ein „Runder Tisch“ mit ausgewiesenen Fachleuten einberufen. Dabei wurden die Ziele verfolgt, die energiewirtschaftlichen Grundlagen innerhalb und ausserhalb des Kantons abzustimmen, die Ziele, Massnahmen und Empfehlungen der Strategie zu definieren sowie eine Verbindung zu den nationalen und kantonalen Anspruchsgruppen der Energiewirtschaft zu schaffen.

¹⁰ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)

3.4 Erfahrungen mit dem Baselbieter Energiepaket

Mit der Vorlage 2009/200 vom 26. Juli 2009 hat der Landrat am 12. November 2009 einen Verpflichtungskredit¹¹ in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung bewilligt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderung erneuerbarer Energien fortzuführen sowie per 1. Januar 2010 einen neuen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudehüllensanierung zu setzen.

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde seitens des Bundes am 1. Januar 2010 das Gebäudeprogramm gestartet. Dieses stellt den Kantonen Mittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für das nationale Gebäudesanierungsprogramm und für die Förderung der Haustechnik und der erneuerbaren Energien zur Verfügung. Beide Programme wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm im Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "Baselbieter Energiepaket" unter einem Dach zusammengeführt.

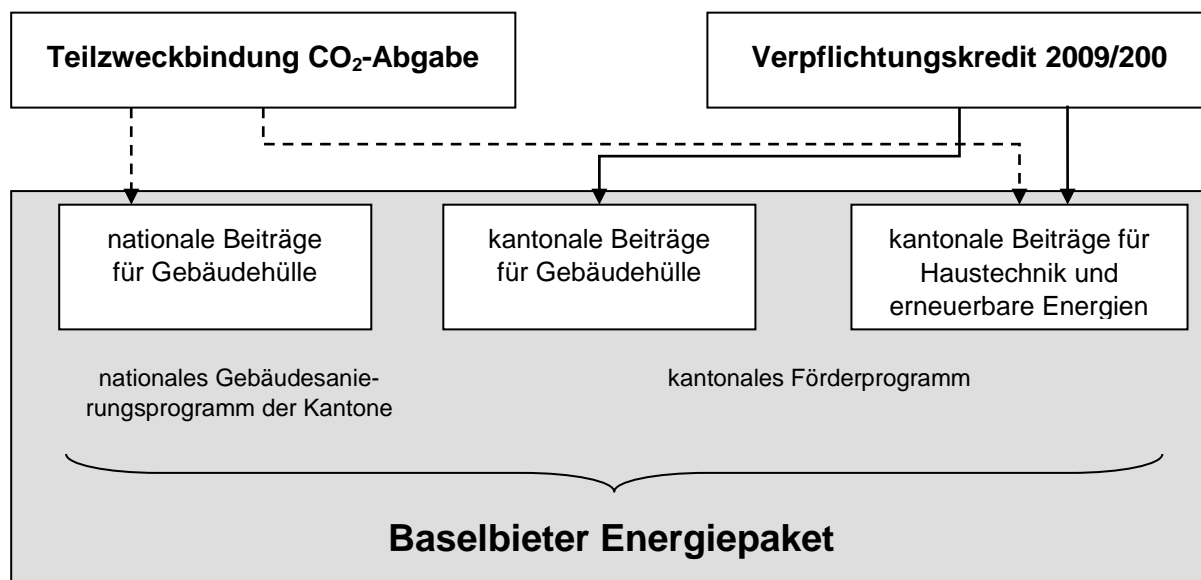


Abbildung 1: Kundenfreundliche Abwicklung der kantonalen und nationalen Programme über das Portal Baselbieter Energiepaket.

Für die Umsetzung des "Baselbieter Energiepakets" wurde eine strategische Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und seit dem Frühjahr 2014 mit der Elektra Birseck Münchenstein und der Elektra Baselland eingegangen. Dies in der Absicht, mit der direkten Einbindung dieser Schlüsselakteure im "Baselbieter Energiepaket" eine hohe Kompetenz, Effizienz bei der Umsetzung der kantonalen und nationalen Förderung sowie eine hohe Akzeptanz bei den massgebli-

¹¹ Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung (Vorlage 2009/200)

chen Zielgruppen zu erreichen. In der gemeinsamen Kommunikation wurde ein wirksamer und kundenfreundlicher Auftritt gegenüber den Zielgruppen erreicht. In den letzten Jahren wurden für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für das ausführende Gewerbe jährlich mehrere Informations- und Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Ausserdem wurden die Zielgruppen mit zahlreichen Artikeln in den Verbandszeitschriften und in der Presse wiederholt auf das "Baselbieter Energiepaket" aufmerksam gemacht. Es wurde ein eigenständiger Internetauftritt lanciert (www.energiepaket-bl.ch), auf dem sämtliche erforderlichen Formulare und Informationen verfügbar sind. Dort sind beispielsweise auch die Förderbereiche und die massgeblichen Förderbeitragsätze einsehbar. Die elektronischen Formulare und die direkte Schnittstelle zur zugehörigen Datenbank erleichtern die Abwicklung massgeblich. Eine telefonische Hotline unterstützt die Gesuchstellenden zudem bei Fragen oder Unklarheiten.

	Anzahl Projekte [Stk.]	Förderbeiträge Zusicherung [Mio. CHF]	Ausgelöste Investitionen [Mio. CHF]	Wirkung Energie [MWh/Jahr]	Einsparung CO ₂ [Tonnen/Jahr]
2010	1'328	9,4	69	14'171	3'092
2011	1'389	10,2	76	15'442	3'369
2012	1'214	9,1	67	13'776	3'006
2013	1'096	8,9	62	13'060	2'860
Summe	5'027	37,6	274	56'449	12'327

Abbildung 2: Wirkungen Energie, CO₂ und Wirtschaft vom Baselbieter Energiepaket im Bereich Gebäudesanierung.

	Anzahl Projekte [Stk.]	Förderbeiträge Zusicherung [Mio. CHF]	Ausgelöste Investitionen [Mio. CHF]	Wirkung Energie [MWh/Jahr]	Einsparung CO ₂ [Tonnen/Jahr]
2010	1'500	6,7	34	31'943	6'106
2011	1'255	6,7	36	31'109	5'972
2012	944	6,0	32	21'757	4'149
2013	948	6,7	50	25'087	7'727
Summe	4'647	26,1	152	109'896	23'953

Abbildung 3: Wirkungen Energie, CO₂ und Wirtschaft vom Baselbieter Energiepaket im Bereich erneuerbare Energien.

Die regelmässig publizierte Zahlen zum Baselbieter Energiepaket zeigen, dass eine Grundnachfrage nach Beiträgen für die Gebäudesanierung und den Einsatz erneuerbarer Energien vorhanden ist. Die Erkenntnisse der Jahre 2010 bis 2013 zeigen aber auch, dass eine Verstärkung der Massnahmen in den kommenden Jahren notwendig sein wird, damit die Ziele gemäss dem Energiegesetz erreicht werden können. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat der Runde Tisch zur Energiestrategie 2012 des Regierungsrates eine Verdreifachung der Fördermittel entsprechend § 37 in der vorliegenden Gesetzesvorlage empfohlen.

3.5 Energiepolitik und energiepolitische Leitlinien der EnDK

Am 2. September 2011 verabschiedete die Generalversammlung der EnDK im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima (Japan) die „Energiepolitik der EnDK, Eckwerte und Aktionsplan“¹². Die Naturkatastrophe des Tsunami und deren Folgen erschütterten das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit der Kernkraft und führten zu einer Neuausrichtung der europäischen Stromproduktion in Deutschland, Italien, der Schweiz und weiteren Staaten. Mit dem Wegfall der Kernkraft in der Stromproduktion stehen die Versorgungssicherheit, die Sicherung von Energieressourcen und der Schutz des Klimas sowie von Natur und Landschaft vor neuen Herausforderungen. In der Energiepolitik der EnDK vom 2. September 2011 sind Absichten und Massnahmen bis 2035 formuliert.

Am 4. Mai 2012 verabschiedete die Generalversammlung der EnDK die „Energiepolitischen Leitlinien“¹³. Darin enthalten sind 5 Grundsätze und 13 Leitsätze der kantonalen Energiepolitik.

3.6 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n)

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahr 1992 eine "Musterverordnung 1992" erarbeitet. Diese ist im Jahr 2000 von den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKE n 2000) abgelöst worden. Dabei handelt es sich um den von den Kantonen getragenen gemeinsamen Nenner, in dem die bundesrechtlichen Minimalvorgaben beachtet, der technischen Entwicklung Rechnung getragen und gestützt darauf Standards und Module festgelegt wurden. Die EnDK hat die "MuKE n" im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen und die neuen Vorschriften im Frühling 2008 zuhanden der Kantone verabschiedet. Die neuste Ausgabe der MuKE n 2014¹⁴ basiert auf der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, der Energiepolitik und der energiepolitischen Leitlinien der EnDK und berücksichtigt die Entwicklungen im Energiebereich der vergangenen Jahre.

Wichtiges Ziel der MuKE n ist es, dass die Umsetzung der Energiepolitik in den Kantonen möglichst einheitlich erfolgt. Sie enthält Minimalanforderungen für Gebäude und sie ist modular aufgebaut. Das Basismodul umfasst alle Bestimmungen, die in der kantonalen Gesetzgebung notwendig sind, damit die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Die weiteren Module sollen aus Gründen der Harmonisierung ebenfalls übernommen werden. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher in der kantonalen Gesetzgebung nur einen Teil der Module umgesetzt.

3.7 Stand der Technik

Die Bestimmungen im Energiegesetz stützen in der Regel auf den Stand der Technik ab. In wenigen Ausnahmen, z.B. bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, kann eine etwas über den Stand der Technik hinausgehende Regelung sinnvoll sein. Dies ermöglicht es, in einem

¹² Energiepolitik der EnDK Eckwerte und Aktionsplan vom 2. September 2011

¹³ Energiepolitische Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012

¹⁴ Die MuKE n 2014 soll von der Energiedirektorenkonferenz 2014 verabschiedet werden. Der Stand der Arbeiten der MuKE n 2014 wurde im vorliegenden Entwurf EnG soweit bekannt berücksichtigt.

„kleineren Testumfeld“ neue Techniken anzuwenden und damit Erfahrungen für die Zukunft zu gewinnen. Bereits heute werden als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der Fachorganisationen, insbesondere jene vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), angewendet. Der Stand der Technik wird jeweils in der Verordnung zum Energiegesetz im Detail geregelt. Wenn sich der Stand der Technik weiterentwickelt, so kann die Verordnung dieser Entwicklung schneller folgen als eine Anpassung des Energiegesetzes. Die Referenzbasis bilden die Normen der Fachorganisationen insbesondere des SIA. Eine weitere wichtige Basis für den Stand der Technik sind die MuKE. Diese bilden das Ergebnis eines von den Kantonen getragenen gemeinsamen Nenners ab, welcher die bundesrechtlichen Minimalvorgaben beachtet und der technischen Entwicklung Rechnung trägt. Die neuste Ausgabe der MuKE 2014 basiert auf der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, der Energiepolitik und der energiepolitischen Leitlinien der EnDK und berücksichtigt die Entwicklungen im Energiebereich der vergangenen Jahre. Im Rahmen einer Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes kann keine volkswirtschaftliche Evaluation durchgeführt werden. Hierzu muss auf die vorangehenden genannten Quellen abgestützt werden. Insbesondere sei auch auf das Kapitel 6.3 „Auswirkung auf die Volkswirtschaft“ der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 des Bundesrates vom 4. September 2013 verwiesen¹⁵.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im neuen kantonalen Energiegesetz

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden nebst neuen Bestimmungen auch Bestimmungen aus dem geltenden Energiegesetz unverändert übernommen. Dies insbesondere dann, wenn sich diese sehr bewährt haben. Teilweise wurden Bestimmungen aus dem bestehenden Energiegesetz übernommen und auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Es wurden auch einige Bestimmungen aus dem bestehenden Energiegesetz nicht mehr übernommen. Dies betrifft insbesondere solche, welche sich nicht bewährt haben oder auf Bundesebene genügend abschliessend geregelt sind.

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Ziel und Wirksamkeitskontrolle konkretisieren wichtige Bestandteile der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und setzen Prioritäten bei den energiepolitischen Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft. Sie folgen im Wesentlichen auch der Energiestrategie 2050 des Bundesrates und den energiepolitischen Zielen der EnDK.

§ 1: Zweck

¹⁵ Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (13.074 Geschäft des Bundesrates)

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Befugnisse des Kantons eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.

³ Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Kernpunkt

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht und den Zielsetzungen von Bund, der EnDK und auch der Energiestrategie des Regierungsrates 2012.

Absatz 1

Die langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Energieversorgung ist ein zentrales Anliegen. Mit ihr sind Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung eng verknüpft. Das Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine sichere Energieversorgung, soweit sie vom Kanton beeinflusst werden kann, hat Priorität.

Absatz 2

In erster Linie soll Energie gespart werden, z.B. durch eine verbesserte Effizienz in der Energienutzung. Durch die Energieeinsparung fossiler Energieträger sollen die Erdöl- und Erdgas-Ressourcen geschont und die CO₂-Emissionen reduziert werden. Ein wichtiger Beitrag für das Bremsen des laufenden Klimawandels. Die gesetzlichen Vorgaben sollen primär zur Energieeffizienz im Gebäudebereich verpflichten bzw. mit finanziellen Mitteln auch fördern. An zweiter Stelle steht die stetige Zunahme der Deckung des verbleibenden Restbedarfs durch erneuerbare Energien. Oft sind aber diese - zumindest regional - beschränkt verfügbar wie z.B. Holzenergie, Windenergie, Biomasse. Deshalb ist die Energieversorgung nicht nur eine regionale sondern eine nationale Aufgabe, die auch die europäischen Rahmenbedingungen berücksichtigen muss. Das gilt speziell für die Stromversorgung. Die Energieversorgung ist deshalb in erster Linie Sache des Bundes. Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich - gemäss seiner Energiestrategie 2012 - die Versorgung im Rahmen seiner gegebenen Möglichkeiten zu sichern.

Absatz 3

Die Bestimmungen im Energiegesetz stützen auf die Verhältnismässigkeit, auf die wirtschaftliche Tragbarkeit und auf den Stand der Technik (siehe Kapitel 3.7) ab.

§ 2: Ziele und Wirksamkeitskontrolle

¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 35 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 40 % gesteigert werden.

³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente (40 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁵ Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren.

⁶ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.

⁷ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

⁸ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

⁹ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

Kernpunkt

Die Wahl der Energieträger für die zukünftige Versorgung der stationären und der mobilen Energienutzung ist von vielen Faktoren abhängig: Von der Verfügbarkeit und den Nutzungsmöglichkeiten der Energieträger, von den Kosten und von den aus der Nutzung resultierenden Umwelt- und Klimabeeinträchtigungen. Ein Blick in die kantonale Energiestatistik zeigt die bisherige Entwicklung des Energieverbrauchs bis 2006 und den geschätzten Stand 2010 (da die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist).

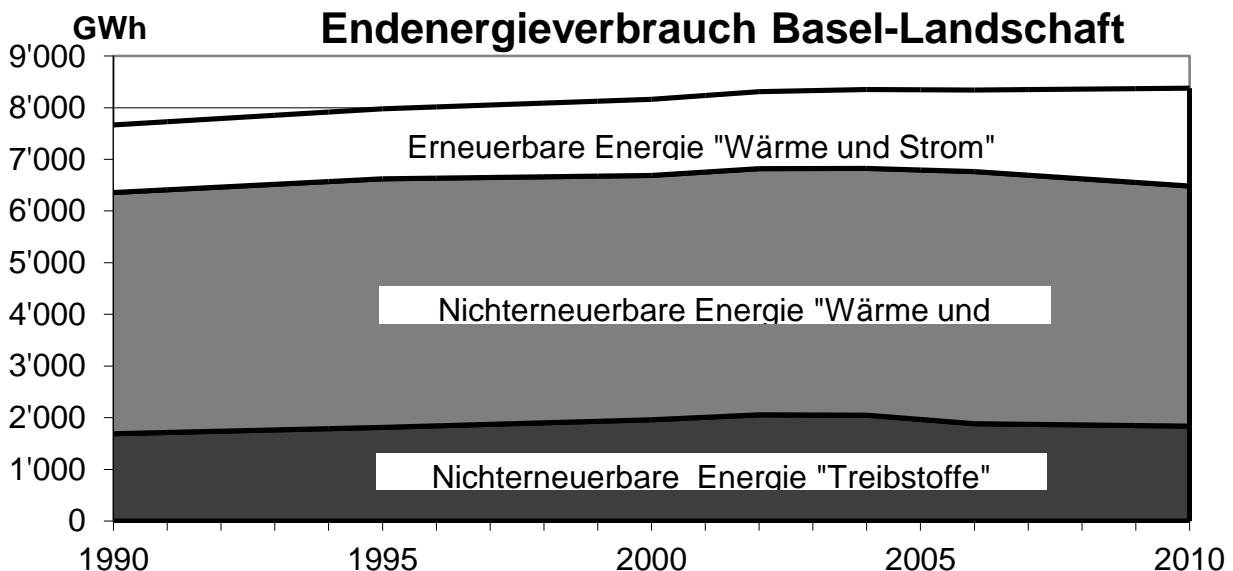


Abbildung 4: Entwicklung Endenergieverbrauch im Kanton Basel-Landschaft 1990 bis 2010 in Gigawattstunden¹⁶ (GWh).

Die primären Ziele der kantonalen Energiepolitik sind die Verringerung des Energiebedarfs im Gebäudebereich und die Deckung des Restenergiebedarfs durch erneuerbare Energien unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Interessen. Nebst diesen „reinen Energiezielen“ soll die Auslandabhängigkeit vermindert werden und der Kanton nimmt eine koordinierende Rolle in wichtigen Energiefragen ein.

Absätze 1 bis 4

Die Ziele in Absatz 2 bis 4 entsprechen den heutigen Bestimmungen, wie sie an der Volksabstimmung vom September 2010 vom Baselbieter Volk mit 71 % gutgeheissen wurden. Sie sind immer noch angemessen und im Sinne der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und der Energiestrategie 2050 des Bundesrates.

Ergänzend wurde der Absatz 1 aufgenommen, welcher der Energiestrategie 2050 des Bundesrates folgt und das Gesamtreduktionsziel von 35 %, ausgehend vom Verbrauch ohne Mobilität im Jahr 2000, auf kantonaler Ebene festlegt.

Absatz 5

Absatz 5 verlangt eine eigenständige Mobilitätsstrategie analog der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken. Dies ist sinnvoll, da die Mobilität gut einen Viertel des Gesamtenergieverbrauchs ausmacht und in der Energiestrategie 2012 keine Mobilitätsmassnahmen enthalten sind.

Absatz 6

Absatz 6 setzt das Ziel, die Abhängigkeit von importierter nichterneuerbarer Energie unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren. Bei der Energieerzeugung sind die Schweiz und der Kanton Basel-Landschaft stark vom Ausland abhängig. Der Anteil der Energieerzeugung in der Schweiz aus eigenen Ressourcen liegt heute bei lediglich 20 %, wovon zwei Drittel durch die Wasserkraft erzeugt werden. Aus der grossen Auslandabhängigkeit unserer Energieversorgung ergibt sich ein entsprechend grosses Versorgungsrisiko für unsere Volkswirtschaft.

¹⁶ Quelle: Energiestatistik Statistisches Amt BL (1990 bis 2006) und provisorische Zahlen für 2010

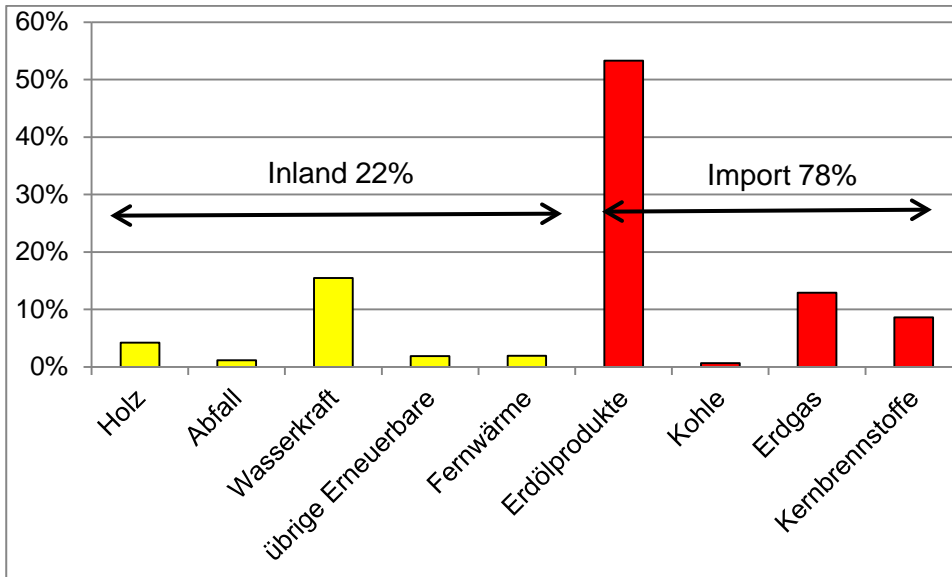


Abbildung 5: Anteile der Energiebereitstellung, gesamtschweizerische Angaben¹⁷ inklusive Verkehr (2012).

Absatz 7

Absatz 7 wurde sinngemäss aus dem bestehenden Energiegesetz übernommen. Die Häufigkeit der Berichterstattung an den Landrat wird in der Energieverordnung geregelt. Der „Energiepolitische Regelkreis“ von der Zielsetzung über die Massnahmenausgestaltung bis zur Berichterstattung der Zielerreichung ist ein wichtiges Steuerungsinstrument für Regierungsrat und Landrat.

¹⁷ Quelle: Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2012, Bundesamt für Energie

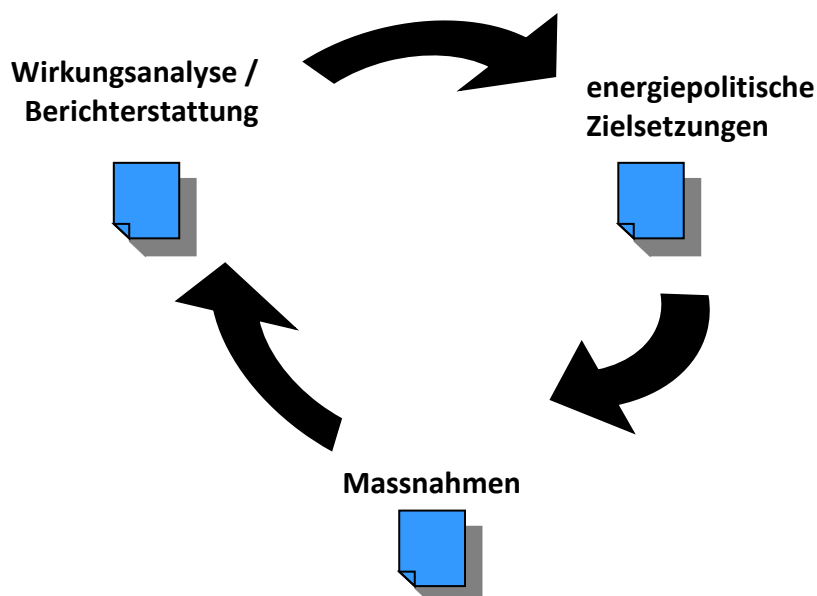


Abbildung 6: Wirkungskreislauf: Zielsetzungen, Massnahmen, Analyse mit Berichterstattung.

Absatz 8

Absatz 8 unterstreicht im ersten Teil die Zusammenarbeit mit dem Bund und der EnDK. Er postuliert aber auch neu eine mögliche engere Zusammenarbeit bei der Zielerreichung des Energiegesetzes und dessen Vollzug mit Organisationen der Wirtschaft. Vorstellbar sind zum Beispiel Vereinbarungen mit Grossverbrauchern im Kanton oder die Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte.

Absatz 9

Absatz 9 ermöglicht es dem Kanton, eine koordinierende Rolle einzunehmen, z.B. zur Unterstützung der Realisierung von Energieproduktionsanlagen und Übertragungsleitungen. Anspruchsgruppen können z.B. die regionalen Energiedienstleister sein oder aber auch private Organisationen, welche grössere Energieproduktionsanlagen erstellen möchten, die für die Erreichung der Zielsetzungen von Bedeutung sind.

B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher

Die neu verankerte Energieplanung von Kanton und Gemeinden wird auch einem Teil von § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft gerecht: In Absatz 2 verlangt die Verfassung: „Der Kanton erlässt ein Konzept, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält.“ Nebst der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und dem Energiegesetz sollen mit einer abgestimmten Energieplanung von Kanton und Gemeinden die Massnahmen aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden.

§ 3: Energieplanung des Kantons

¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.

² Die Energieplanung umfasst insbesondere

- a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen;
- c. eine kantonale Energiestatistik.

³ Die Energieplanung dient insbesondere

- a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen;
- b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung

⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, jederzeit Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.

Kernpunkt

§ 3 entspricht einer Forderung der MuKE 2014. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden für den effizienten Einsatz von Energie und die Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energieträgern.

Absatz 1

Der Regierungsrat ist für die kantonale Energieplanung zuständig. Eine Abstimmung der kantonalen Energieplanung auf eidgenössische Vorgaben und Rahmenbedingungen ist zweckmässig, da insbesondere die Stromversorgung in der Kompetenz des Bundes liegt. Eine regelmässige Anpassung der Energieplanung und der Berichterstattung an den Landrat ist sinnvoll. Im Gesetz wurde bewusst keine Periodizität genannt, da diese sich im Laufe der Zeit ändern kann und weil allenfalls bereits bestehende Berichterstattungen des Regierungsrates im Bereich Energie ausgebaut werden können.

Absatz 2

Hier wird der Regierungsrat verpflichtet aufzuzeigen, wie sich der künftige Bedarf an Energie und das Angebot an Energie im Kanton entwickeln. Daraus abgeleitet sollen evtl. notwendige Massnahmen formuliert und eingeleitet werden. Beides sind wichtige Schritte zur Zielerreichung gemäss § 2. Als wichtiges Beurteilungsinstrument wird die kantonale Energiestatistik verankert.

Absatz 3

Die Energieplanung dient als Entscheidungsgrundlage dafür, in welchen Bereichen zukünftig gezielt die Rahmenbedingungen so angepasst werden müssen, damit die Ziele gemäss § 2 erreicht werden können. Der Absatz 3 soll in Kombination mit dem Kapitel E (vergl. dort § 21) bei Bedarf die Möglichkeiten von Energiegewinnungsanlagen im Kanton ermöglichen. Die Energieplanung soll auch aufzeigen, welche Bereiche gezielt gefördert werden sollen, sei dies durch finanzielle Anreize oder andere Rahmenbedingungen.

Absatz 4

Da der Kanton bei der Energieplanung auf Auskünfte von anderen wichtigen Partnern im Energiebereich angewiesen ist, wird deren Auskunftspflicht hier festgelegt. Ohne z.B. die Absichten eines Grossverbrauchers zu kennen, kann der Kanton keine verlässliche Energieplanung durchführen.

§ 4: Energieplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Energieplanung des Kantons eine eigene Energieplanung, welche mit den Nachbargemeinden abgestimmt ist, zu erstellen.

² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.

³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.

⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.

Kernpunkt

Umsetzung der MuKE 2014. Mit der kommunalen Energieplanung sollen Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen schaffen. Mit der kommunalen Energieplanung wird auch die Umsetzungsmassnahme 3a der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gewährleistet.

Mit der neuen Regelung zur Energieplanung soll den Gemeinden ein zweckmässiges Instrumentarium ohne Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 1

Die Gemeinden können eine Energieplanung durchführen. Diese stimmen ihre Planung mit der kantonalen Energieplanung und mit jenen der Nachbargemeinden regional ab. So können z.B. grossräumige Energieversorgungssysteme geplant werden wie z.B. Abwärmenutzung aus Abwasserreinigungsanlagen oder die Nutzung vorhandener regionaler Energieholzreserven. Die Gemeinden haben die kantonale Energieplanung zu beachten. Es ist wichtig, dass Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Strategie verfolgen, um die beste Wirkung im Sinne der Zielsetzungen von § 2 erzielen zu können.

Absatz 2

Durch die Genehmigung der kommunalen Energieplanung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion soll gewährleistet werden, dass die Ziele der übergeordneten kantonalen Energieplanung unterstützt werden.

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung wird der Energieplanung einer Gemeinde eine höhere Verbindlichkeit zugeordnet, indem die Energieplanung in die Richt- oder Nutzungsplanung einfließen kann. Die Gemeinde soll selber festlegen können, welchen Grad der Festlegung sie wählen möchte.

Absatz 4

Heute werden in Quartierplänen häufig weitergehende energetische Anforderungen zwischen den Parteien vereinbart. Diese vertraglichen Regelungen entstehen in der Regel in Verhandlungen unter den Parteien, es ist ein gegenseitiges „Geben“ wie z.B. Zugestehen einer höheren Nutzung auf einer Parzelle und „Nehmen“ z.B. höhere energetische Anforderungen, damit der Gesamtenergieverbrauch nicht höher wird als bei einer Nutzung auf der Parzelle ohne Quartierplan. Der Absatz 4 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Gemeinden im Rahmen von Quartierplanungen höhere energetische Anforderungen als es das kantonale Gesetz verlangen können. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung.

§ 5: Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Rahmen eines Gemeindereglements eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen.

² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärme- oder Kältepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen.

³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Fernwärme-/Kältenetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kernpunkt

Der Bau von Fernwärme- und Kälteversorgungsnetzen ist mit grossen finanziellen Investitionen verbunden. Die Wirtschaftlichkeit solcher Versorgungen ist nur bei einer hohen Anschlussdichte gewährleistet, insbesondere wenn der spezifische Energiebedarf von Gebäuden aufgrund der energetischen Massnahmen weiter sinken wird. Daher soll den Gemeinden unter bestimmten Bedingungen der Erlass einer Anschlusspflicht ermöglicht werden. Allerdings wird dies nur Gemeinden ermöglicht, welche auch eine Energieplanung gemäss § 4 realisiert und vom Regierungsrat genehmigt haben. Die Bestimmung entspricht den MuKE 2014. Mit der Möglichkeit, eine Anschlusspflicht zu erlassen, wird auch die Umsetzungsmassnahme 3b der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gewährleistet.

Grundlage für eine Anschlusspflicht ist die kommunale Energieplanung und ihre Umsetzung in einem Gemeindereglement. Das heisst, dass eine Anschlusspflicht nur gestützt auf eine Energieplanung und basierend auf einem Gemeindereglement erlassen werden kann.

Absatz 1

Absatz 1 schränkt den Erlass einer Anschlusspflicht dahingehend ein, dass eine kommunale Energieplanung und ein Gemeindereglement vorliegen müssen.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, dass eine Anschlusspflicht nur dann erlassen werden darf, wenn die entstehenden Kosten für die Kundschaft längerfristig nicht wesentlich höher ausfallen (Verhältnismässigkeit, Zumutbarkeit) als eine eigene Versorgung. Da sich die Energiekosten in Zukunft weiter verändern und nicht auf lange Sicht hinaus stabil sein werden, wird in der Energieverordnung - da diese einfacher an neue Gegebenheiten anpassbar ist - die Verhältnismässigkeit und die Zumutbarkeit bei Bedarf weiter konkretisiert. Den Nachweis, auch der Versorgungssicherheit, hat der Versorger und nicht die Kundschaft zu erbringen.

Absatz 3

Mit dem Absatz 3 soll ausgeschlossen werden, dass noch funktionierende Wärme- oder Kälteversorgungen vor Ablauf ihrer üblichen Betriebsspanne zwangsweise ersetzt werden müssen.

Absatz 4

Genehmigungsinstanz für ein Reglement über die Anschlusspflicht ist der Regierungsrat. Damit wird auch gewährleistet, dass ein Reglement nur dann in Kraft treten wird, wenn es die übergeordneten rechtlichen Voraussetzungen beachtet.

§ 6: Grossverbraucher

¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

³ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

⁴ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Kernpunkt

Mit der von den eidgenössischen Räten im März 2007 beschlossenen Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes sind die Kantone verpflichtet, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern einzuführen (Art. 9 Abs. 3 Bst. c Energiegesetz des Bundes EnG). Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen inhaltlich den MuKE 2014. Mit dem Grossverbrauchermodell wird auch die Umsetzungsmassnahme 9b der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gewährleistet. 18 Kantone haben das Grossverbrauchermodell bereits eingeführt.

Das Grossverbrauchermodell funktioniert wie folgt: Die Grossverbraucher werden verpflichtet, eine Energieverbrauchsanalyse und Massnahmen zur Effizienzsteigerung durchzuführen. Sie sind jedoch von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abschliessen. Das Ziel der Grossverbraucher-Vereinbarung ist die Steigerung der Energieeffizienz über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren. Die Vereinbarung ist mit einem einzelnen Unternehmen oder mit einer frei wählbaren Gruppe von Unternehmen möglich. Die Effizienzziele werden durch den Grossverbraucher und den Kanton gemeinsam auf Grund individueller Messgrössen festgelegt. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung führen, sind vom Grossverbraucher frei wählbar und können daher optimal in den betrieblichen Ablauf und in die Erneuerungszyklen der Gebäude und Anlagen integriert werden. Zwar haben die betroffenen Betriebe in Bezug auf die Bewirtschaftung ihres Energieeinsatzes Mehraufwendungen, sie profitieren dafür von einem effizienten Instrumentarium zur Optimierung ihrer Betriebskosten. Da sie damit auch gleichzeitig die Ziele der Energiesparmassnahmen erfüllen, können sie in der Vereinbarung von der Einhaltung gewisser Detailvorschriften - mit entsprechendem Kosteneinsparpotential auch im administrativen Bereich - weitgehend entbunden werden. Bei der Analyse des Energieverbrauchs handelt es sich um eine bedingt verordnete Analyse und nicht um einen generellen Zwang. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass nahezu nur die Vereinbarung (Absatz 2) zum Tragen kommt. Dies lässt sich damit begründen, dass der Nutzen für Grossverbraucher in der Befreiung von „in der Vereinbarung näher bezeichneter Vorschriften“ (Absatz 3) liegt.

Ein gewichtiger Vorteil für einen Grossverbraucher besteht somit darin, dass er nebst Kosteneinsparungen auch von der Einhaltung einzelner kantonaler Vorschriften entbunden wird. Somit entsteht für ein Unternehmen mit dem Grossverbrauchermodell eher kein zusätzlicher sondern tendenziell ein kleinerer administrativer Aufwand. Der Kanton BL kann aber weder in einem anderen Kanton und auch nicht über die Landesgrenze hinaus einen Grossverbraucher von dort geltenden Vorschriften befreien. Daher ist die Umsetzung über die Kantonsgrenze hinaus nur dann möglich, wenn der andere Kanton ebenfalls das Grossverbrauchermodell eingeführt hat, was mittlerweile in 18 Kantonen der Fall ist.

Mit dem KMU-Modell bietet die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) kleinen und mittelgrossen Firmen ein professionelles und einfach umzusetzendes Energie-Management-System an. Es umfasst massgeschneiderte Beratung, optimiert den Energieverbrauch und senkt die Energiekosten bei geringem Aufwand. Das KMU-Modell richtet sich an Unternehmen, die jährlich weniger als 1'500 Tonnen CO₂ ausstossen und weniger als 1 Million Franken Energiekosten ausweisen. Besonders eignet es sich für KMU, die keinen eigenen Energiebeauftragten haben. Dieses Know-how bringen die KMU-Beraterinnen und -Berater in den Betrieb. Nach einem Energie-Check-up schlägt der KMU-Berater einen optimalen Effizienzmassnahmenkatalog vor. Dieser umfasst den exakten Beschrieb, wie jede Massnahme umgesetzt wird und welche Einsparungen sie bringt. Den Entscheid, welche Massnahmen umgesetzt werden, fällt das Unternehmen. Eine Zielvereinbarung wird mit der EnAW abgeschlossen. Das Unternehmen kann wählen, ob die Zielvereinbarung freiwillig oder verpflichtend ist. Die verpflichtende Zielvereinbarung wird vom Bund für die Befreiung von der CO₂-Abgabe und von den Kantonen für die Erfüllung des Grossverbraucherartikels anerkannt.

Mit dem Abschluss einer EnAW-Zielvereinbarung im KMU-Modell werden die gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen CO₂ und Energieeffizienz erfüllt. Die EnAW-Zielvereinbarung ist von Bund und Kantonen anerkannt:

- Mit dem Nachweis von Effizienzmassnahmen wird ein Unternehmen von Detailvorschriften und der Abgabe auf nichterneuerbare Energie befreit (Grossverbraucherartikel).
- Mit dem Nachweis von CO₂-Reduktionen wird ein Unternehmen von der CO₂-Abgabe des Bundes auf fossile Brennstoffe befreit - sofern Ihre Branche dafür vorgesehen ist.

Absatz 1

Absatz 1 legt fest, was unter einem „Grossverbraucher“ zu verstehen ist. Danach gelten Betriebe dann als Grossverbraucher, wenn pro Verbrauchsstätte entweder der jährliche Wärmeverbrauch über 5 GWh oder der jährliche Elektrizitätsverbrauch über 0,5 GWh liegt. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann der Betrieb verpflichtet werden, den Energieverbrauch bezüglich seiner Auswirkungen auf die Umwelt zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen zu realisieren. Bei der vorgesehenen Grenze für Grossverbraucher sind in Basel-Landschaft insgesamt ca. 314 Betriebe betroffen.

- | | |
|--|------------------|
| - Im Versorgungsgebiet EBM | ca. 200 Betriebe |
| - Im Versorgungsgebiet EBL | ca. 110 Betriebe |
| - Im Versorgungsgebiet BKW (Laufental) | 4 Betriebe |
| - Total Grossverbraucher BL | ca. 314 Betriebe |

Absatz 2

Der Kanton kann mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern Verträge abschliessen, in denen Verbrauchsziele gemeinsam vereinbart werden. Schliessen Grossverbraucher einen solchen Vertrag ab, sind sie nicht zur Verbrauchsanalyse mit anschliessender Verbrauchsoptimierung gemäss Absatz 1 verpflichtet. Es wird oft zweckmässig sein, statt mit einem einzelnen Betrieb mit einer Gruppe von Betrieben eine Vereinbarung abzuschliessen. Letztlich ist es wichtig, dass eine gesamtheitliche, auch der Wirtschaft dienende Energieeffizienz erreicht wird. Wo im Detail gespart wird, ist dabei unwesentlich. Dank der interkantonalen Harmonisierung können diese Gruppen häufig auch über die Kantonsgrenzen hinaus gebildet werden. Die Bildung der Gruppen soll der Wirtschaft überlassen werden.

Absatz 3

Übereinstimmend mit den MuKE n 2014 wird festgehalten, dass der Kanton die Grossverbraucher, die einen Vertrag abschliessen, von der Einhaltung bestimmter Minimalanforderungen an die Energienutzung entbinden kann. Eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie ist gemäss § 37 Absatz 5 möglich.

Absatz 4

Sollten die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, kann der Kanton eine Vereinbarung wieder aufheben und einen Grossverbraucher zu einer Analyse gemäss Absatz 1 zwingen.

§ 7: Areale

¹ Der Kanton kann bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung mit Grundeigentümerschaften von Arealen mit einer Arealfäche von mehr als 5 000 m² eine Vereinbarung mit vereinbarten Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen.

² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

Kernpunkt

Grössere Industrieareale werden zunehmend in neue Nutzungen überführt. Wo früher z.B. Textilien hergestellt wurden, wird heute Lehrstoff vermittelt oder Büros eingerichtet. Dies geschieht oft, indem „schnittweise“ Teile eines Areals umgenutzt werden. Die Erfahrungen im Vollzug der Energiebestimmungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass dies zu „Flickwerken“ in der thermischen Gebäudehülle oder bei der Energieversorgung führen kann. Oft ist es so, dass die Grundeigentümerschaft aus finanziellen Gründen nur jenen Teil sanieren kann, der auch einer neuen Nutzung zugeführt wird. Bautechnisch wäre es aber z.B. einfacher und sinnvoller, wenn in einem solchen Fall z.B. das gesamte Dach anstelle eines Teils des Daches und eines Teils der Fassade energetisch saniert würden. Mit einer Vereinbarung mit Zielen für den Energieverbrauch und die Nutzung erneuerbarer Energien zwischen dem Kanton und der Grundeigentümerschaft könnte der Entwicklung eines solchen Areals besser Rechnung getragen werden. Eine Planung über das gesamte Areal anstelle von einzelnen „schnittweisen“ Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben wäre in einem solchen Fall zielführender für den Kanton und auch für die Bauherrschaft.

Absatz 1

Mit diesem Artikel ist keine generelle Verpflichtung geplant, sondern es soll für ein Areal möglich sein, eine Vereinbarung mit Zielen abzuschliessen. Eine solche Vereinbarung wird nur im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen. Eine Umnutzung ehemaliger Industrieareale erfolgt meist in Etappen von z.B. ehemals nahezu unbeheizten Werkhallen in neu beheizte Büros, Ateliers etc. Die vorgesehene Vereinbarung soll dieser etappierten Umnutzung dahingehend Rechnung tragen, dass nicht die einzelne Umnutzungsetappe, sondern das gesamte Areal betrachtet wird, z.B. über einen Zeithorizont von 10 Jahren. In der Praxis bedeutet dies, dass gemeinsam ein Ziel vereinbart wird, welches z.B. 2025 erreicht werden soll. Die jeweiligen Umnutzungsetappen auf dem Weg zum Ziel müssen dann nicht jede für sich alle Einzelvorschriften einhalten, sondern insgesamt nach 10 Jahren das Ziel erreicht haben. Damit kann eine Bauherrschaft Investitionen in Energiemassnahmen besser optimieren, was ganz im Sinne der Wirtschaftsoffensive ist.

Absatz 2

In Anlehnung an das Grossverbrauchermodell wird festgehalten, dass der Kanton Areale, die eine Vereinbarung abschliessen, von der Einhaltung bestimmter Minimalanforderungen an die Energienutzung entbinden kann. Eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie ist gemäss § 37 Absatz 5 möglich.

C Energieberatung

§ 8: Energieberatung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und sorgt für eine möglichst flächendeckende Energieberatung.

² Die Energieberatung kann an Dritte übertragen und an diese einen Leistungsauftrag erteilt werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.00 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Kernpunkt

Obwohl Energiefragen in den letzten Jahren immer häufiger öffentlich diskutiert werden, sind in der breiten Bevölkerung, ja selbst bei vielen Fachleuten der Baubranche nach wie vor wichtige Fakten, die beim Bau oder der Erneuerung von Gebäuden als Entscheidungsgrundlage für eine effiziente, sparsame und umweltschonende Energienutzung erforderlich sind, nicht genügend bekannt. Es ist deshalb nach wie vor wichtig, dass der Kanton die Information und Beratung der Bevölkerung und die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Fachleute und der Gemeinden fördert. Dies kann einerseits durch eine finanzielle Unterstützung geschehen, andererseits auch dadurch, dass Wissen zu Verfügung gestellt wird (via Internet, Veranstaltungen usw.).

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Energieberatung ist z.B. mittels Befragung nachweisbar. Wenn wegen einer Energieberatung tatsächlich eine Massnahme umgesetzt wurde, welche einen effektiven Nutzen in Form von eingesparten Energiekosten oder nicht quantifizierbaren Komfortverbesserungen gebracht hat, kann ein Teil des energetischen Nutzens (Einsparung Effizienzgewinn, erneuerbare Energie) der Energieberatung gutgeschrieben werden. Das Baslerbieter Energiepaket fördert Energieanalysen mit Beratung. Die Befragung von 736 Hausbesitzenden, welche eine Analyse mit Beratung durchgeführt haben, hat ergeben, dass rund 85 % aller durchgeführten Analysen auch dazu geführt haben, dass konkrete Energieeffizienzmassnahmen getroffen wurden (Rücklaufquote 66 %).

Die mikroökonomische Analyse für ausgewählte Schweizer Kantone „Erneuerung von Einfamilienhäusern“¹⁸, erstellt von CEPE, Gruppe Energieökonomie der ETH Zürich, 2011, hat aufgezeigt, dass Hausbesitzende, welche in der Beurteilung von unterschiedlichen Erneuerungsprojekten von einem Berater begleitet worden sind, vermehrt eine Erneuerung wählten, welche die Energieeffizienz verbesserte.

Die staatliche Förderung von Energieberatung soll insbesondere das natürlicherweise bei Privatpersonen nicht immer vorhandene energietechnische und wirtschaftliche Wissen der Gebäudemodernisierung in die Entscheide der LiegenschaftseigentümerInnen einfließen lassen.

¹⁸ Erneuerung von Einfamilienhäusern, eine mikroökonomische Analyse für ausgewählte Schweizer Kantone (Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Thurgau und Zürich) vom 31. März 2011

Damit soll verhindert werden, dass bei einzelnen Unterhaltmassnahmen die Chance für die energetische Modernisierung und echten Werterhalt verpasst wird („Pinselrenovationen“). Eine Gratis-Vorgehensberatung ist z.B. ein niederschwelliges Angebot.

Das eidgenössische Energiegesetz weist Bund und Kantonen für Information und Beratung in Art. 10 eine Aufgabe zu:

- Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bundesamt obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.
- Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Absatz 1

Hier erfolgt eine Zuständigkeitsregelung, indem der Kanton eine Energiefachstelle führt und die flächendeckende Beratung sicherzustellen hat.

Absatz 2

Heute wird die Energieberatung von den Energiedienstleistern EBL und EBM sowie durch private Büros geleistet. Kanton und Gemeinden entschädigen heute die EBL und die EBM für ein flächendeckendes Grundangebot - eine Vorgehensberatung - paritätisch mit je 25 Rappen pro Person und Jahr. Diese Organisationsform für eine minimale flächendeckende Beratung wird seit Jahren praktiziert und wurde primär aus Gründen von Synergien gewählt. Insgesamt werden die Beratungsstellen für die erbrachten Dienstleistungen somit jährlich mit ca. CHF 140'000.-- entschädigt. Zwischen dem Kanton, den Gemeinden (VBLG) und den Energiedienstleistern besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Entschädigungen von Kanton und Gemeinden decken insgesamt nur ca. 10 % der Kosten der effektiv erbrachten Beratungsleistungen der EBL und EBM ab. Der Einfluss seitens Kanton und Gemeinden ist entsprechend gering und beschränkt sich nur auf die Vorgehensberatung. Wenn ein substantieller Anteil der Bevölkerung zur Umsetzung von Energiemassnahmen wie z.B. Dämmung bestehender Bauten bewegt werden soll, muss die Energieberatung ausgebaut werden. Der „Durchschnittshausesitzer“ ist oft überfordert und sollte fachtechnisch besser begleitet werden. Gespräche im Rahmen von Veranstaltungen des Baselbieter Energiepaketes zeigen auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf in Energiefragen bei vielen Personen notwendig ist. Es ist z.B. auch denkbar, dass akkreditierte private Büros eine Entschädigung für Energieberatungen erhalten, wenn diese im Auftrag des Kantons erfolgt.

Der maximal zur Verfügung stehende Beitrag von CHF 4.-- pro Person entspricht etwa den heutigen Aufwendungen der beiden Energieberatungsstellen von EBM und EBL. Der Beitrag würde natürlich nicht umgehend, sondern nur bedarfsgerecht von 50 Rappen auf maximal CHF 4.-- erhöht werden. Bei der Umsetzung und der Organisation der Energieberatung werden die Gemeinden - wie bereits heute erfolgreich praktiziert - einbezogen und auch die Erfahrungen der bereits bestehenden Energieberatungsstellen werden berücksichtigt.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

§ 9: Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton kann einen Gebäudeenergieausweis einführen.

² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen.

Kernpunkt

Art. 9 Abs. 4 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) verlangt, dass die Kantone einheitliche Vorschriften über die Angaben des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) erlassen. Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist. Sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) wird der energetische Zustand eines Gebäudes ausgewiesen. Mit dem Ausweis können Wohnbauten sowie einfache Verwaltungs- und Schulbauten in energetischer Hinsicht klassiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Einsatz in Zukunft auf weitere Gebäudegruppen ausgedehnt wird. Dadurch erhalten Gebäudeeigentümerinnen und Grundeigentümer und auch Mieterinnen und Mieter Auskunft über den energetischen Zustand des Gebäudes. Der GEAK wurde im Auftrag der EnDK entwickelt und ist schweizweit in allen Kantonen identisch. Der GEAK wird durch eine von der GEAK-Zertifizierungsstelle zertifizierte Fachperson ausgestellt, welche hierfür die Online-Tools der GEAK-Zertifizierungsstelle verwenden muss. Die Kosten für einen GEAK müssen von der Gebäudeeigentümerschaft getragen werden:

- Kosten für ein Einfamilienhaus: ca. CHF 400.--
- Kosten für ein Mehrfamilienhaus: ca. CHF 800.--

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht seitens der Energiedirektorenkonferenz die Absicht, dass ein GEAK erstellt werden muss, wenn jemand Fördergelder für eine Gebäudehüllensanierung beantragen möchte sowie bei einem Neubau. Dass ein solcher bei Neubauten nur einen vergleichsweise kleinen Nutzen bringt, da Neubauten ja nach neuestem Standard gebaut werden und eigentlich für mindestens 20 Jahre keinen Handlungsbedarf haben sollten, ist offensichtlich. Ebenfalls wird diskutiert, dass bei einer Handänderung ein GEAK verlangt werden kann. Dieser GEAK gibt der Eigentümerschaft und auch dem Kanton Garantie, dass die Investitionen resp. die Fördermittel richtig eingesetzt werden. Idealerweise wird bei bestehenden Bauten ein Gebäudeenergieausweis Plus erstellt. Der Plus-Teil gibt detailliert Auskunft über Kosten und Nutzen von möglichen Sanierungsmassnahmen.

Eine Absicht für eine weitergehende Pflicht besteht zurzeit nicht.

Mit dem GEAK wird die Bestimmung im Eidgenössischen Energiegesetz, Art. 9 Absatz 4, gewährleistet. Die Massnahme entspricht der Umsetzungsmassnahme 8a der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und den MuKE 2014.

Absatz 1

Grundsatz, dass im Kanton ein Gebäudeenergieausweis eingeführt werden kann.

Absatz 2

Der Regierungsrat kann eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises für ausgewählte Gebäudekategorien einführen. Dies kann stufenweise z.B. in einem ersten Schritt bei einer Handänderung von Wohnbauten oder für Bauten, welche z.B. vor 1990 erstellt wurden, erfolgen.

D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen

Gemäss Art. 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich vor allem die Kantone zuständig. Sie sind somit primär für die materielle Gesetzgebung und dessen Vollzug im Bereich des Energieverbrauchs im Gebäudebereich zuständig, während dem Bund in diesem Bereich eine subsidiäre Kompetenz zukommt. Das Energiegesetz des Bundes legt in Art. 9 - der den Gebäudebereich betrifft - fest, dass die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kommt dem Kapitel D im kantonalen Energiegesetz eine besondere Bedeutung zu.

§ 10: Sparsame und effiziente Energienutzung

¹ Neubauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

² Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vorschreiben.

³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen.

⁴ Industrielle und gewerbliche Einrichtungen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.

Kernpunkt

Die sparsame und effiziente Energienutzung im Gebäudebereich und bei industriellen und gewerblichen Einrichtungen ist ein zentraler Bestandteil des Energiegesetzes, damit die Ziele gemäss § 2 erreicht werden können. Entscheidende Erfolge auf kantonaler Ebene sind im Gebäudebereich zu erzielen. Für den Gebäudebereich sind gemäss Energiegesetz des Bundes, Art. 9 Absatz 2, die Kantone und für den Bereich der Mobilität ist der Bund massgeblich zuständig. Sowohl die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK als auch die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates, insbesondere Ziel 10 und Umsetzungsmassnahme 1a, setzen auf Massnahmen, die eine sparsame und effiziente Energienutzung unterstützen.

Absatz 1

Mit der Formulierung: „...welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen ...“ besteht die Absicht, neuen Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien zur Anwendung zu verhelfen. Mit saisonal ausreichend ist z.B. die im Sommer gespeicherte thermische Sonnenenergie gemeint, welche auf dem eigenen Grundstück in ausreichender Menge anfällt. Eine Technik, welche in der Schweiz bereits mehrfach eingesetzt wird. Es ist auch denkbar, dass in naher Zukunft die Speicherung von auf dem Grundstück solar produzierter Elektrizität (PV-Anlagen) möglich wird, welche im Winter zum Betrieb effizienter Wärmepumpen eingesetzt werden kann.

Nicht gemeint sind z.B. PV-Anlagen, welche über das Jahr genügend Strom zur Versorgung der Liegenschaft produzieren, ohne eigene Speicherung. Damit würde die im Sommer produzierte Elektrizität massiv überbewertet und das Problem der Sommerstrom-Produktionsspitzen oder der geeigneten Speicherung dem Elektrizitätsversorger überbunden. Auch nicht gemeint sind „endliche erneuerbare Energien“ wie z.B. die Verwendung von Holzenergie. Diese Energieträger dürfen, damit sie für möglichst viele Anwendungen ausreichen, nicht „verschleudert“ werden.

Die Energiedirektoren streben an, dass sich Neubauten ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität versorgen. Der Energiebedarf, welcher bei Neubauten und neuen Anlagen beansprucht werden darf, wird entsprechend dem Stand der Technik durch den Regierungsrat (wie bereits heute) in der Energieverordnung geregelt.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Solche Anlagen sind in der Regel nicht bewilligungspflichtig. Für solche Anlagen wird auf die Eigenverantwortung, insbesondere der Fachplaner abgestützt. In diesem Zusammenhang ist auf § 41 Absatz 1 zu verweisen, wo festgehalten ist, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch dann gelten, wenn keine Bewilligung notwendig ist.

Absatz 4

Die sparsame und effiziente Energienutzung gilt auch für Einrichtungen in industriellen und gewerblichen Nutzungen.

§ 11: Anteil erneuerbarer Energie

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.

² Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

³ Der Regierungsrat kann für industrielle und gewerbliche Einrichtungen mit der Eigentümerschaft einen Anteil erneuerbare Energie zur Deckung des Energiebedarfs vereinbaren.

Kernpunkt

Die Energiestrategie 2012, die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK, die MuKE n 2014 und auch die heute geltenden Bestimmungen im Kanton Basel-Landschaft verlangen für die Deckung des Energiebedarfs von Bauten einen Anteil erneuerbarer Energie. Das eidgenössische Energiegesetz, Art. 9 Absatz 3, verlangt von den Kantonen ausdrücklich, den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung und Warmwasser festzulegen. Die EnDK geht in ihrer Energiepolitik und in den energiepolitischen Leitlinien davon aus, dass sich Neubauten ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärme sowie mit einem angemessenen Anteil Strom versorgen, und die Warmwasseraufbereitung bei wesentlichen Sanierungen zum grössten Teil aus erneuerbarer Energie erfolgt. Dabei geht es der EnDK primär um die Versorgung der Bauten und weniger um die Landesversorgung mit Strom.

Holz ist ein regional verfügbarer idealer Speicher von Sonnenenergie. Ebenso unbestritten ist, dass Holz leider nur in begrenzter Menge zur Verfügung steht. Die Begrenzung ist durch die Waldfläche und den natürlichen Zuwachs gegeben. Idealerweise wird Holz in grossen Anlagen mit hoher energetischer Nutzung und guten lufthygienischen Schutzmassnahmen eingesetzt, z.B. für industrielle Hochtemperaturanwendungen oder zur Beheizung von geschützten Ortskernen. Letztere können in der Regel nur mit höherem Aufwand energetisch auf ein tiefes Verbrauchsniveau saniert werden, im Vergleich zu den typischen Wohnquartieren ausserhalb der Ortskerne.

Es ist absehbar, dass regional genutzte Sonnenenergie immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Bei der thermischen Nutzung ist die Speicherung zur Überbrückung sonnenarmer Stunden möglich und in grosser Anzahl praktiziert. Das Baselbieter Energiepaket fördert jährlich ca. 300 thermische Solaranlagen bei bestehenden Bauten. Weitere ca. 300 Anlagen werden im Rahmen von Baugesuchen bei Neubauten bewilligt. Auch eine saisonale Speicherung ist möglich. Der Aufwand für die Speicherung grosser Mengen ist aber noch beträchtlich. Die solare Stromspeicherung hat in dieser Frage noch Nachholbedarf. Sie wird sich aber in wenigen Jahren weiter entwickeln.

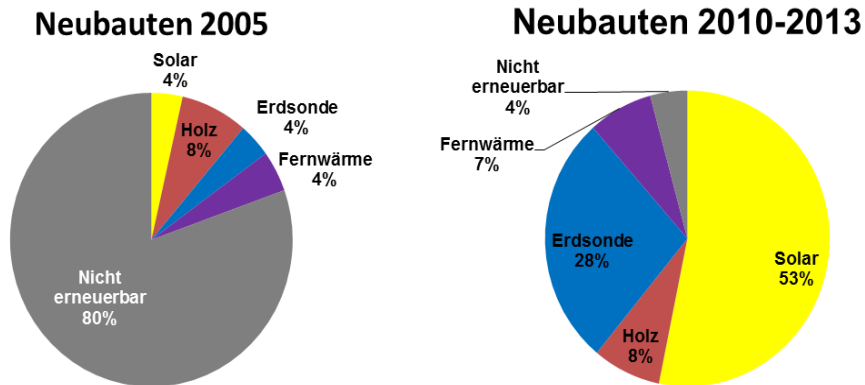


Abbildung 7: Warmwassererzeugung bei Neubauten vor (2005) und nach Einführung der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie für das Brauchwarmwasser 2009.

Grosses Potential hat auch die Nutzung von Wärme aus dem Untergrund mittels Erdsondenanlagen (bis ca. 200 Meter Tiefe) oder die Nutzung der Umweltwärme, beides mittels Wärmepumpen für die Gebäudeheizung.

Absatz 1

Seit 2009 muss in BL bei einem Neubau oder bei einer Gesamtsanierung des Warmwassersystems ein Anteil erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten eine solche Regelung. Die Vollzugspraxis der vergangenen Jahre hat ergeben, dass diese Regelung problemlos umgesetzt werden konnte. Die Höhe des Anteils wird auf Verordnungsstufe festgelegt und dem Stand der Technik entsprechend angepasst. Die EnDK geht davon aus, dass sich Neubauten ab dem Jahr 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität versorgen.

Absatz 2

Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie vorschreiben. Hier wurde bewusst eine Kann-Formulierung gewählt, damit der Regierungsrat unter Abwägung verschiedener Interessen bei Bedarf einen Anteil erneuerbarer Energie zur Bedarfsdeckung vorgeben kann.

Absatz 3

Hier wurde bewusst eine Kann- und Vereinbarungsformulierung gewählt, damit der Regierungsrat unter Abwägung verschiedener Interessen bei Bedarf einen Anteil erneuerbarer Energie zur Bedarfsdeckung vereinbaren kann, z.B. im Zusammenhang mit Vereinbarungen entsprechend § 6 mit Grossverbrauchern oder entsprechend § 7 mit Arealbesitzern.

§ 12: Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie.

² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.

Kernpunkt

Die Energiestrategie 2012 setzt mit dem Ziel 9 und der Umsetzungsmassnahme 7 auf die Vorbildfunktion bei seinen eigenen Bauten. Die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK und die MuKEN 2014 setzen bei den staatseigenen Bauten auf eine 100 %ige Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe bis 2050. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebietes zu erfolgen. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Die Energiedirektoren haben beschlossen, Bestimmungen zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in die MuKEN 2014 aufzunehmen. Dass Massnahmen bei öffentlichen Bauten etwas strenger sind als die gesetzlichen Minimalanforderungen, ist bereits heute Tatsache. Das Hochbauamt BL (wie viele andere Kantone auch) hat hierzu eine Richtlinie „Nachhaltigkeit“ erlassen, welche die Massnahmen im Energiebereich konkretisiert. Natürlich ist die Vorbildfunktion immer auch unter dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu beurteilen. Steuergelder werden bei der Vorbildfunktion auch immer unter Beachtung der langfristig positiven Wirkung sinnvoll eingesetzt.

Absatz 1

Im Energiegesetz wird der Grundsatz der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie, entsprechend den langfristigen Vorgaben der Energiestrategie, der EnDK und den MuKEN 2014, festgeschrieben. Die konkreten Effizienzvorgaben werden in der zugehörigen Verordnung zum Energiegesetz konkretisiert und bei Bedarf angepasst.

Absatz 2

Im Energiegesetz wird der Grundsatz der Ablösung nichterneuerbarer durch erneuerbare Energien, entsprechend den langfristigen Vorgaben der Energiestrategie, der EnDK und den MuKEN 2014, festgeschrieben. Die konkreten Vorgaben werden in der zugehörigen Verordnung zum Energiegesetz konkretisiert und bei Bedarf angepasst.

§ 13: Klimaanlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlagen sind ab einer durch den Regierungsrat festzulegenden thermischen Kälteleistung pro Gebäude bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

Kernpunkt

Für Klimaanlage muss unter geltendem Recht ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Darauf wird in Übereinstimmung mit den MuKE n verzichtet, was zu einer gewissen Lockerung gegenüber dem bisherigen Recht führt. Diese Lockerung wird aber im Interesse der Harmonisierung mit den anderen Kantonen in Kauf genommen.

Keine „Anlagen“ im Sinne dieser Bestimmung - sondern Geräte - sind Kühlschränke, Gefrierschränke oder -truhen, mobile Ventilatoren usw., wie sie in jedem Haushaltgerätegeschäft gekauft werden können.

Absatz 1

Sollten die Temperaturen im Sommer weiter wie prognostiziert ansteigen, wird der Bedarf an gekühlten Räumen zunehmen. Heute liegt die Grenze, ab wann eine Klimaanlage bewilligungspflichtig ist, bei 50 kW thermischer Kälteleistung. Bei zunehmender Verbreitung von Klimaanlage n kann es sinnvoll sein, diese Grenze zu senken, damit energietechnisch einwandfreie Anlagen gebaut werden. Daher wird dieser Wert in der Verordnung zum Energiegesetz festgelegt.

Absatz 2

In der Verordnung zum Energiegesetz werden die Bewilligungsvoraussetzungen definiert. Die Kühlung von Räumen im Sommer steht in einem engen Kontext zum Angebot an Solarenergie (Gleichzeitigkeit von Kühlbedarf und Angebot an Solarenergie). Daher ist es denkbar, dass bei einer deutlich grösseren Verbreitung von Klimaanlage n in Zukunft ein Anteil des Verbrauchs durch Sonnenenergie gedeckt werden soll.

§ 14: Elektroheizungen

¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.

⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.

⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁷ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

Kernpunkt

Die in Elektroheizungen eingesetzte Elektrizität kann weit effizienter z.B. in Wärmepumpenanlagen genutzt werden. Für den Betrieb einer effizienten Wärmepumpe wird ca. ein Viertel der

Elektrizität benötigt im Vergleich mit einer Elektroheizung. Als Elektroheizungen gelten Widerstandsheizungen mit zentraler oder dezentraler Anwendung sowie die neuer auf dem Markt angebotenen „Infrartheizungen“. Auch wenn gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes der Strombedarf pro Kopf in Zukunft sinken wird, so wird der Absolute Stromkonsum weiter ansteigen. Hierzu tragen vor allem der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen und die Zunahme von technisch komplexen Anwendungen bei. Zur Erzeugung von Wärme im Gebäudebereich soll wenn immer möglich ein Wärmeerzeuger mit hoher Energieeffizienz eingesetzt werden. Sehr oft können Heizsysteme mit erneuerbarer Energie wie zum Beispiel Wärmepumpen mit Erdwärme verwendet werden. Diese verbessern die CO₂-Bilanz und sind heute wirtschaftlich tragbar. Im Kanton Basel-Landschaft werden heute ca. 3'000 Gebäude mit ortsfesten Widerstandsheizungen beheizt.

Seit dem Energiegesetz vom 4. Februar 1991 sind im Kanton Basel-Landschaft neue Elektroheizungen und auch deren Ersatz bewilligungspflichtig. Die heute geltenden Bewilligungsvoraussetzungen sind so restriktiv, dass in den vergangenen gut 20 Jahren kaum neue Elektroheizungen bewilligt wurden. Das eidgenössische Energiegesetz, Art. 9 Absatz 3b, verlangt von den Kantonen ausdrücklich, Vorschriften für die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die Energiestrategie 2012, die EnDK und auch die MuKE 2014 haben dieses Thema aufgenommen und Regelungen formuliert. So formuliert z.B. die EnDK, dass Widerstandsheizungen ab 2015 mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren verboten werden sollen.

Absatz 1

Diese Regelung ist zweckmässig, da z.B. heutige Wärmepumpenanlagen gegenüber elektrischen Widerstandsheizungen drei- bis viermal weniger Elektrizität zur Erzeugung derselben Wärmemenge benötigen und in Neubauten immer andere Wärmeerzeugungssysteme möglich sind. Die Regelung entspricht den Bestimmungen der MuKE 2014, der Energiepolitik der EnDK, der Umsetzungsmassnahme 8c der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 und erfüllt auch Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gewähren, wenn ein anderes Heizsystem z.B. technisch wenig sinnvoll ist, wie z.B. Beheizung einer WC-Anlage in einem Schützenhaus oder einer Waldhütte als Frostschutzmassnahme.

Absatz 2

In der Verordnung zum Energiegesetz ist vorgesehen, kein Verbot für z.B. Notheizungen, Frostschutzheizungen, Handtuchrockner und dergleichen zu erlassen.

Absatz 3

Die Erneuerung bestehender Elektroheizungen mit einem wasserführenden System (Wärmeabgabe mit Radiatoren, Fussbodenheizungen etc.) ist seit 1991 bewilligungspflichtig und eine Bewilligung wurde seither kaum je erteilt. Der Ersatz durch ein anderes Heizsystem ist einfach zu bewerkstelligen und ist bei einer Gesamtkostenbetrachtung (Investitions- und Betriebskosten) in der Regel wirtschaftlicher. Die bestehenden Elektroheizungen sind mittlerweile mehr als 23 Jahre alt und haben die übliche Nutzungsdauer von Heizsystemen von 15 Jahren deutlich überschritten. Eine Ersatzpflicht durch ein anderes Heizsystem wie z.B. eine Wärmepumpe ist daher vertretbar, wenn die bestehende Elektroheizung ersetzt werden muss. Dieser Absatz steht im

Zusammenhang mit Absatz 5, welcher eine generelle Ersatzpflicht nach 15 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes vorsieht.

Absatz 4

Der teilweise Ersatz bestehender Elektroheizungen ohne ein wasserführendes System (Wärmeabgabe mit Radiatoren, Fussbodenheizungen etc.) soll erlaubt sein. Konkret bedeutet dies, dass wenn ein einzelner Einzelspeicher in einem Raum defekt ist, kann dieser ohne Bewilligung ersetzt werden. Die bestehenden Elektroheizungen sind mittlerweile mehr als 23 Jahre alt und einzelne Einzelspeicher können ausfallen. Dieser teilweise Ersatz steht im Zusammenhang mit Absatz 6, welcher eine generelle Ersatzpflicht nach 15 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes vorsieht. Es ist der Gebäudeeigentümerschaft überlassen, den Ersatz von einzelnen Einzelspeichern jetzt noch zu tätigen und später das ganze System in einem Zuge zu ersetzen.

Absatz 5

Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem müssen, wenn sie älter als 25 Jahre sind, innert 15 Jahren durch ein anderes Heizsystem ersetzt werden. Diese Systeme sind somit im Zeitpunkt des Ersatzes 40 Jahre alt. Die aktive Vorausankündigung durch den Kanton gibt der Eigentümerschaft die Gelegenheit, den Ersatz zu planen. Beim Baselbieter Energiepaket können im Zeitraum bis die Ersatzpflicht Gültigkeit erreicht, finanzielle Beiträge beantragt werden. Heute wird vom Energiepaket an den Ersatz bestehender zentraler Elektroheizungen durch z.B. eine Erdsonden-Wärmepumpe mit gleichzeitiger Brauchwarmwassererzeugung ein Beitrag von CHF 6'000.-- ausgerichtet. Es ist gut denkbar, dass wenn die vorgesehene Verdreifachung der Mittel gemäss § 37 zu greifen beginnt, die Anreize für den Ersatz vorübergehend deutlich erhöht werden, damit möglichst viele Elektroheizungen vor der Ersatzpflicht ersetzt werden.

Absatz 6

Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem müssen, wenn sie älter als 25 Jahre sind, innert 15 Jahren ersetzt werden. Diese Systeme sind somit im Zeitpunkt des Ersatzes 40 Jahre alt. Die aktive Vorausankündigung durch den Kanton gibt der Eigentümerschaft die Gelegenheit, den Ersatz zu planen. Beim Baselbieter Energiepaket können im Zeitraum bis die Ersatzpflicht Gültigkeit erreicht, finanzielle Beiträge beantragt werden. Heute wird vom Energiepaket an den Ersatz bestehender zentraler Elektroheizungen durch z.B. eine Erdsonden-Wärmepumpe mit gleichzeitiger Brauchwarmwassererzeugung ein Beitrag von CHF 8'500.-- ausgerichtet. Es ist gut denkbar, dass wenn die vorgesehene Verdreifachung der Mittel gemäss § 37 zu greifen beginnt, die Anreize für den Ersatz vorübergehend deutlich erhöht werden, damit möglichst viele Elektroheizungen vor der Ersatzpflicht ersetzt werden.

Absatz 7

In Härtefällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gewähren. Dies kann z.B. eine Situation in einem alten Ortskern betreffen, wo z.B. keine Unterkellerung der Liegenschaft besteht und bei der Liegenschaft kein Aussenraum für eine Wärmepumpe vorhanden ist oder kein Nahwärmenetz besteht.

§ 15: Heizung und Kühlung im Freien

¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen, insbesondere für Prozessanlagen der Industrie vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

Kernpunkt

Heizungen und Kühlungen im Freien sind sehr verschwenderisch, da ein Grossteil der Energie an die Umgebung abgegeben wird und sollen daher vom Grundsatz her nur dann möglich sein, wenn sie ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausser bei Sicherheitsanforderungen wie z.B. der Beheizung von Weichen bei Bahnanlagen werden Heizungen und Kühlungen im Freien zu „Luxuszwecken“ eingesetzt. Mit gleichwertig ist gemeint, dass wenn es sich um einen Stromverbraucher handelt, die produzierte erneuerbare Energie z.B. aus einer Photovoltaikanlage stammen muss und wenn es sich um einen Wärmeverbraucher handelt, die Wärme z.B. auch aus Holzenergie erzeugt werden kann.

Absatz 1

Mit erneuerbarer Energie ist die vor Ort selbst produzierte Energie gemeint. Nicht praktikabel für den Vollzug dieser Bestimmung ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass erneuerbare Energie z.B. vom Elektrizitätsunternehmen bezogen wird. Dieser Nachweis müsste von der Vollzugsbehörde regelmässig überprüft werden, da ein Bezüger oder eine Bezügerin jederzeit wieder auf eine andere Stromqualität umsteigen kann. Es ist auch nicht praktikabel, dass die Elektrizitätsversorger einen Vollzugsaufwand übernehmen und z.B. dem Kanton einen Wechsel von erneuerbarer Energie z.B. zu Kernenergie mitteilen.

Absatz 2

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Der Neubau von beheizten Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden. In der Energieverordnung ist vorgesehen, dass Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden dürfen, sofern eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

Absatz 4

Die Verordnung zum Energiegesetz sieht vor, dass z.B. für die Beheizung von Leitungen bei Prozessanlagen der Industrie aus sicherheitstechnischen Überlegungen oder auch für die Beheizung von Weichen der Bahninfrastruktur keine Bewilligung notwendig ist. Auch für weitere Heizungen im Freien, wenn Sicherheitsansprüche erfüllt werden müssen, kann eine Bewilligung erteilt werden.

§ 16: Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen

Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.

Bei Gesamtüberbauungen, wo mehrere Liegenschaften mit Wärme oder Kälte versorgt werden, soll im Rahmen des Planungs-/Bewilligungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen werden darauf hinzuwirken, dass eine gemeinsame Heiz-/Kälteerzeugung realisiert wird. Dies können z.B. Überbauungen mit mehreren Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Dienstleistungsbauten usw. oder eine Mischung davon sein. Eine zentrale Wärme-Kälteversorgung bietet für die Zukunft eher die Chance, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden.

§ 17: Wärmekraftkopplungsanlagen

¹ Die Bewilligung von Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.

² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welcher eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.

Kernpunkt

Im Gegensatz zur reinen thermischen Wärmenutzung von Erdgas wird bei der Nutzung von Erdgas in Wärmekraftkopplungsanlagen durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ein sehr viel höherer Nutzungsgrad erreicht. Die so erzeugte Elektrizität kann wiederum zum Betrieb einer Wärmepumpe genutzt werden, wodurch der Gesamtwirkungsgrad der fossilen Energienutzung zu Wärmezwecken noch weiter steigt. Es kann somit insgesamt Brennstoff eingespart werden. Bei grossen Feuerungen soll deshalb alternativ zu einem Heizkessel auch eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden müssen.

Absatz 1

Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Der Regierungsrat legt in der Energieverordnung fest, ab welcher Leistungsgrösse einer Wärmeerzeugungsanlage eine Wärmekraftkopplung geprüft werden muss und welchen minimalen

Jahresnutzungsgrad eine solche Anlage einhalten muss. Mit dem Jahresnutzungsgrad wird die Effizienz der Anlage – Verhältnis der genutzten Energie und der zugeführten Energie – auf Verordnungsstufe vorgegeben.

§ 18: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Abwärme reduzieren.

Kernpunkt

Die vorgeschlagenen Regelungen setzen die Bestimmungen der MuKE 2014 um und stützen sich auf Art. 6 des eidgenössischen Energiegesetzes ab. Beim Betrieb von solchen Anlagen fallen grosse Abwärmemengen an. Mit der Abwärmennutzung können CO₂-Emissionen reduziert, die Ressourcen geschont und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

Absatz 1

Beim Betrieb mit fossilen Brennstoffen muss die anfallende Abwärme vollständig genutzt werden, entsprechend der Formulierung in den MuKE 2014. Das „fachgerecht und vollständig“ in Absatz 1 bedeutet, dass die anfallende Abwärme nicht über eine Rückkühlung an die Umwelt abgegeben werden darf.

Absatz 2

Diese Regelung entspricht den MuKE 2014. Ob die Wärmenutzung „fachgerecht und weitgehend“ ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Je nach Standort der Anlage ist die Beurteilung unterschiedlich, und deshalb ist die weitgehende Abwärmennutzung den konkreten Verhältnissen anzupassen. In einem dicht besiedelten Gebiet ist die Erstellung eines Wärmenetzes sinnvoller als auf einer abgelegenen Biogasanlage auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Absatz 3

Von der Abwärmennutzung können z.B. Notstromerzeugungsanlagen, aus Gründen der Verhältnismässigkeit, befreit werden. Die vom Regierungsrat in der Energiestrategie 2012 im Ziel 12 beschriebene hohe Priorität der Energieversorgung lässt als Übergangslösung auch die Stromproduktion mit fossil betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen zu. Damit dies bei Bedarf auch möglich ist, muss der Regierungsrat unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Betrieb solcher Anlagen zur Stromversorgung zulassen können, auch wenn die Abwärme nicht vollständig genutzt wird.

§ 19: Nutzung von Abwärme

¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist zu nutzen.

² Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen.

Kernpunkt

Die vorgeschlagenen Regelungen setzen die Bestimmungen der MuKE 2014 um und stützen sich auf Art. 3 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes ab. Anfallende Abwärme sollte möglichst am Ort der Entstehung genutzt werden, dann ist deren Nutzung auch verhältnismässig und trägt zu einem möglichst hohen Energienutzungsgrad bei. Auch hier gilt, wie bei allen Bestimmungen des EnG, § 1 Absatz 3: „Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.“

Absatz 1

Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

§ 20: Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung

¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn

a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder

b. mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.

² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.

⁴ Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.

⁵ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Kernpunkt

Seit dem Energiegesetz von 1991 besteht im Kanton Basel-Landschaft die Pflicht für die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung (VHKA). Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt und trägt nebst einer gerechten Kostenverteilung der verbrauchten Energie auch zum Energiesparen bei. Untersuchungen in den Anfängen der Einführung der

VHKA haben eine Einsparung von ca. 15 % ergeben. Damit werden die MuKE 2014 und auch das eidgenössische Energiegesetz, Art. 9 Absatz 3, umgesetzt.

Absatz 1

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

Absatz 4

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse

§ 21: Gefährdung der Versorgungssicherheit

¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus.

³ Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann auch das Enteignungsrecht erteilt werden.

Kernpunkt

Mit dem Ziel 12 in der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Versorgungssicherheit durch Energie als absolut prioritär einzustufen ist. Die Versorgungssicherheit betrifft alle Energieformen, sei es Elektrizität oder Heizöl, Erdgas, Holz usw. für die Wärmeanwendungen. Ein sehr empfindlicher Nerv in der Energieversorgung ist die Elektrizität, ist diese heute noch kaum lagerbar vorhanden, im Vergleich zu z.B. Heizöl. Der Spruch „ohne Strom geht nichts mehr“ ist Realität, da heute nahezu keine technischen Anwendungen ohne Elektrizität auskommen.

Absatz 1

Dieser Artikel steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Kantonalen Energieplanung. Die Energieplanung muss vorausschauend den künftigen Bedarf und das Angebot an Energie im Kanton beurteilen und die notwendigen Massnahmen für die Energieversorgung und -nutzung festlegen. Absatz 1 von § 21 legt fest, dass mit der kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden kann.

Absatz 2

Durch die Notwendigkeit der Festlegung des Standortes im kantonalen Richtplan wird das Parlament in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Absatz 3

Das Enteignungsrecht kann für die Realisierung der Anlage erforderlich sein, wenn das Grundstück einem Dritten gehört, der es nicht verkaufen will.

§ 22: Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.

Kernpunkt

Wenn der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion einen Beitrag an die Energiewende leisten soll, er dies als wichtiges Ziel einstuft, so muss die Dauer des Bewilligungsverfahrens verkürzt werden. Mit diesem Artikel sollen die Interessen der Versorgungssicherheit gemäss Ziel 12 der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und auch die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundesrates unterstützt werden. Die Abwägung der Interessen erfolgt im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts, da dieses so oder so dem kantonalen Recht vorgeht. In diesem Fall ist somit eine Interessenabwägung zwingend und nur im Rahmen des verbleibenden Spielraums kann eine Bevorzugung des Interesses an erneuerbaren Energien erfolgen.

Absatz 1

Der Grundsatz der Berücksichtigung von denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte soll nach wie vor gelten.

Absatz 2

Mit diesem Absatz werden die Prioritäten der Erzeugung von erneuerbaren Energien über jene der ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen gestellt.

F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund

Am 23. September 2009 reichte Nationalrätin Kathy Riklin eine Interpellation (09.3806) „Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes“ ein. In seiner Antwort vom 18. November 2009 führte der Bundesrat aus, dass auf Bundesebene in einzelnen Bereichen zwar bereits gesetzliche Grundlagen und Planungsinstrumente im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes existierten, so der Sachplan Tiefenlager, der Altlastenkataster, die Gewässerschutzbereiche, die Inventare der Grundwasservorkommen und der Wasserversorgungsanlagen. Zur

Sicherung der Nutzung des Untergrundes bei geologischen Tiefenlagern enthalte zudem das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) Bestimmungen zum Schutzbereich (Art. 40) und zur Verwendung der erdwissenschaftlichen Daten (Art. 41). Im Bereich der nutzbaren Grundwasservorkommen regle schliesslich das Gewässerschutzrecht die nachhaltige Nutzung des Untergrundes, wobei insbesondere die Kantone verpflichtet seien, Grundwasserentnahmen zu koordinieren, um die Übernutzung des Grundwassers zu verhindern. Gleichzeitig bestätigte der Bundesrat, dass das geltende Raumplanungsrecht weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene eine Regelung zur Nutzung des Untergrundes enthalte und keine einheitlichen Kriterien und keine einheitliche Praxis zur Nutzung des Untergrundes existierten.

Im Anschluss an die Antwort des Bundesrates reichte Nationalrätin Kathy Riklin am 11. Dezember 2009 eine Motion (09.4291) „Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes“ ein. Am 17. Februar 2010 beantragte der Bundesrat in seiner Antwort die Ablehnung der Motion mit der Begründung, dass die Erarbeitung eines Gesetzes, wie es die Motionärin verlange, in jenem Zeitpunkt verfrüht sei und dessen Regelungsinhalt zu detailliert vorgezeichnet werde. Am 23. Dezember 2011 wurde die Motion abgeschrieben, weil sie seit mehr als zwei Jahren hängig war.

Am 17. März 2011 reichte Nationalrätin Kathy Riklin ein Postulat „Nutzung des Untergrundes“ ein (Nr. 11.3229). Der Bundesrat wurde gebeten in einem Bericht darzulegen, wie die Nutzung des Untergrundes auf nationaler und kantonaler Ebene derzeit rechtlich geregelt sei und welche Möglichkeiten und Konzepte bestünden, die nachhaltige Nutzung des Untergrundes in der Schweiz besser zu regeln. Auf Antrag des Bundesrats wurde dieses Postulat am 17. Juni 2011 durch den Nationalrat angenommen. Dieses Postulat ist gemäss Bericht des Bundesrates vom 8. März 2013 immer noch pendent. Mit einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung der Untergrundnutzung dürfte daher mittelfristig nicht zu rechnen sein. Es drängt sich deshalb auf, im Rahmen des kantonalen Rechts Regelungen aufzustellen.

§ 23: Verfügungs- und Nutzungsrecht

¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.

² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.

³ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben oder auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen.

Kernpunkt

Mit diesem Artikel wird geregelt, dass das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund, ausserhalb des vom Privatrecht geschützten Eigentums grundsätzlich dem Kanton zusteht. Der Kanton kann das Nutzungsrecht selber ausüben oder durch Konzession an Dritte übertragen.

Absatz 1

Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

§ 24: Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 400 Metern.

² Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen zur Suche und Gewinnung von Energie im Erdinnern eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.

³ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, insbesondere zur Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl, Wärme oder Elektrizitätsumwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁵ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.

⁶ Die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

Kernpunkt

Mit diesem Artikel wird in bewilligungspflichtiger (bis 400 Meter) und konzessionspflichtiger (über 400 Meter) Nutzung des Untergrundes unterschieden. Für solche Anlagen gilt gemäss Bundesrecht eine UVP-Pflicht. Der Anhang zur entsprechenden Bundesverordnung¹⁹ (UVPV) sieht u.a. die UVP-Pflicht für Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth vor sowie für Anlagen zur Gewinnung von Erdgas und von Erdöl.

Absatz 1

Der Kanton hat eine Erdwärmenutzungskarte erstellt. Diese erlaubt es schnell und unbürokratisch zu erkennen, ob und bis zu welcher Tiefe auf einer Parzelle eine Wärmenutzung mit Erdwärmesonden möglich ist und wie der Bewilligungsablauf wäre. Gemäss der kantonalen Ver-

¹⁹ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

ordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) braucht es für Erdsondenanlagen eine Bewilligung vom Amt für Umweltschutz und Energie. In Absatz 1 wird die Bewilligungspflicht bis zu einer Tiefe von 400 Meter festgelegt, ab dieser Tiefe bedarf es einer Konzession, gemäss Absatz 4.

Absatz 2

Damit wird geregelt, dass Erkundungsmassnahmen im Untergrund zur Suche und Gewinnung von Energie einer Bewilligung durch den Regierungsrat bedürfen und dass vorgängig eine qualifizierte Beurteilung der Risiken stattzufinden hat. Zu den Risiken gehören auch Beurteilungen von Umweltrisiken und deren Auswirkungen.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann beim Auftreten von Schäden oder wenn sich solche abzeichnen eine Bewilligung widerrufen. Der „Stopp der Erkundung“ tritt umgehend in Kraft.

Absatz 4

Ab einer Tiefe von 400 Metern benötigt eine Nutzung der Energie aus dem Untergrund jeweils eine Konzession. Die Aufzählung der möglichen Energiegewinnungen ist bewusst nicht abschliessend, da in Zukunft allenfalls neue Technologien hinzukommen können. Mit der Voraussetzung, dass vorgängig einer Konzessionserteilung ein Richtplanverfahren durchgeführt werden muss, hat es der Kanton in der Hand, eine Konzession nicht zu erteilen.

Absatz 5

Es ist sinnvoll ein Erlöschen einer Bewilligung und einer Konzession durch Ablauf, Verzicht, Widerruf, etc. festzuschreiben.

Absatz 6

Es haben sich bislang Regelungen bewährt, wonach dem Kanton technische und wissenschaftliche Ergebnisse aus Untersuchungen des Untergrundes und Tiefenbohrungen (Daten jeglicher Art, Analysen, Interpretationen, sowie Dokumente, die für die Ausübung der Verwaltungsarbeiten notwendig sind) zwingend zur Verfügung zu stellen sind. Der Kanton soll zudem berechtigt sein, diese Ergebnisse nach Ablauf einer Schutzfrist (im Normalfall 1-3 Jahre, in ausserordentlichen Fällen nach 5 Jahren) an die kantonalen geologischen Fachstellen und die Landesgeologie weiterzugeben. Rohdaten können nach Ablauf der Schutzfrist auch veröffentlicht werden, um den Kenntnisstand der Allgemeinheit in Bezug auf den Untergrund zu verbessern.

§ 25: Konzessionsverfahren

¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Gewinnung von Energie aus dem Untergrund verbundenen Risiken auseinandersetzt. Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist.

² Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Art. 55 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes²⁰.

³ Für die Konzessionserteilung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000.00 geschuldet, zuzüglich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird.

⁴ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.

Absatz 1

Unter Abwägung der möglichen Risiken der energetischen Nutzung und der Verträglichkeit der Menge entzogener Energie aus dem Untergrund, sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, kann eine Konzession erteilt werden. Gemeinden können auch dann betroffen sein, wenn die Nutzung nicht direkt auf ihrem Gemeindegebiet erfolgt, diese aber zu Auswirkungen auf die Energiezustände im Untergrund ihrer Gemeinde führen kann. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Nutzung eines Grundwasserstroms auch noch auf einer benachbarten Gemeinde Auswirkungen zeigt.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Die Konzessionserteilung setzt ein relativ aufwändiges Verfahren voraus (je nach Anlage mit begleitendem UVP-Verfahren) mit Studium von Gutachten und Beurteilungen und Einschätzungen von Risiken mit hoher Verantwortlichkeit, was eine Konzessionsgebühr von CHF 10'000.-- rechtfertigt. Dies insbes. auch vor dem Hintergrund, dass die Konzession beträchtliche Gewinnchancen für den Konzessionär beinhaltet, was bei der Festlegung der Konzessionsgebühr nach Gerichtspraxis berücksichtigt werden darf.

Absatz 4

Keine Bemerkungen.

²⁰ SR 814.01

G Verteilung von Elektrizität

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Den Kantonen sind gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz mehrere Aufgaben zugewiesen.

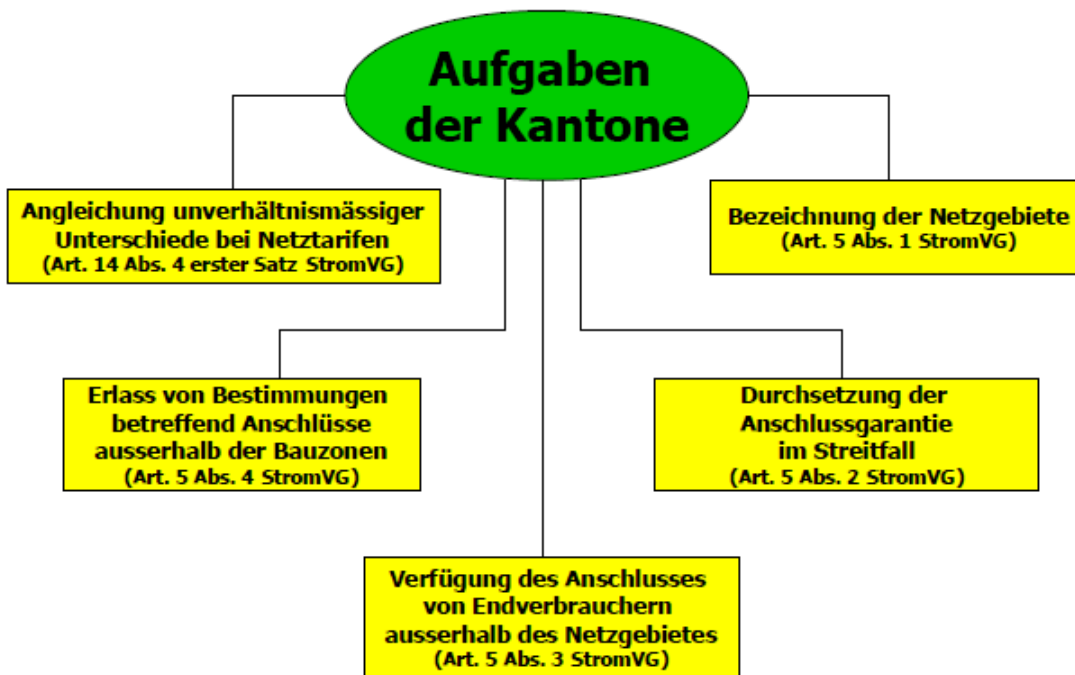


Abbildung 8: Aufgaben der Kantone gemäss StromVG.

Die nachstehenden kantonalen Anschlussbestimmungen § 26 bis § 32 wurden vom Landrat am 15. November 2012 mit 4/5-Mehr genehmigt und vom Regierungsrat per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Diese enthalten als Kernelement die Zuteilung der Netzgebiete an die Netzbetreiber im Kanton. Im Kanton wird flächendeckend festgelegt, welcher Netzbetreiber für die sichere Stromversorgung auf der jeweiligen Netzebene und im jeweiligen Netzgebiet verantwortlich ist. Zudem wird eine Grundlage geschaffen, welche das Recht des Stromkonsumenten auf einen Stromanschluss (die sogenannte Anschlussgarantie) regelt. Auch das Recht auf einen Stromanschluss ausserhalb der Bauzone gegen Kostentragung wird verankert. Der Regierungsrat erhält im Bedarfsfall die Möglichkeit und Kompetenz, die Netztarife, die einen relativ hohen Anteil der gesamten Stromrechnung ausmachen, anzugleichen, wenn die Tarifunterschiede der einzelnen Versorger unverhältnismässig sind.

Auf eine ausführliche Begründung der einzelnen Artikel und Absätze wird verzichtet, da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, welche erst am 1. Juli 2013 in Kraft getreten sind und im Landrat am 15. November 2012 einstimmig mit 64 zu 0 beschlossen wurden.

§ 26: Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

Kernpunkt

Gemäss StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung der Netzgebiete ist Pflicht und als Vollzugsaufgabe im kantonalen Recht zu regeln. Mit der Zuweisung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) auf der betreffenden Netzebene zu übernehmen hat. Im Einvernehmen mit den im Kanton tätigen Netzbetreibern soll die Netzgebietszuteilung im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend für das ganze Kantonsgebiet erfolgen. Im Kanton Basel-Landschaft werden 50 Gemeinden von der EBL, 23 Gemeinden von der EBM und 8 Gemeinden von der BKW versorgt. Fünf Gemeinden (Augst, Maisprach, Sissach, Itingen, Reigoldswil) haben eigenständige Elektrizitätswerke (EW) oder werden von mehreren EWs versorgt.

Die Netzgebietszuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen (Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz StromVG) und soll sich möglichst am heutigen Zustand orientieren (Botschaft StromVG, BBl 2005, S. 1644). Deshalb stützt sich der Kanton Basel-Landschaft bei der Netzgebietszuteilung auf die heutigen Versorgungsgebiete der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Status Quo) ab. Im Grundsatz bleiben die bereits bisher in einer Gemeinde tätigen Netzbetreiber für die im Gemeindegebiet liegenden Endverbraucher zuständig. Die Netzgebietszuteilung wird in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis über alle Netzeigentümer und Netzbetreiber im Internet dokumentiert (sogenannter "Netzgebietskataster") und räumlich in einem geografischen Informationssystem dargestellt. Änderungen werden nachgeführt.

Die Zuteilung der Netzebenen 3, 5 und 7 ist zwischenzeitlich erfolgt und rechtskräftig geworden.

§ 27: Geringfügige Veränderung der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

Kernpunkt

Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen das Recht ein, auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu zu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb des ihnen jeweils zugewiesenen Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Der Regierungsrat möchte, wenn immer möglich, von einer Verpflichtung zum Anschluss ausserhalb des eigenen Netzgebietes absehen und sieht für eine entsprechende Verpflichtung im kantonalen Recht keine Regelungen vor. Stellt sich nach der erstmaligen Netzgebietszuweisung aber im konkreten Einzelfall heraus, dass ein neuer Netzanschluss durch den benachbarten Netzbetreiber zweckmässiger erfolgen könnte, kann der Verlauf der Netzgebietsgrenzen auf Gesuch hin geringfügig verändert werden. Beim Entscheid werden alle betroffenen Parteien (Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden) angehört. Ein einzelner Beteiligter soll aber eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung für die Netzgebietsgrenzen nicht blockieren können.

§ 28: Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

Kernpunkt

Sollten sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Netzgebietszuteilung derart ändern, dass eine neue Zuteilung erforderlich wird, trägt der Regierungsrat diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Er hebt die entsprechende, bestehende Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise auf und verfügt anschliessend eine Neuzuteilung des Netzgebietes an einen anderen Netzbetreiber. Die Aufhebung der Netzgebietszuteilung ist möglich, wenn dies der oder die Netzbetreiber selber beantragen. Beispielsweise könnten zwei oder mehrere Netzbetreiber die Absicht haben, ihre Netzgebiete zur Kostensenkung zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung würde - da sie in der Regel der Erhöhung der Versorgungssicherheit und/oder der Effizienzsteigerung dient - vom Kanton unterstützt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Netzbetreiber seinen Pflichten nicht nachkommen sollte und die Versorgungssicherheit gefährdet würde, sieht dieser Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch gegen den Willen des Netzbetreibers die Netzgebietszuteilung aufheben kann. Neben der Aufhebung der Netzgebietszuteilung sollte der Regierungsrat auch die Kompetenz haben, Ersatzvornahmen auf Kosten des Netzbetreibers vornehmen zu können. Diese Kompetenz liegt auf Bundesebene (Art. 8 Abs. 5 StromVG) beim Bundesrat. Es ist sinnvoll, dass auch auf kantonaler Ebene der Regierungsrat im Einzelfall diese Kompetenz erhält, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Ersatzvornahme kann mit der Aufhebung

der Netzgebietzuteilung kombiniert werden, muss aber nicht. Damit kann dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nachgelebt werden.

§ 29: Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

Kernpunkt

Der Netzbetreiber, dem das Netzgebiet zugeteilt wird, hat die Anschlusspflicht gemäss StromVG. Der Netzbetreiber erhält damit die nötige Sicherheit für die langfristige Planung und den Schutz für Investitionen in den Netzausbau. Parallelnetze würden insgesamt nur zu mehr Kosten führen, was den Zielsetzungen des StromVG widerspräche.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Den Kantonen verbleibt somit die Regelungskompetenz mit Bezug auf Anschlüsse für Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das StromVG anzuschliessen sind. Die Netzbetreiber haben die Pflicht alle Endverbraucher ausserhalb der Bauzonen ans Stromnetz, anzuschliessen, also auch jene von unbewohnten Bauten bzw. nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen. Die Pflicht besteht jedoch nur, wenn der Endverbraucher bzw. der Elektrizitätserzeuger den Anschluss auch effektiv verlangt. Bevorzugt der Endverbraucher – insbesondere bei hohen Anschlusskosten – stattdessen eine eigene, dezentrale Lösung für die Stromproduktion, käme die Pflicht nicht zum Tragen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Gemäss StromVG sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone zu erlassen. Die vorgeschlagene Bestimmung legt die Obergrenze für die tatsächlichen Anschluss- und Ersatzkosten fest. Die Finanzierung der Anschlüsse von Elektrizitätserzeugern ist abschliessend in den übergeordneten nationalen Rechtsgrundlagen (Art. 2 Energieverordnung (EnV²¹), Art. 22 StromVV) geregelt. Der rechtliche Anspruch auf einen Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Ist die Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher oder die Höhe der dem Endverbraucher auferlegten Kosten strittig, so erlässt der Netzbetreiber nach Abs. 3 eine Verfügung

²¹ Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01)

mit Rechtsmittelbelehrung. Diese kann vom Endverbraucher mittels Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Danach ist ein Weiterzug an das Kantonsgericht möglich.

Wenn ein Netzeigentümer - aus welchen Gründen auch immer - den Netzbetrieb nicht mehr selbst wahrnehmen will, so soll der Netzeigentümer den Betrieb des Netzes auch einem Dritten übertragen können. Mit der Übertragung gehen sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten auf den neuen Netzbetreiber über.

§ 30: Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes¹ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus,
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,
- d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

Kernpunkt

Im liberalisierten Strommarkt, wie ihn das StromVG definiert, liegen die Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten hauptsächlich beim Bund und bei der EICom. Die Kantone haben im liberalisierten Markt grundsätzlich nur noch eine Möglichkeit, den Netzbetreibern kantonsspezifische (Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7) Aufgaben zu übertragen und zwar über die Erteilung von sogenannten Leistungsaufträgen gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG. Die Netzbetreiber ihrerseits können Kosten, die durch Leistungsaufträge verursacht werden, auf die Netznutzungstarife umlegen und sie den Stromkonsumenten in einer separaten Position auf der Stromrechnung weiterverrechnen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Den Netzbetreibern entstehen durch die Leistungsaufträge insofern keine (Wettbewerbs-) Nachteile. Mit Blick auf die Liberalisierung und die damit verbundenen, noch nicht vollständig abschätzbaren Folgen ist es von Vorteil, wenn der Kanton im Rahmen der Anschlussgesetzgebung vorsorglich eine rechtliche Basis für die Erteilung kantonsspezifischer Leistungsaufträge schafft. Ansonsten hätte er künftig keine Möglichkeit, kantonsspezifische Bedürfnisse im Bereich der Stromnetze anzubringen, die nicht der Aufsicht der EICom unterstehen. Aus diesen Gründen empfiehlt die EnDK ausdrücklich, eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Leistungsaufträgen zu schaffen. Der Zweck eines Leistungsauftrags soll sich auf eine Verbesserung der Grundversorgung, die Verbesserung der Versorgungssicherheit (insbesondere für ausserordentliche Lagen), die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung, das Erbringen von Energiedienstleistungen und die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität erstrecken können. Die Aufwendungen für Leistungsaufträge gelten gemäss StromVG als „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“, die auf die Endkunden überwältigt werden

können, gegenüber den Endkunden auf der Stromrechnung aber in einer separaten Position ausgewiesen werden müssen.

§ 31: Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

Kernpunkt

Die Netzgebietszuteilung wurde mit den EWs besprochen und der Verlauf der Netzgebietsgrenzen einvernehmlich bereinigt. Die Vorgabe aus dem StromVG, dass die Netzgebietszuteilung für die Öffentlichkeit einsehbar zu sein hat, soll mittels eines Netzgebietskatasters als Teil des kantonalen Geographischen Informationssystems (GIS) umgesetzt werden. So sind die Informationen über die Netzgebiete allen Endkunden und möglichen dezentralen Stromproduzenten zugänglich.

§ 32: Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

Kernpunkt

Gemäss StromVG treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf ihrem Gebiet. Auch im Kanton Basel-Landschaft führen unterschiedliche topographische Voraussetzungen und eine unterschiedliche Menge des Energieabsatzes zu unterschiedlichen Netznutzungstarifen. In der Tendenz können stadtnahe Gebiete günstiger versorgt werden als ländliche. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die heutigen Netznutzungstarife im innerkantonalen Vergleich derzeit aber nicht unverhältnismässig unterschiedlich. Sicherlich ist auch davon auszugehen, dass kleinere Netzbetreiber Lösungen suchen werden, um die Kosten zu minimieren, sei dies z.B. durch Netzverkäufe oder Netzzusammenlegungen. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a StromVG sind die Kantone für Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zuständig. Die entsprechenden Kosten können vom Regierungsrat überprüft werden, und auch in Streitfällen entscheidet der Regierungsrat. Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat in Verordnungsform Detailregelungen betreffend Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss StromVG erlassen.

§ 33: Übernahme von Elektrizität

¹ Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

² Sie vergüten die Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Die Netzbetreiber informieren den Regierungsrat auf Anfrage über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Kernpunkt

Mit der auf Bundesebene beschlossenen Liberalisierung im Strommarktbereich wird es möglich, dass gegenüber heute viele zusätzliche, auch rein private Energieversorgungsunternehmen auf den Markt drängen. Die Stromkunden sind „nur noch an den Netzbetreiber gebunden“. Stromkunden ab einer Bezugsmenge von 100'000 kWh pro Jahr sind bereits heute frei in der Wahl der Stromlieferanten. Alle übrigen Stromkunden werden in absehbarer Zeit ebenfalls ihren Stromlieferanten frei wählen können. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Haushalt, Gewerbebetrieb usw. den Strom z.B. bei einem Stromproduzenten in einem anderen Kanton oder sogar im Ausland beziehen kann. Der regionale Stromverteiler hat dann auf die bezogene Qualität der Elektrizität, also ob diese aus einer Windkraftanlage oder aus einem Kohlekraftwerk stammt, keinen Einfluss mehr. Die Stromversorgung der Schweiz ist Bundessache und die der Energieversorgungsunternehmen. Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) auf Bundesebene ist genügend ausgebaut und der Regierungsrat erachtet eine kantonale zusätzliche Regelung als unnötig. Dies in erster Linie um Unklarheiten und allfällige doppelte Förderungen zu vermeiden. Die beiden wichtigen regionalen Stromversorger haben ihre Stromprodukte angepasst und bieten nur noch drei Produkte an:

- EBL, EBM STANDARD: Das Produkt STANDARD fördert direkt die Beschaffung von Schweizer Wasserkraft (95 %) und von neuen Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie und Kleinwasserkraft (5 %). Damit kann sich der Strommix Jahr für Jahr nachhaltiger entwickeln, da der höhere Ertrag von 1,5 Rp./kWh in neue Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie investiert wird.
- EBL, EBM GRÜN: Das Produkt GRÜN fördert zu 100 % die Beschaffung von Strom aus Anlagen für die Produktion aus neuen erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie und Kleinwasserkraft. Damit kann sich der Strommix Jahr für Jahr nachhaltiger entwickeln, da der höhere Ertrag von 9 Rp./kWh in neue Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie investiert wird.
- EBL, EBM GRAU: Der Anteil an Strom aus Kernenergie bei GRAU beträgt ca. 82 %, der Rest, ca. 18 %, besteht aus einem Strommix aus nicht überprüfbaren Energien. Mit GRAU setzen die Konsument/innen auf günstigen Strom, leisten aber keinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energie.

Nach der Umstellung der Stromprodukte auf die drei neuen Stromqualitäten hat sich gezeigt, dass eine grosse Mehrheit beim Produkt STANDARD geblieben ist.

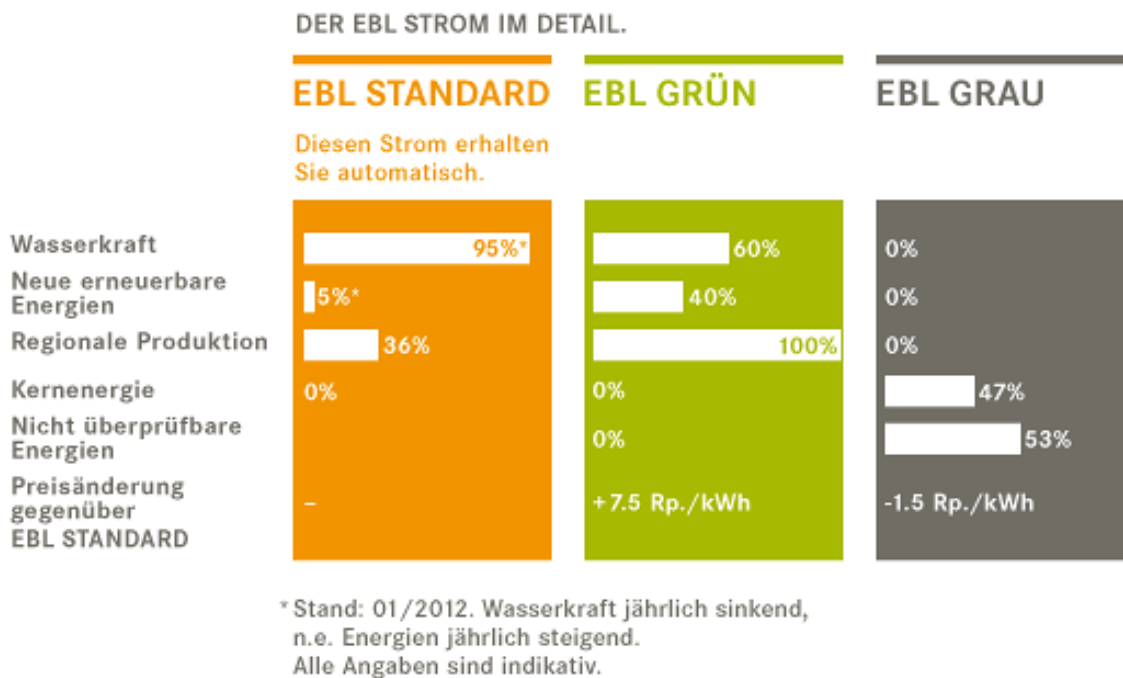


Abbildung 9: Stromprodukte am Beispiel der Elektra Baselland EBL.

Unter diesen Voraussetzungen erachtet es der Regierungsrat nicht als opportun, in die Versorgungsplanungen der regionalen Energieversorgungsunternehmen einzugreifen. Die regionalen Stromversorger sind wichtige und unerlässliche Partner bei der Umsetzung der Energiestrategie 2012 und für das Erreichen einer Energiewende. Die regionalen Versorger werden sich nach dem Ausstieg aus der Kernenergie weit mehr als bisher im Markt bewähren müssen. Deren Businesspläne können daher nicht zwingend Grundlage für die Energiepolitik bilden. Da die Energieversorgungsunternehmen ihr Angebot an „sauberer“ Energie aufrechterhalten, decken die neuen Formulierungen die Bedürfnisse der regionalen unabhängigen Produzenten genügend ab. Deshalb kann die Verordnung über die kostendeckende Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien²² ersatzlos aufgehoben werden.

Absatz 1

Dieser Absatz enthält einerseits die Verpflichtung des Netzbetreibers den dezentral produzierten Strom zu übernehmen und andererseits eine Verpflichtung des Produzenten, den Strom in einer netzkonformen Art zu liefern und dies unter Einhaltung der technischen Vorschriften.

Absatz 2

²² Verordnung über die kostendeckende Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 19. April 2005 (SGS 490.12)

Mit dem Absatz 2 wird betreffend die Vergütung auf das übergeordnete Recht verwiesen. Gegenüber den heutigen Regelungen bedeutet dies eine deutliche Vereinfachung und eine klare Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton.

Absatz 3

Diese Auskunft ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zielerreichung gemäss § 2 und der Führung der kantonalen Energiestatistik von zunehmend grösserer Bedeutung, da die regionale erneuerbare Produktion in den vergangenen Jahren an Bedeutung stetig zugenommen hat.

Absatz 4

Keine Bemerkungen.

§ 34: Konzession für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Kernpunkt

Konzessionsverträge sind Verträge, welche zwischen den Elektrizitätsnetzbetreibern und den Gemeinden abgeschlossen werden. Ziele dieser Konzessionen sind die Erteilung von Durchleitungsrechten im öffentlichen Grund und die Abgeltung dieser Vorteile durch Konzessionsabgaben. Die Gemeinden sind sehr gut im Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) organisiert. Der Regierungsrat erachtet es daher als vertretbar, den Gemeinden die vollen Kompetenzen für die Erteilung von Konzessionen zu übertragen und auf eine regierungsrätliche Genehmigungspflicht zu verzichten. Die Gemeindeautonomie soll in dieser Frage stärker zum Tragen kommen. Will sich eine der Parteien nicht an das übergeordnete Recht halten, entscheidet in einem Streitfall zwischen Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber der Regierungsrat.

Absatz 1

Die Formulierung können wurde bewusst gewählt, damit die Gemeinden frei wählen können, ob sie eine Konzession abschliessen möchten.

Absatz 2

Die im heute bestehenden Energiegesetz gesetzte Untergrenze hat sich bewährt.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

H Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 35: Konzession für Gasnetze

¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze welche unter Bundesaufsicht stehen.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Kernpunkt

Konzessionsverträge sind Verträge, welche zwischen den Gasnetzbetreibern und den Gemeinden abgeschlossen werden. Ziele dieser Konzessionen sind die Erteilung von Durchleitungsrechten im öffentlichen Grund und die Abgeltung dieser Vorteile durch Konzessionsabgaben. Die Gemeinden sind sehr gut im Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) organisiert. Der Regierungsrat erachtet es daher als vertretbar den Gemeinden die vollen Kompetenzen für die Erteilung von Konzessionen zu übertragen und auf eine regierungsrätliche Genehmigungspflicht zu verzichten. Die Gemeindeautonomie soll in dieser Frage stärker zum Tragen kommen. Will sich eine der Parteien nicht an das übergeordnete Recht halten, entscheidet in einem Streitfall zwischen Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber der Regierungsrat.

Absatz 1

Die Formulierung „können“ wurde bewusst gewählt, damit die Gemeinden frei wählen können, ob sie eine Konzession abschliessen möchten.

Absatz 2

Rohrleitungen, bei denen das Produkt aus dem genehmigten Betriebsdruck mal Aussendurchmesser > 200 bar cm und der genehmigte Betriebsdruck > 5 bar ist, unterstehen der Aufsicht des Bundes (Art. 1 eidg. Rohrleitungsgesetz RLG i.V. mit Art. 2 Rohrleitungsverordnung RLV). Kleiner dimensionierte Rohrleitungen unterstehen der kantonalen Aufsicht. Rohrleitungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, benötigen eine Plangenehmigung des Bundesamtes für Energie. Kantonale Bewilligungen (inkl. Konzessionen) und Pläne sind somit nicht erforderlich (Art. 2 Abs. 4 RLG). Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, lediglich ein Verfahren, und zwar auf Bundesebene, für solche Anlagen vorzusehen. Eine Konzessionspflicht würde, wenn die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden, ein paralleles Verfahren auf kommunaler Ebene einführen. Dafür lässt das RLG keinen Platz. Das gleiche gilt für Gasspeicher, die in dem Masse Leitungen gleichgestellt sind, in dem sie Teil einer Anlage zum Transport von Gas darstellen. Gemäss Botschaft des Bundesrates zum Rohrleitungsgesetz (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 28. September 1962 (BBI 1962 II 791)) bilden insbesondere unterirdische Gasspeicher Teile der Gastransport-Infrastruktur und fallen somit unter den Anwendungsbereich

des RLG. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind somit auch dafür nicht vorgesehen (Art. 2 Abs. 4 RLG).

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

I Abgaben und Förderbeiträge

§ 36: Energieförderbeiträge

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite oder der erhobenen Abgabe auf nichterneuerbare Energien Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme festlegen, insbesondere für:

- a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten, auch bei kantonalen Bauten,
- b. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen,
- c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie,
- d. Energiemassnahmen bei Neubauten.

² Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen.

³ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen.

⁴ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.

⁵ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Kernpunkt

Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 erhalten Kantone mit eigenen Förderprogrammen vom Bund Globalbeiträge zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Seit dem 1. Januar 2010 werden zudem auch im Rahmen des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999 globale Finanzhilfen gemäss Art. 10 Abs. 1bis Bst. b gemäss Art. 15 EnG zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik an die Kantone gewährt (CO₂-Teilzweckbindung).

Die zentrale Grundlage für die Bemessung der Globalbeiträge bildet die Wirkungsanalyse, welche den Anforderungen des schweizerischen Energiegesetzes Rechnung trägt. Diese schreibt vor, dass sich die Höhe der Globalbeiträge „...nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms...“ richtet (Art. 15 EnG, Absatz 3). Ferner gibt das Energiegesetz vor, dass die Kantone mit den Globalbeiträgen umsetzungsorientierte Massnahmen direkt und/oder indirekt fördern (EnG Art. 13 und 15). Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Bund fällt den Kantonen die Aufgabe zu, die Förderung marktfähiger

Technologien und Produkte abzudecken, während die Förderung von Forschung und Entwicklung Aufgabe des Bundes ist (EnG Art. 12).

Die Strategie der Kantone im Rahmen des Programms EnergieSchweiz sieht vor, dass die Kantone ein harmonisiertes Fördermodell (HFM) entwickeln und anwenden. Das HFM skizziert die Struktur für das Fördermodell und beschreibt dessen Elemente. Dabei wird den Kantonen weiterhin ein Spielraum für die Berücksichtigung ihrer Finanzkraft und individueller Schwerpunkte belassen. Das HFM 2009 wird seither von den Kantonen erfolgreich umgesetzt. Die im HFM beschriebenen Minimalfördersätze sind massgebend, damit eine Fördermassnahme im Rahmen des Globalbeitragsmodells und der Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme als direkte Massnahme angerechnet werden kann. Die Minimalfördersätze bauen auf den vier Kriterien auf, welche für direkte Massnahmen festgelegt wurden:

1. Massnahmen sind nur förderberechtigt, wenn sie nicht amortisierbare Mehrkosten (NAM) aufweisen ($NAM > 0$).
2. Der minimale Beitragssatz muss mindestens 10 % der NAM einer Massnahme abdecken.
3. Der minimale Beitragssatz muss zudem mindestens 10 % der anfallenden Mehrinvestition abdecken.
4. Der Anteil des Bundes am Förderbeitrag ist auf maximal 40 % der NAM beschränkt.

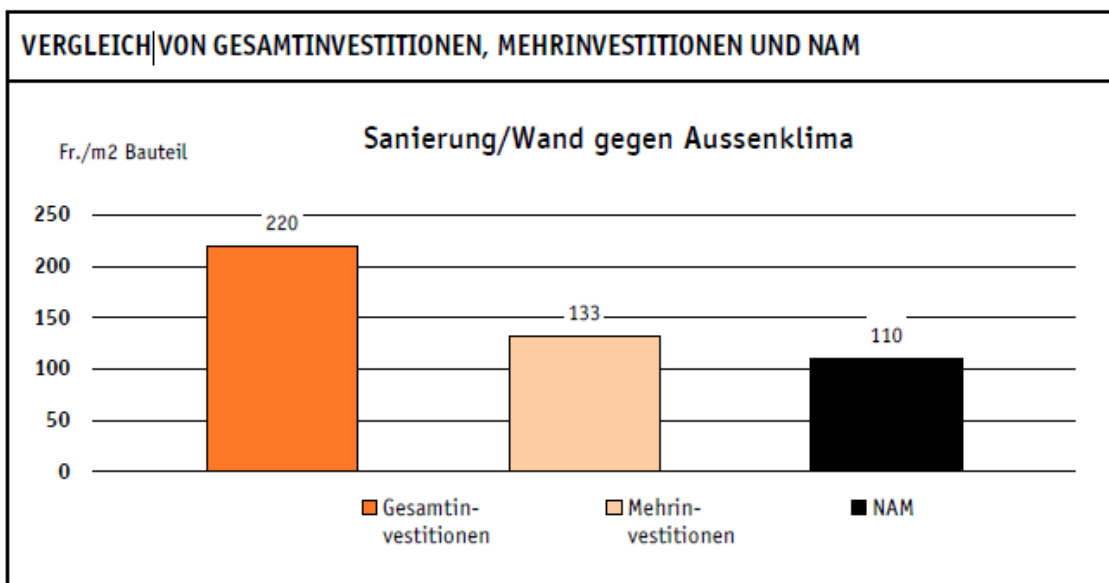


Abbildung 10: Illustration der Verhältnisse von Gesamt- und Mehrinvestitionen sowie der NAM am Beispiel der Sanierung einer Aussenwand.

Absatz 1

Förderbeiträge können nur dann ausgerichtet werden, wenn ein vom Landrat bewilligter Verpflichtungskredit vorliegt oder eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie gemäss § 37 eingeführt ist. Die Mittel sind insbesondere für Massnahmen der rationellen Energienutzung oder der

Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme einzusetzen. Seit der Einführung des Harmonisierten Fördermodells der Kantone durch die EnDK richtet der Kanton seine Förderstrategie nach diesen Grundsätzen aus. Kantonale Bauten können, sobald die Abgabe auf nichterneuerbare Energie umgesetzt ist, ebenfalls von den Beiträgen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten profitieren. Sollte die Abgabe nicht realisiert werden können, müssen Effizienzmassnahmen bei kantonalen Bauten gleichzeitig mit dem entsprechenden Baukredit beantragt werden. In diesem Fall ist es wenig sinnvoll, Mittel aus einem kantonalen Förderkredit für die eigenen Bauten des Kantons einzusetzen.

Absatz 2

Eine regelmässige Überprüfung der Fördergegenstände auf ihre Wirksamkeit im Rahmen der Berichterstattung an den Bund (notwendig für den Erhalt von Globalbeiträgen) und der Ausrichtung der Förderstrategie im Rahmen der Verordnung über Förderbeiträge (SGS 490.11) stellt sicher, dass die Fördermassnahmen zur sicheren, ökologischen und ausreichenden Energieversorgung beitragen.

Absatz 3

Mit der Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 50 Mio. Ende 2009 wurde für die Umsetzung das Baselbieter Energiepaket gegründet, eine Partnerschaft zwischen der Wirtschaftskammer Baselland, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und dem Hauseigentümerverband Baselland. Rund 90 % der Fördergesuche werden unter Aufsicht des Amtes für Umweltschutz und Energie durch das Institut für Wirtschaftsförderung IWF abgewickelt. Hoheitliche Verfügungen über Förderbeiträge werden vom Kanton unterzeichnet.

Absatz 4

Keine Bemerkungen.

Absatz 5

Keine Bemerkungen.

§ 37: Abgabe auf nichterneuerbare Energie

¹ Der Regierungsrat kann eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie einführen.

² Die Abgabe beträgt bei Heizöl 0,45 Rappen, bei Erdgas 0,35 Rappen, bei Elektrizität 0,30 Rappen und auf andere nichterneuerbare Energien 0,50 Rappen pro Kilowattstunde.

³ Der Regierungsrat kann die Abgabe maximal verdoppeln, wenn es der Zweck der Abgabe erfordert.

⁴ Die Abgabe auf fossilen Brennstoffen wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben und jene für Elektrizität zusammen mit den Netzbetreibern, abhängig von verbrauchter nichterneuerbarer Energie.

⁵ Ausgenommen von der Abgabe sind Treibstoffe. Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat festlegen wie z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz.

⁶ Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.

⁷ Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet werden.

⁸ Der Regierungsrat äufnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

Kernpunkt

Ein wichtiger Grundsatz der Energiestrategie liegt im Ziel, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren („Umwelt“ im Spannungsfeld neben „Menge“ und „Ökonomie“). Dies kann auf kantonaler Ebene am einfachsten mittels Reduktion der fossilen Energieträger im Wärmebereich erzielt werden (insbesondere Erdöl und Erdgas). Die Treibstoffe werden an dieser Stelle ausgeklammert, zumal die Einflussmöglichkeiten des Kantons beschränkt sind und Massnahmen im Verkehrsbereich prioritär beim Bund angesiedelt sind. Der Strombereich wird differenziert betrachtet. Grundsätzlich soll Strom, welcher aus erneuerbaren Quellen produziert wurde, finanziell nicht durch eine Abgabe belastet werden. Hingegen soll Strom aus nicht erneuerbaren Quellen auf kantonaler Ebene abgabepflichtig werden. Als nicht erneuerbar gilt nicht nur Strom, welcher in der Produktion einen CO₂-Ausstoss verursacht, sondern auch der Strom aus den Kernkraftwerken. Von der Abgabe befreit werden sollen jedoch der Wasserstrom sowie der Strom aus neuen erneuerbaren Energien wie z.B. Photovoltaik- oder Windstrom.

Zur Erreichung der Zielsetzungen des Energiegesetzes (§ 2) sieht das Gesetz Massnahmen im Bereich Vorschriften und Massnahmen im Bereich Anreize (Förderung) vor. Die Vorschriften zielen primär auf Neubauten ab und die Anreize primär auf den bestehenden Gebäudepark. Die energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks ist eine sehr grosse Herausforderung und die Ziele des kantonalen Energiegesetzes gemäss § 2 können mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden. Daher wurde in der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates das Ziel 8: „Bei der bestehenden Gebäudesubstanz soll die Wirkung der heutigen Massnahmen bis 2030 verdreifacht werden“ festgelegt. Heute werden die zur Verfügung stehenden Mittel zu ca. 60% für Gebäudesanierung und zu ca. 40% für die Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt. Die zukünftige Ausrichtung der Förderstrategie wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Massnahmen bei der Gebäudesanierung stärker forcieren, dies einerseits mit höheren und gezielteren Anreizen und andererseits mit verstärkter Information und Beratung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei Massnahmen der Industrie und der KMU, welche neu in das Programm aufgenommen werden sollen.

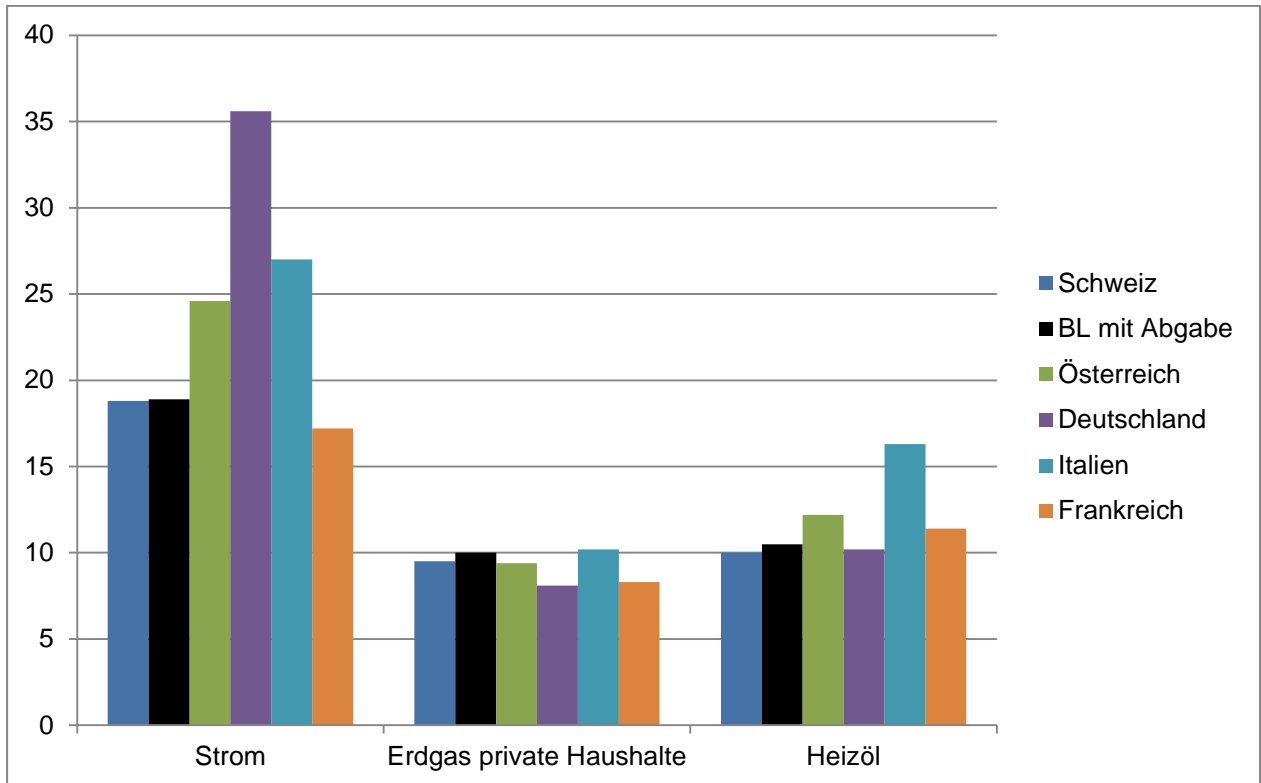


Abbildung 11: Energiepreise Schweiz und einige EU Länder im Vergleich in Rp./kWh.

Die vorgesehene Förderabgabe stellt im verwaltungsrechtlichen Sinne eine öffentliche Abgabe dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits. Bei der hier in Frage stehenden Abgabe handelt es sich zweifellos nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine "voraussetzungslos" geschuldete Steuer. Die Abgabe soll für die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie muss deshalb als Zwecksteuer bezeichnet werden. Die Kantonsverfassung (KV) zählt in § 131 die vom Kanton erhobenen Steuern abschliessend auf. Die vorgesehene Zwecksteuer ist in der Aufzählung von § 131 Absatz 1 KV nicht enthalten. Dies bedeutet, dass diese Verfassungsbestimmung gleichzeitig mit der vorgesehenen Änderung des kantonalen Energiegesetzes entsprechend geändert werden muss. Siehe hierzu eigenes Kapitel zu der Ergänzung der Kantonsverfassung.

Absatz 1

Mit der „kann“- Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Abgabe befristet sein soll. Gemäss der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates ist eine Befristung bis 2030 vorgesehen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, früher als 2030 die Abgabe wieder aufzuheben, sofern dies sinnvoll ist. Er kann aber auch eine Verlängerung beschliessen.

Absatz 2

Die Höhe der Abgabe wurde so festgelegt, dass die Summe des Jahresertrages einer Verdreifachung (rund CHF 15 Mio. pro Jahr) der heute zur Verfügung gestellten Mittel im Baselbieter

Energiepaket entspricht. Wenn die Abgabe zu greifen beginnt, wird der Verpflichtungskredit von CHF 50 Mio. abgeschlossen und abgerechnet.

Die Abgabesätze wurden wie folgt berechnet:

	Verbrauch 2006 GWh	Abgabesatz Rp./kWh	Abgabe CHF
Heizöl 2006 BL	2'143	0,45	9'643'500
Erdgas 2006 BL	1'671	0,35	5'848'500
Strom 2006 BL (1'980 GWh), davon 5% GRAU	100	0,30	300'000
Total Abgabe nichterneuerbare Energie pro Jahr			<u>15'792'000</u>

Eine Abgabe wie sie vorgeschlagen ist belastet die Verbraucher jährlich mit folgenden Beträgen:

Verbraucherkategorie	Ölverbrauch (Liter/Jahr)	Wärmekosten (CHF/Jahr)	Abgabe (CHF/Jahr)
<u>3-Zimmerwohnung</u>	Baujahr 2012, "tief"	230	10
	Baujahr 1960, "hoch"	536	24
<u>5-Zimmerwohnung</u>	Baujahr 2012, "tief"	337	15
	Baujahr 1960, "hoch"	786	35
<u>Einfamilienhaus</u>	Baujahr 2012, "tief"	1'020	46
	Baujahr 1960, "hoch"	2'551	115
Kleinbetrieb	5'000	5'000	225
Mittlerer Betrieb	50'000	50'000	2'250
Grosser Betrieb	250'000	250'000	11'250

Abbildung 12: Abgabe auf nichterneuerbare Energie bei einem Abgabesatz Heizöl von 0,45 Rappen pro Kilowattstunde für verschiedene Verbraucherbeispiele. Annahme Heizölkosten von CHF 100.-- pro 100 Liter Heizöl.

Verbraucherkategorie	Stromverbrauch (kWh/Jahr)	Stromkosten (CHF/Jahr)	Abgabe (CHF/Jahr)		
			STANDARD	GRÜN	GRAU
3-Zimmerwohnung	2'500	500	-	-	8
5-Zimmerwohnung	4'500	900	-	-	14
Einfamilienhaus	6'000	1'200	-	-	18
Kleinbetrieb	30'000	6'000	-	-	90
Mittlerer Betrieb	150'000	30'000	-	-	450
Grosser Betrieb	1'500'000	300'000	-	-	4'500

Abbildung 13: Abgabe auf nichterneuerbare Energie bei einem Abgabesatz von 0,30 Rappen pro Kilowattstunde für verschiedene Verbraucherbeispiele. Annahmen: Mittlerer Strompreis bei Endkunden Total 20 Rappen pro Kilowattstunde.

Die Abgabe auf Elektrizität belastet nur jene Strombezüger/innen, welche das Stromprodukt GRAU gewählt haben. Die Erfahrungen der beiden Energiedienstleister EBM und EBL zeigen, dass die allermeisten Strombezüger/innen das Produkt STANDARD gewählt haben.

Absatz 3

Die Erhebung der Abgabe bis maximal dem Satz gemäss Absatz 1 liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Eine weitere Erhöhung kann bis maximal der Verdoppelung des Satzes durch den Regierungsrat beschlossen werden. Damit wird eine klare Eingrenzung des Abgabesatzes auf Gesetzesebene verankert.

Absatz 4

Mit der Energiestatistik werden die Verbräuche neu pro Liegenschaft berechnet, abhängig von der Art der Wärmeerzeugung. Die Wärmeerzeugerangaben stammen aus der Feuerungsdatenbank, welche vom Lufthygieneamt für die Feuerungskontrolle der Gemeinden geführt wird. Die Verbindung dieser Feuerungsdaten mit den Angaben aus dem Gebäude-Wohnungs-Register erlaubt es den Verbrauch zu berechnen und den Energieträger pro Liegenschaft festzustellen. Es besteht die Absicht, basierend auf diesen Angaben eine Abgabe mit Eigendeklaration durch die Verbraucher einzuführen. Mit Stichproben werden die Angaben aus der Eigendeklaration überprüft.

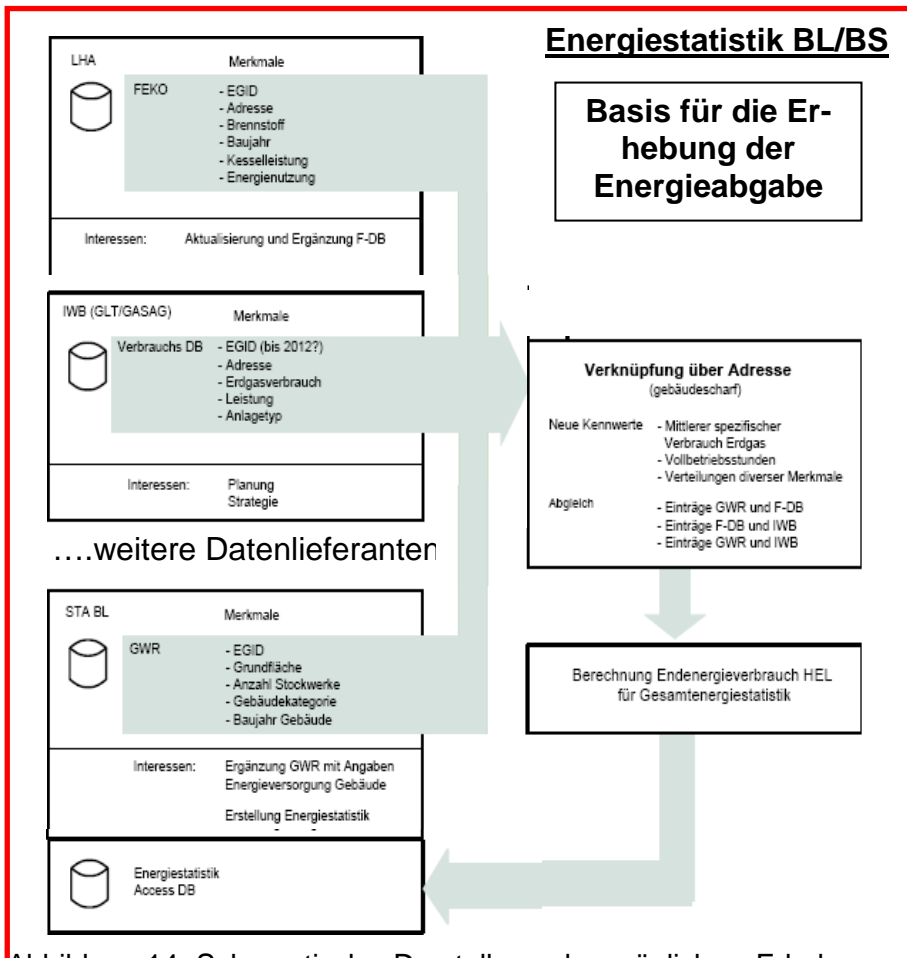


Abbildung 14. Schematische Darstellung der möglichen Erhebung der Abgabe, basierend auf der Erhebung der kantonalen Energiestatistik.

Absatz 5

Die Treibstoffe werden von der Abgabe ausgeklammert, zumal die Einflussmöglichkeiten des Kantons beschränkt sind und Massnahmen im Verkehrsbereich prioritär beim Bund angesiedelt sind. Weitere Befreiungen von der Abgabe können z.B. Gewerbe- und Industriebetriebe betreffen, wenn sie eine Vereinbarung gemäss § 6 oder § 7 mit dem Kanton abgeschlossen haben.

Absatz 6

Keine Bemerkungen.

Absatz 7

Keine Bemerkungen.

Absatz 8

Bei den Abgaben handelt es sich um gebundene Mittel. Der Verwendungszweck ist im Energiegesetz relativ eng umschrieben. Mit der gesetzlichen Verankerung der Regierungskompetenz zur Fondsmittelentnahme erfolgt eine Delegation der Ausgabenkompetenz an den RR in einem Fondsreglement.

J Vollzug und Rechtspflege

§ 38: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.

Keine Bemerkungen.

§ 39: Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.

Keine Bemerkungen.

§ 40: Ausnahmebestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

Absatz 1

Hier wird im Gesetz festgehalten, dass bei der Ausführung von bewilligungsfreien Vorhaben die Bauherren dafür verantwortlich sind, dass die Minimalanforderungen eingehalten werden. Zu denken ist hier zum Beispiel an den Ersatz von Fenstern; solche Arbeiten sind grundsätzlich baubewilligungsfrei.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

§ 41: Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Keine Bemerkungen.

§ 42: Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

Keine Bemerkungen.

§ 43: Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.

Keine Bemerkungen.

§ 44: Übergangsbestimmungen

Diese werden nach der Bereinigung der Gesetzestexte im Anschluss an die externe Vernehmlassung formuliert.

§ 45: Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991²³ wird aufgehoben.

²³ GS 30.585

Keine Bemerkungen.

§ 46: Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Keine Bemerkungen.

5 Ergänzung Kantonsverfassung

5.1 Verfassungsrechtliche Grundlage

Die vorgesehene Förderabgabe stellt im verwaltungsrechtlichen Sinne eine öffentliche Abgabe dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits. Bei der hier in Frage stehenden Abgabe handelt es sich zweifellos nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine "voraussetzungslos" geschuldete Steuer. Die Abgabe soll für die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie muss deshalb als Zwecksteuer bezeichnet werden.

Das bedeutet, dass § 131 der Kantonsverfassung (KV) zu beachten ist. Absatz 1 dieses Paragraphen zählt die vom Kanton erhobenen Steuern abschliessend auf. Dass es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handelt, ergibt sich aus § 131 Absatz 2 KV. Dieser lautet: "Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen." Die vorgesehene Zwecksteuer ist in der Aufzählung von § 131 Absatz 1 KV nicht enthalten. Dies bedeutet, dass diese Verfassungsbestimmung gleichzeitig mit der vorgesehenen Änderung des kantonalen Energiegesetzes entsprechend geändert werden muss.

5.2 Ergänzung von § 131 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984²⁴

Absatz 1 von § 131 KV ist wie folgt zu ergänzen:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe j (neu)

¹ Der Kanton erhebt:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen;
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen;
- c. Grundstückgewinnsteuern;
- d. Handänderungssteuern;
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- f. Kirchensteuern von den juristischen Personen;

²⁴ GS 29.276, SGS 100

- g. Motorfahrzeugsteuern;
- h. Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken;
- i. Gasttaxen;

NEU

- j. Abgabe auf nichterneuerbare Energie.

Diese Änderung der Kantonsverfassung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

6 Nachhaltigkeitsbeurteilung: Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Amt für Umweltschutz und Energie einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen worden. Mit Hilfe des Nachhaltigkeitskompasses wurden die Wirkungen des im Vergleich zum bestehenden Energiegesetz ausgebauten Instrumentariums auf die nachhaltige Kantonsentwicklung, bzw. auf die Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bewertet. Es ist schwierig, die Nachhaltigkeitswirkungen eines ganzen Gesetzes zu bewerten und noch schwieriger, diese zu quantifizieren. Dazu wäre eine aufwändigere Bewertungsmethode erforderlich. Der Nachhaltigkeitskompass ermöglicht eine subjektive, aber durchaus plausible Wirkungsabschätzung.

Das totalrevidierte Energiegesetz mit einigen gewichtigen Neuerungen hat eine grosse Bedeutung für die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft. Gesamthaft und langfristig hat das Gesetz zweifellos positive Wirkungen auf die nachhaltige Kantonsentwicklung und dies in allen drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

6.1 Wirkung Umwelt

In Übereinstimmung mit der Energiestrategie des Regierungsrates sind die Wirkungen des neuen Energiegesetzes am stärksten positiv in der Nachhaltigkeitsdimension Umwelt und dies erwartungsgemäss in den Zielbereichen Energiequalität, Energieverbrauch, Klima und Luftqualität. Der verminderte Verbrauch fossiler Energieträger und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien wirkt sich mehrfach positiv auf die Umwelt aus.

6.2 Wirkung Wirtschaft

Das totalrevidierte Energiegesetz fördert die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in verschiedener Hinsicht. Geringfügig negative Wirkungen in den Zielbereichen Lebenskosten und Steuerbelastung (inkl. Abgaben und Gebühren) werden durch positive Wirkungen mehr als ausgeglichen. Beispielsweise werden leicht erhöhte Energie- bzw. Investitionskosten durch geringere Verbrauchskosten, durch Effizienzgewinn und Energiesparen kompensiert. Die notwendigen Investitionen in Bauten und Anlagen sind bei anzunehmenden, langfristig steigenden Energiepreisen wirtschaftlich und leisten damit einen positiven Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung des Kantons.

Das neue Energiegesetz wird Veränderungen in der Energiewirtschaft fördern: Weg von nicht-erneuerbaren Energien – hin zu erneuerbaren Energien, zu rationeller Energienutzung und zum Energiesparen. Daraus ergeben sich auch wirtschaftlich positive Anreize für das Bau- und Installationsgewerbe und ebenso für den Arbeitsmarkt in den entsprechenden Branchen.

Die verbesserte Energieeffizienz bei Gebäuden sichert deren Wert und steigert den Wohnkomfort. Die Abgabe auf nicht erneuerbare Energie fördert die Kostenwahrheit und entlastet den

öffentlichen Haushalt. Der Ertrag aus der Abgabe fließt über Förderbeiträge zur Energieeffizienzsteigerung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zurück an die Bevölkerung. Innovation und Know-how werden durch den vermehrten Einsatz moderner Energietechnologien gefördert.

6.3 Wirkung Gesellschaft

Auffallend gering, aber positiv sind die Nachhaltigkeitswirkungen in der Dimension Gesellschaft. Durch die geringere Auslandabhängigkeit, die Verminderung der Störfallrisiken der Kernkraft sowie durch den Beitrag an die Milderung der Klimaerwärmung erhöhen sich die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die mit der Energieplanung nötige Interessensabstimmung fördert die Gemeinschaft in Quartieren und Siedlungen. Der GEAK verbessert die Transparenz für Mieter und Vermieter.

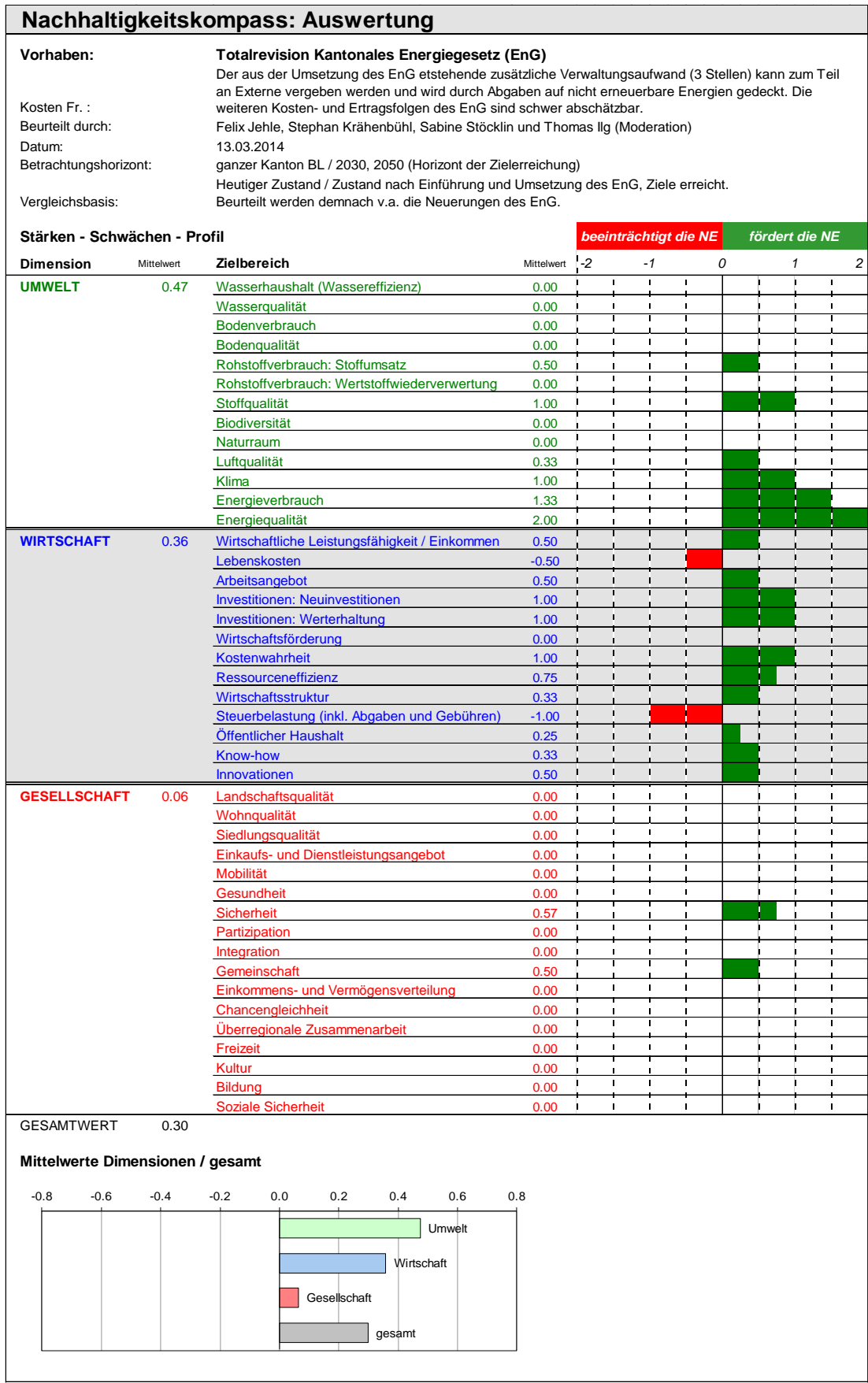


Abbildung 15: Auswertung Nachhaltigkeitskompass.

7 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Auswirkungen auf die Bevölkerung wurden im Vergleich zum bestehenden Energiegesetz beurteilt. § 1 Absatz 3 sieht vor, dass Massnahmen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen (Energieverordnung) die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen haben. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass sich Massnahmen gemäss diesem Gesetz positiv auf die Bevölkerung auswirken. Einzelne Massnahmen isoliert für sich betrachtet können zum Zeitpunkt der Umsetzung höhere Leistungen von einzelnen Personen abverlangen, welche sich über die Jahre betrachtet aber als sinnvolle Investitionen erweisen. Nachstehend einige Beispiele, welche gegenüber dem Energiegesetz von 1991 neue oder erweiterte Bestimmungen betreffen:

- a) Mit der Senkung des Energieverbrauchs und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie gemäss § 2 nimmt die Auslandabhängigkeit ab, und es wird ein Beitrag zur Milderung der Klimaerwärmung geleistet. Dies erhöht die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- b) Gemeinden können im Rahmen einer Energieplanung eine Anschlusspflicht (§ 5) an eine Wärmeversorgung erlassen. Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung (§ 5 Absatz 2). Durch die Anschlusspflicht können leitungsgebundene Energieträger besser ausgelastet werden, was längerfristig wirtschaftliche Vorteile bringt, im Vergleich zu dezentralen kleinen Heizungsanlagen.
- c) Der Gebäudeenergieausweis (§ 9) verbessert die Transparenz für Mieter und Vermieter. Mieter können anhand eines GEAKs erkennen, wie hoch die Nebenkosten Energie einer Wohnung sein werden und durch die Wahl einer Wohnung mit tieferem Energieverbrauch die Nebenkosten optimieren. Die Liegenschaftseigentümer müssen einmalige Kosten von CHF 400.-- (EFH) resp. CHF 800.-- (MFH) in Kauf nehmen. Diese Kosten können durch Energieeffizienzmassnahmen eingespart werden.
- d) Der Ersatz der bestehenden Elektroheizungen (§ 14) ist für die betroffenen Eigentümerschaften mit hohen Investitionskosten verbunden. Vom Baselbieter Energiepaket wurde in den vergangenen Jahren der Ersatz von 400 Elektroheizungen gefördert. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus muss gemäss Auswertung der Förderdaten beim Ersatz durch ein anderes Heizsystem mit folgenden Investitionskosten gerechnet werden:

- Ersatz Zentralspeicherheizung durch Holzheizung	CHF 45'000.--
- Ersatz Zentralspeicherheizung durch Luft-/Wasser Wärmepumpe	CHF 40'000.--
- Ersatz Zentralspeicherheizung durch Erdsonden Wärmepumpe	CHF 55'000.--
- Ersatz Einzelspeicherheizung durch Holzheizung	CHF 60'000.--
- Ersatz Einzelspeicherheizung durch Luft-/Wasser Wärmepumpe	CHF 55'000.--
- Ersatz Einzelspeicherheizung durch Erdsonden Wärmepumpe	CHF 70'000.--

Die lange Übergangsfrist von 15 Jahren und die Tatsache, dass seit dem Energiegesetz vom 4. Februar 1991 kaum eine neue Elektroheizung bewilligt wurde, stellen sicher, dass die bestehenden Elektroheizungen weit älter sind als übliche Amortisationszeiten von Heizungsanlagen. Es besteht auch die Absicht, mit der Abgabe auf nichterneuerbare Energien den Ersatz bestehender Elektroheizungen innerhalb der Übergangsfrist im Vergleich zu heute forciert zu fördern und damit die Investitionskosten deutlich zu mildern. Zudem kann der Regierungsrat in Härtefällen auch Ausnahmen gewähren.

- e) Eine gemeinsame Wärmeversorgung bei Gesamtüberbauungen (§ 16) ist in der Regel während der Nutzungsdauer kostengünstiger zu betreiben im Vergleich zu je einer Heizung pro Mehrfamilienhaus.
- f) Von der Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37) ist die Bevölkerung abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Energien betroffen. Die Abgabe wird im Gegenzug in Form von Energieförderbeiträgen (§ 36) an die Bevölkerung zurückerstattet. Insgesamt ist die Abgabe somit für die Bevölkerung kostenneutral, mit Ausnahme der Kosten für den Vollzug der Abgabe. Gemäss der Volkszählung 2000²⁵ gibt es im Kanton Basel-Landschaft 31'506 Gebäude mit einer Ölheizung und 14'579 Gebäude mit einer Erdgasheizung bei insgesamt 57'495 Gebäuden. Diese Zahl hat sich in den vergangenen 13 Jahren verringert. Siehe auch Beispiele in den Erläuterungen zu § 37.

8 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Im Vorschlag für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wurde ein moderates und teilweise schon bewährtes Set von Anreizen und Regelungen eingebaut, primär basierend auf MuKE-Regeln, welche bereits von der ENDK verabschiedet wurden (MuKE 2008) und weiteren geplanten moderaten Neuerungen der MuKE 2014. Es ist keine grundsätzliche Neuordnung der kantonalen Rahmenbedingungen für den Energiebereich vorgesehen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich die Regelungen für die kantonale Volkswirtschaft und für die Wirtschaft und Haushalte in einem verkraftbaren und erfolgsversprechenden Rahmen bewegen.

Die Wirkung auf die Wirtschaft wurde im Vergleich zum bestehenden Energiegesetz beurteilt. § 1 Absatz 3 sieht vor, dass Massnahmen dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen (Energieverordnung) die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen haben. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass sich Massnahmen gemäss diesem Gesetz nicht negativ auf die Wirtschaft auswirken. Einzelne Massnahmen isoliert für sich betrachtet können zum Zeitpunkt der Umsetzung höhere Leistungen einzelner Betriebe abverlangen, welche sich über die Jahre betrachtet aber als sinnvolle Investitionen erweisen. Nachstehend einige Beispiele, welche gegenüber dem Energiegesetz von 1991 neue oder erweiterte Bestimmungen betreffen:

²⁵ Eidgenössische Wohnungszählung 2000, Quelle Statistik Baselland, Statistisches Amt BL.

- a) Mit der Senkung des Energieverbrauchs und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie gemäss § 2 nimmt die Auslandabhängigkeit ab und es wird ein Beitrag zur Milderung der Klimaerwärmung geleistet. Dies erhöht die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Wirtschaft.
- b) Mit dem Grossverbrauchermodell (§ 6) können Grossverbraucher mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abschliessen. Das Ziel der Grossverbraucher-Vereinbarung ist die Steigerung der Energieeffizienz über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren. Die Effizienzziele werden durch den Grossverbraucher und den Kanton gemeinsam auf Grund individueller Messgrössen festgelegt. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung führen, sind vom Grossverbraucher frei wählbar und können daher optimal in den betrieblichen Ablauf und in die Erneuerungszyklen der Gebäude und Anlagen integriert werden. Da die Massnahmen wirtschaftlich tragbar sein müssen, profitieren Betriebe von einem effizienten Instrumentarium zur Optimierung ihrer Betriebskosten. Da sie damit auch gleichzeitig die Ziele der Energiesparmassnahmen erfüllen, können sie in der Vereinbarung von der Einhaltung gewisser Detailvorschriften - mit entsprechendem Kosteneinsparpotential auch im administrativen Bereich - weitgehend entbunden werden. Eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energien ist für Betriebe mit einem Vertrag ebenfalls vorgesehen (§ 37 Absatz 5).
- c) Mit dem Artikel Areale (§ 7) können Besitzer von Arealen mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abschliessen. Das Ziel der Arealvereinbarung ist eine angepasste Umsetzung von Energievorschriften bei einer Umnutzung von Arealen in Etappen. Die einzelnen Etappen müssen nicht jede einzelne Energievorschrift einhalten sondern insgesamt über die Laufzeit des Vertrages von 10 bis 20 Jahren. Die Vertragsziele werden durch den Arealbesitzer und den Kanton gemeinsam auf Grund individueller Messgrössen festgelegt. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung führen, sind vom Arealbesitzer frei wählbar und können daher optimal in den betrieblichen Ablauf und in die Erneuerungszyklen der Gebäude und Anlagen integriert werden. Die Vereinbarung entbindet von der Einhaltung gewisser Detailvorschriften - mit entsprechendem Kosteneinsparpotential auch im administrativen Bereich. Eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energien ist für Areale mit einem Vertrag ebenfalls vorgesehen (§ 37 Absatz 5).
- d) Von der Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37) sind Betriebe abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Energien und einer allfälligen Befreiung gemäss § 37 Absatz 5 betroffen. Die Abgabe wird im Gegenzug in Form von Energieförderbeiträgen (§ 36) auch an die Betriebe, welche selber Massnahmen umsetzen, zurückerstattet. Zudem können regionale Betriebe von Aufträgen, ausgelöst von Förderbeiträgen gemäss § 36, ein Mehrfaches profitieren. Auswertungen vom Baselbieter Energiepaket bestätigen, dass pro eingesetzten Förderfranken ca. 7 Investitionsfranken in der Region verbleiben. Das Bau- und Installationsgewerbe ist gemäss unserer über das Baselbieter Energiepaket bekannten Sanierungsaktivitäten gut ausgelastet, hat aber noch Potential. Siehe auch Beispiele in den Erläuterungen zu § 37.

9 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind teilweise direkt oder indirekt von den Bestimmungen im Energiegesetz betroffen. Nachstehend sind die wichtigsten Auswirkungen - insbesondere jene mit finanziellen Folgen - beschrieben.

- a) Die Durchführung einer **Energieplanung in einer Gemeinde (§ 4)** ist nicht verpflichtend. Eine Gemeinde kann selber bestimmen, ob sie eine Energieplanung durchführen will oder nicht. Daher bestimmt die Gemeinde auch, ob die finanziellen Aufwendungen für eine Energieplanung im Interesse der Gemeinde gerechtfertigt sind.
- b) Vorteile erwachsen den Gemeinden durch die Kompetenz der Gemeinden, im Rahmen einer Energieplanung eine **Anschlusspflicht (§ 5)** erlassen zu können. Durch die Anschlusspflicht können sie die leitungsgebundenen Energieträger besser auslasten, was wirtschaftliche Vorteile bringt.
- c) Die Abgeltung der **Energieberatung (§ 8)** steigt von heute 25 Rappen pro Kopf der Bevölkerung auf maximal CHF 2.-- pro Kopf (= Gemeindeanteil). Die Organisation und auch die Beitragsfestlegung würden eng zusammen mit den Gemeinden festgelegt.
- d) Die erhöhten Anforderungen an die Energienutzung bei **öffentlichen Bauten und Anlagen (§ 12)** sind mittelfristig betrachtet rentabel. Sie erfordern aber zusätzliche Investitionen, welche je nach Situation ca. vier bis gut zehn Prozent der Investitionskosten betragen. (Darin eingerechnet sind die Mehrkosten für die Ausstattung der Gebäudehüllen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.) Dank den daraus resultierenden Einsparungen bei den Betriebskosten können die höheren Investitionskosten aber innerhalb der üblichen Amortisationszeiten kompensiert werden.
- e) Der Abschluss von **Konzessionsverträgen (§ 33 und § 34)** ist heute bereits primär Gemeindesache und die Gemeinden handeln mit den Energielieferanten die Höhe der Abgabe aus.
- f) Von der **Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37)** sind die Gemeinden abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Energien betroffen. Sie können im Gegenzug auch wieder von **Energieförderbeiträgen (§ 36)** profitieren.

10 Auswirkungen Kanton

Das Gesetz ermöglicht die Umsetzung der Energiestrategie 2012 vom Regierungsrat. Die Auswirkungen auf den Kanton betreffen vorab die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind. So können aus heutiger Sicht die in § 2 gesetzten Ziele nur erreicht werden, wenn im Gebäudebereich die Energieeffizienz wesentlich erhöht und nichterneuerbare Energien zunehmend durch erneuerbare Energien abgelöst werden. Es liegt im Interesse des Kantons, dass seine eigenen Bauten und Anlagen in einer guten und energieeffizienten Bauweise erstellt werden (§ 12). Energieeffizientes Bauen reduziert den Gesamtenergiebedarf und erhöht damit die Versorgungssicherheit. Wichtig ist hierbei die neue Kompe-

tenz des Regierungsrates, den GEAK obligatorisch erklären zu können, wenn dies für die Zielerreichung im Sinne von § 2 erforderlich ist (§ 9).

Weil heute keine Pflicht für Gebäudesanierungen besteht, sind finanzielle Anreize gerade im Bereich der Gebäudesanierung mit dem Baselbieter Energiepaket notwendig. Die Zielerreichung gemäss § 2 wird mit der Abgabe auf nichterneuerbare Energien und den damit möglichen Anreizen mit Förderbeiträgen wesentlich verstärkt. Durch die Aufnahme der Energieplanung (§ 3) und die Erstellung und Führung einer Energiestatistik werden die Aufgaben, die in der Energiestrategie 2012 aufgeführt sind weiter konkretisiert. Mit der Umsetzung der Bundesgesetzgebung werden zusätzliche Aufgaben, die sich insbesondere aus dem StromVG und weiteren Harmonisierungsbestrebungen ergeben, begründet.

10.1 Personelle Auswirkungen

Die meisten Aufgaben können im Rahmen des bestehenden Personalbestands bewältigt werden. **Neue Aufgaben** kommen hinzu und bedingen einen nachstehend geschätzten zusätzlichen Personal-/Kostenaufwand für deren Vollzug:

- a) Energieplanung (§ 3, § 4 und § 5), Grossverbraucher (§ 6), Areale (§ 7) 1 Person
Für die zusätzliche Stelle wird von Jahreskosten von CHF 150'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung ausgegangen. Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2016, anfallen. Die Verbuchung erfolgt im Profitcenter P2305 auf der Kostenstelle 26002.
- b) Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 36 und § 37) 2 Personen
Für die zusätzlichen Stellen wird von Jahreskosten von CHF 300'000.-- zu Lasten des Fonds „Abgabe nichterneuerbare Energie“ ausgegangen. Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2016, anfallen. Die Verbuchung erfolgt zu Lasten Fonds „Abgabe nichterneuerbare Energie“, Personalkosten.

Die Aufgabe b) kann aus der Abgabe finanziert und allenfalls an einen externen Auftragnehmer vergeben werden.

10.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37) soll den bestehenden Verpflichtungskredit 2009/200²⁶ ablösen. Somit kann ab Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2016, damit gerechnet werden, dass ein Restkredit von ca. CHF 15 Mio. nicht beansprucht wird.

Die **Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37)** belastet den Kanton bei seinen eigenen Bauten zusätzlich, gleich wie alle Konsumentinnen und Konsumenten von nichterneuerbaren

²⁶ Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung (Vorlage 2009-200) vom 12.11.2009

Energien. Die zusätzliche Belastung beträgt jährlich voraussichtlich, berechnet auf der Basis des Energieverbrauchs der Heizperiode 2012/2013:

a) Abgabe auf Heizöl	10'819 MWh	48'686 CHF
b) Abgabe auf Erdgas	19'787 MWh	69'255 CHF
c) Abgabe auf Grauer Strom	0 MWh	0 CHF
d) Abgabe auf andere nichterneuerbare Energien	0 MWh	0 CHF
Total Abgabe auf nichterneuerbare Energien, Basis Heizperiode 2012/2013		<u>117'941 CHF</u>

Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2016, anfallen. Mehrkosten müssen budgetneutral ausgestaltet sein.

Der Kanton ist bei seinen **eigenen Bauten und Anlagen (§ 12)** etwas verstärkt gefordert. Das Hochbauamt besitzt und handelt bereits heute nach der eigenen Richtlinie Nachhaltigkeit²⁷, welche die Anliegen gemäss § 12 bereits abdeckt.

Die Abgeltung der **Energieberatung (§ 8)** steigt von heute 25 Rappen pro Kopf der Bevölkerung auf maximal CHF 2.-- pro Kopf (= Kantonsanteil). Dieser Beitrag würde aus der Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37) finanziert. Die Ausgaben für die Energieberatung betragen heute jährlich CHF 75'000.--. Somit kann ab Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2016, mit einer Entlastung des ordentlichen Budgets der BUD von CHF 75'000.- gerechnet werden.

11 Auswirkungen Energieversorgungsunternehmen

Energieversorgungsunternehmen sind durch Regelungen in diversen Bereichen betroffen.

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen ca. 200 Wärmeversorgungen, welche zu einem grossen Teil durch Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden betrieben werden. Durch die Möglichkeit der **Anschlusspflicht (§ 5)** an einen Wärmeverbund beim Vorliegen einer Energieplanung können Wärmeversorgungen besser ausgelastet werden, was wirtschaftliche Vorteile bringt.

Der Ersatz der bestehenden **Elektroheizungen (§ 14)**, welcher auch von den Energieversorgern immer wieder gefordert wird, bietet diesen grösseren Spielraum für neue effiziente Techniken wie die Wärmepumpe, ohne zusätzliche Elektrizitätsbeschaffung. Mit dieser Massnahme kann auch teurer Winterspitzenstrom/-leistung reduziert werden.

Beim Bau von Elektrizitätserzeugungsanlagen muss die **anfallende Wärme (§ 18)** fachgerecht und vollständig/weitgehend genutzt werden. Diese Bestimmung entspricht der MuKE und erhöht die Gesamtwirtschaftlichkeit einer Anlage. Ausnahmen sind in speziellen Fällen möglich.

²⁷ Richtlinie zur nachhaltigen Erstellung und Bewirtschaftung von kantonalen Liegenschaften vom Mai 2013

Der **Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien (§ 22)** unter Berücksichtigung der jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekten dient auch den Energieversorgungsunternehmen.

Aufwendungen stehen der Stromwirtschaft durch die Umsetzung des **StromVG (Kapitel G)** bevor. In diesem Kapitel werden die aus dem eidg. StromVG resultierenden Aufgaben des Kantons umgesetzt. Sie sind erst seit dem 1. Juli 2013 in Kraft.

Mit den Bestimmungen **Übernahme von Elektrizität (§ 33)** werden die Aufgaben zwischen Bund und Kanton wieder besser entflechtet und entsprechend ihren Aufgaben zugeteilt. Auch wird den Energieversorgern wieder mehr Eigenverantwortung übertragen.

Von der **Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37)** sind die Elektrizitätsversorger nur beim „grauen Strom“ betroffen. Die beiden Stromqualitäten „Standard“ und „Grün“ sind von der Abgabe befreit. Die Abbildungen 7 und 9 zeigen die Auswirkungen an ausgewählten Beispielen. Sie können im Gegenzug auch wieder von **Energieförderbeiträgen (§ 36)** bei eigenen Projekten profitieren.

Von der **Abgabe auf nichterneuerbare Energien (§ 37)** sind die Erdgasversorger leicht stärker betroffen. Die Abbildungen 7 und 8 zeigen die Auswirkungen an ausgewählten Beispielen. Sie können im Gegenzug auch wieder von **Energieförderbeiträgen (§ 36)** bei eigenen Projekten profitieren.

12 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes hat primär das Ziel, Klarheit in der Aufgabenteilung zwischen Bund und dem Kanton Basel-Landschaft im Energierecht zu schaffen. Gleichzeitig wird das bestehende Energiegesetz an die neuen Herausforderungen der Energiestrategie 2050 des Bundesrates und der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates angepasst. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit für alle Personen im Kanton sowie für Industrie und Gewerbe. Von klaren Regeln und der Rechtssicherheit profitieren letztlich auch die KMUs.

Eine ganz andere Frage ist, ob die auf übergeordnetem Recht beruhenden Bestimmungen als solche zu einer „verträglichen Belastung“ für KMU führen werden. Aufgrund der zur Diskussion stehenden Totalrevision Energiegesetz werden weitere Tatbestände geschaffen, welche für die KMU von Vorteil sein können, diese aber auch direkt regulatorisch betreffen können. Die anstehende Totalrevision Energiegesetz leistet einen wichtigen Beitrag an die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Basel-Landschaft. Darüber hinaus kann diese zu einer regionalwirtschaftlich bedeutsamen Wertschöpfung beitragen und - im Unterschied zu Aufwendungen für fossile Energien - in der Region geleistet werden. Im Kapitel 7 sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft zusätzlich erläutert. Diese sind integraler Bestandteil der Regulierungsfolgenabschätzung.

Mit der Totalrevision Energiegesetz werden:

- die bisherigen Anstrengungen im Klimaschutz weiter verstärkt

- die Energieeffizienz erhöht
- die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt
- die energiepolitischen Vorgaben der regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 umgesetzt
- Anpassungen an die energiepolitischen Zielsetzungen von Bund vorgenommen
- die energiepolitischen Zielsetzungen der Energiedirektoren Konferenz EnDK umgesetzt
- Anpassungen an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE n 2014 vorgenommen.

Zudem werden auch Forderungen verschiedener parlamentarischer Vorstösse umgesetzt. Der Aufwand für den Vollzug neuer Bestimmungen wird moderat zunehmen.

Bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen gilt es demnach die energiepolitisch angestrebte Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen mit den damit anfänglich verbundenen Mehrkosten für die Bauherrschaften und die KMUs gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung muss berücksichtigt werden, dass mit der schweizweiten Umsetzung der MuKE n 2014 die Anforderungen in allen Kantonen angehoben und tendenziell angeglichen werden. Unter diesem Blickwinkel erwachsen den KMUs aus den vorgeschlagenen Anpassungen im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Mitbewerbern aus anderen Kantonen kaum Nachteile. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zum Kanton Basel-Stadt, der ebenfalls angepasste Anforderungen erlassen wird.

Im Ergebnis können die vorgeschlagenen Anpassungen im totalrevidierten Energiegesetz unter den genannten Gesichtspunkten als zweck- und verhältnismässig eingestuft werden.

13 Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Mit der Vorlage werden nachstehend aufgeführte parlamentarische Vorstösse als teilweise, ganz oder aber auch nicht erfüllt zur Abschreibung beantragt:

a) Postulat 2013/050: Energieplanung in den Gemeinden (Jürg Wiedemann)

Geschäftsverlauf: Am 7. Februar 2013 wurde die Motion „Energieplanung in den Gemeinden“ eingereicht. Am 28. November 2013 wurde die eingereichte Motion mit 32 Ja- zu 28 Neinstimmen bei einer Enthaltung als Postulat überwiesen.

„Heute sind die Gemeinden betreffend Energieplanung durch kantonale Gesetze eingeschränkt. Dies behindert die Gemeinden empfindlich, wenn sie den Wechsel auf erneuerbare Energien vorantreiben möchten. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat dieses Problem erkannt und Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE n) anlässlich der Plenarversammlung vom 4. April 2008 verabschiedet. Die meisten Kantone haben diese Vorschriften bereits übernommen und die Inkraftsetzung beschlossen, nicht so der Kanton Baselland. Zurzeit steht in

unserem Kanton zwar die Totalrevision des "Energiegesetzes" an, dennoch ist weiterhin nicht ersichtlich, dass MuKen demnächst auch in unserem Kanton in Kraft gesetzt wird."

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird gebeten eine entsprechende Gesetzesvorlage schnellstmöglich vorzulegen, um MuKEN in Kraft zu setzen. Die Behandlungsfrist wird auf sechs Monate verkürzt.“*

Stellungnahme: Der neue § 4 Energiegesetz ermöglicht es den Gemeinden, eine auf die kantonale Energieplanung abgestimmte eigene Energieplanung durchzuführen. Damit wird dem Antrag des Postulanten und den MuKEN-Bestimmungen Rechnung getragen und die Forderungen vollständig erfüllt.

b) Motion 2010/008: Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen (Agathe Schuler)

Geschäftsverlauf: Am 14. Januar 2010 wurde die Motion „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen“ eingereicht. Am 11. November 2010 wurde die modifizierte Motion mit 45 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

„Bis jetzt ist in der kommunalen Planung (z.B. in Zonenreglementen von Gemeinden) die Aufnahme einer Anschlusspflicht an öffentliche Wärmeverbände nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Grundlagen in der kantonalen Gesetzgebung nicht vorhanden sind. Gemeinden können deshalb im Perimeter von vorhandenen oder neu zu schaffenden Wärmeverbänden keine Anschlusspflicht für Neubauten oder für Bauten, in welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt wird, erlassen. Wärmeverbundanlagen können wirtschaftlich interessant betrieben werden, wenn möglichst alle Liegenschaften im Perimeter einbezogen werden können. Dies kann mittels Anschlusspflicht besser erreicht werden. Als Bedingung für die Verfügung der Anschlusspflicht an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen soll Nutzung lokaler Abwärme oder erneuerbarer Energien sowie Wirtschaftlichkeit gelten.“

Der Auftrag lautet: *„Wir beantragen, die kantonale Gesetzgebung (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und Energiegesetz) dahin gehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen und Zonenreglementen eine Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen (Fernwärmeversorgung) für Neubauten oder Bauten, in welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden muss, verfügen können.“*

Stellungnahme: Der neue § 5 Energiegesetz ermöglicht es den Gemeinden eine Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen zu erlassen, sofern eine Energieplanung in der Gemeinde durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass eine Energieplanung vorliegt bietet Gewähr dafür, dass die Anschlusspflicht im Kontext zur Energieversorgung in der Gemeinde steht und auch zukünftig Bestand haben wird. Damit wird dem Antrag der Motionärin Rechnung getragen und die Forderungen vollständig erfüllt.

c) Motion 2011/155: Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (Klaus Kirchmayr)

Geschäftsverlauf: Am 19. Mai 2011 wurde die Motion „Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes“ eingereicht. Am 9. Februar 2012 wurde die Motion mit 50 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

„Das aktuelle Energiegesetz des Kantons datiert aus dem Jahre 1992. Damals waren die Klimaerwärmung und CO kaum ein Thema und die Technologien bezüglich erneuerbarer Energiegewinnung und hoher Energieeffizienz steckten in den Kinderschuhen. Heute, gut 20 Jahre später sind riesige Fortschritte gemacht worden und es besteht ein breiter Konsens bezüglich der Notwendigkeit unsere Energieversorgung langfristig und nachhaltig auf neue Beine zu stellen. Die Energietechnologie hat gerade im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz mehrere Quantensprünge gemacht und zeigt eine grosse Dynamik. Diese Entwicklung hat auch vor der Gesetzgebung keinen Halt gemacht. So hat der Bund sein Energie- bzw. Energieversorgungsgesetz revidiert bzw. neu gestaltet und es existieren diverse weitere gesetzliche Normen, welche auf die neuen Herausforderungen eingehen. Auch im Kanton Baselland ist die Zeit nicht stehengeblieben. Eine Energiestrategie wurde entwickelt und diverse angepasste Förderprogramme wurden gestartet. All diese Entwicklungen wurden zwar teilweise im kantonalen Energiegesetz nachvollzogen, doch stellt sich dieses Gesetz heute als unübersichtlicher und nur wenig zukunftsfähiger Flickenteppich dar. Eine Totalrevision ist angesichts der starken Veränderungen des Umfeldes angezeigt. Diese sollte die folgenden Hauptstossrichtungen haben:

- Anpassung an die veränderte Rahmengesetzgebung beim Bund.
- Attraktive Rahmengesetzgebung für erneuerbare und dezentral produzierte Energie.
- Energiesparen und Energieeffizienz.
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit und eines sinnvollen Energiemixes.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes einzuleiten, um den veränderten Anforderungen der heutigen Zeit zu entsprechen.“*

Stellungnahme: Mit dem vorliegenden totalrevidierten Energiegesetz wird dem Antrag des Motionärs Rechnung getragen und die Forderungen vollständig erfüllt.

d) Postulat 2008/280: Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen (Philipp Schoch)

Geschäftsverlauf: Am 30. Oktober 2008 wurde die Motion „Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen“ eingereicht. Am 28. Mai 2009 wurde die Motion mit 49 Ja- zu 9 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Der Heizungsbereich ist ein wesentlicher Bereich, wo mittels moderner Technologie grosse Verbesserungen bezüglich Effizienz und CO₂-Austausch erzielt werden können. Kleine Heizungen sollten dabei auf alternative Energien wie Wärmepumpe und Sonnenkollektoren umgestellt

werden. Diesbezügliche Förderanstrengungen des Kantons und der Energieversorger zeigen bereits ermutigende Resultate. Grössere Anlagen (ab 50kW Heizleistung) werden sinnvollerweise auf Gas oder Holzschnitzel umgestellt, wobei die Verbrennungswärme, welche heute via Kamin ungenutzt entweicht, noch in einem Generator zur Stromerzeugung nachgenutzt wird. Solche Anlagen, welche neben der Produktion von Heizwärme auch noch Strom aus der Abwärme produzieren nennt man Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Sie kombinieren auf sehr effiziente Weise die bewährten Technologien zur Erzeugung von Wärme und Strom.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Bauvorschriften des Kantons so anpasst, dass bei Ersatz bzw. Neubau von Grossheizungen mit mehr als 50kW Heizleistung zwingend eine Wärmekraftkopplungs-Anlage zum Einsatz kommt. Dies unter der Voraussetzung, dass ein Anschluss ans Gasnetz bzw. die effiziente Versorgung mit Holzschnitzeln mit sinnvollem Aufwand realisiert werden kann.“*

Stellungnahme: Der neue § 17 Energiegesetz ermöglicht es dem Regierungsrat, eine Wärmekraftkopplungsanlage zu verfügen, sofern eine solche wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Leistungsgrösse ab 50 kW erachtet der Regierungsrat aber zum heutigen Zeitpunkt als zu tief, zumal solche Geräte heute auf dem Markt kaum zur Verfügung stehen und diese oft den strengen lufthygienischen Anforderungen nicht genügen. Der Regierungsrat erachtet eine Leistungsgrösse ab 350 kW als sinnvoll. Damit wird dem Antrag des Postulanten weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen fast vollständig erfüllt.

e) Motion 2011/086: Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigores Energie-Sparen (Urs von Bidder)

Geschäftsverlauf: Am 31. März 2011 wurde die Motion „Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigores Energie-Sparen“ eingereicht. Am 19. Mai 2011 wurde die Motion mit 40 Ja- zu 38 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

„Unter dem Eindruck der Reaktorkatastrophe in Japan und dem daraus folgenden riesigen menschlichen Elend ertönt der Ruf nach dem sofortigen Ausstieg aus der Kernenergie verständlicherweise lauter als je zuvor. Bei der ganzen Diskussion geht aber gerne vergessen, dass das Gelingen massgeblich von der Bereitschaft zu einer grundlegenden Verhaltensänderung abhängig ist. Wenn die Abschaltung von Atomkraftwerken gefordert wird, ist es unerlässlich, der Bevölkerung klar zu machen, dass unser Gesamtenergieverbrauch ganz massiv gesenkt werden muss. Es wäre in höchstem Mass unethisch und verwerflich, die durch die Stilllegung von Atomkraftwerken entstehende Minderproduktion mit Importen aus dem Ausland oder durch die Nutzung von fossiler Energie zu kompensieren. Die Regierung soll deshalb verpflichtet werden, Massnahmen in die Wege zu leiten, die dazu geeignet sind, den Gesamtenergieverbrauch im Kanton Basellandschaft massiv zu senken. Dies kann beispielsweise mit Lenkungsmaßnahmen, über Kontingentierung oder durch eine Steuerreform geschehen.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat leitet angemessene Massnahmen in die Wege, um den Gesamtenergieverbrauch im Kanton Basellandschaft massiv zu reduzieren.“*

Stellungnahme: Alle Artikel im neuen Energiegesetz haben zum Ziel, den Energieverbrauch aus nichterneuerbaren Energien zu reduzieren. Die Reduktion soll eher massvoll in Schritten und nicht massiv erfolgen. Die Forderung einer massiven Reduktion lässt erahnen, dass „hauruck“ Übungen gemeint sind, was weder für die Betroffenen noch im Sinne der Wirtschaft sinnvoll sein kann. Mit dem totalrevidierten Energiegesetz wird dem Antrag des Motionärs weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen im Grundsatz erfüllt.

f) Postulat 2011/154: Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer (Klaus Kirchmayr)

Geschäftsverlauf: Am 19. Mai 2011 wurde die Motion „Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer“ eingereicht. Am 9. Februar 2012 wurde die Motion mit 39 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Nach den dramatischen Ereignissen in Fukushima, Japan besteht in einer breiten Öffentlichkeit Konsens darüber, dass die Energiewende beschleunigt werden soll. Dafür soll der in den letzten Jahren erzielte technische Fortschritt genutzt werden. Insbesondere bei der Erzeugung von Heizenergie für Gebäude kann der Kanton einiges bewirken, liegen doch die entsprechenden

Vorschriften in seiner Kompetenz. Solare Wärmeerzeugung mittels Sonnenkollektoren ist mittlerweile eine verbreitete und bewährte Technologie. In unseren Breitengraden dient sie zur Warm- und Heizwasser-Aufbereitung und liefert während 9 von 12 Monaten einen deutlichen Beitrag zur Reduktion der Heizkosten. Der Dach- Flächenbedarf ist mit 1.5 - 2 m² pro Person relativ gering. Gefordert ist lediglich eine ungefähre Südexposition des Daches. Im Kanton gab es im Jahr 2007 20'000 kontrollpflichtige Feuerungsanlagen mit weniger als 50kW Kesselleistung, welche überwiegend zur Warm- und Heizwasseraufbereitung genutzt werden. Von den 20'000 Feuerungsanlagen sind ca. 17'500 älter als 8 Jahre, bei denen ein Ersatz bzw. Grossrevision in den nächsten 20 Jahren wahrscheinlich ist. Die in diesem Zeitraum anstehenden Ersatzinvestitionen sollen genutzt werden, um diese kleineren Warm- und Heizwasseraufbereitungsanlagen mit einer solaren Wärmeerzeugung zu ergänzen. Für neu erstellte Anlagen soll dieses Prinzip ohnehin gelten.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage auszuarbeiten, welche die entsprechenden Vorschriften des Kantons so anpasst, dass bei gegebener Wirtschaftlichkeit, neue bzw. generalüberholte Heizanlagen mit weniger als 50kW Leistung mit einer solaren Warmwassererzeugung ergänzt werden müssen. Kommen bezüglich Umweltstandards gleichwertige oder bessere Technologien zum Einsatz, so kann auf Sonnenkollektoren verzichtet werden.“*

Stellungnahme: Seit Juli 2009 muss in BL gemäss der Verordnung über die rationelle Energienutzung das Brauchwarmwasser in neuen Anlagen oder bei einer Gesamterneuerung der Aufbereitungsanlage zu mind. 50 % mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Die Auswertung der Baugesuche hat ergeben, dass diese Anforderung zu einem überwiegenden Anteil mit einer thermischen Solaranlage eingehalten wird. Einige erreichen die 50 % mit einer Erdsonden-Wärmepumpenanlage, einer Holzfeuerung oder in wenigen Fällen auch mit einer Photovoltaikanlage. Der im Energiegesetz neu aufgenommene § 11 ermöglicht es dem Regierungsrat, diese bewährte Anforderung weiter zu führen und bei Bedarf den Anteil an erneuerbarer Energie weiter zu erhöhen. Damit wird dem Antrag des Postulanten weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen fast vollständig erfüllt.

g) Postulat 2008/278: Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen (Esther Maag)

Geschäftsverlauf: Am 30. Oktober 2008 wurde die Motion „Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen“ eingereicht. Am 14. Mai 2009 wurde die Motion mit 39 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Elektro-Widerstandsheizungen sind Stromverschwendung pur, lässt sich doch mit einem Viertel des Stromes und einer Erdsonden-Wärmepumpe der gleiche Heizeffekt erzielen. Deshalb sind diese Heizungen konsequent zu ersetzen.“

Der Auftrag lautet: *„Die Regierung stellt sicher, dass bis ins Jahr 2020 alle Elektro-Widerstandsheizungen im Kanton ersetzt werden.“*

Stellungnahme: Der neue § 14 Energiegesetz sieht einen stufenweisen Ersatz der bestehenden Elektroheizungen im Kanton vor. Die eingebauten Systeme sind unterschiedlich und bestehen aus zentralen (Zentralspeicher mit Wasserverteilsystem) und dezentralen Systemen (ohne Wasserverteilsystem). Der Regierungsart erachtet es daher als sinnvoll an die Systeme angepasste Übergangsfristen für den Ersatz festzulegen. Damit wird dem Antrag der Postulantin weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen fast vollständig erfüllt.

h) Postulat 2012/237: „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion (Thomas Bühler)

Geschäftsverlauf: Am 6. September 2012 wurde die Motion „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion“ eingereicht. Am 28. Februar 2013 wurde die Motion mit 55 Ja- zu 7 Neinstimmen bei 8 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Es ist unbestritten, dass künftig auch die Photovoltaik einen wichtigen Beitrag zum "Atomausstieg" zu leisten vermag. Diese Technologie hat in den letzten Jahren massive Kostenreduktionsziele erreichen können und sie geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Die zugunsten der photovoltaischen Stromproduktion bestehenden eidgenössischen Fördermassnahmen (KEV) haben zu einer sehr grossen privaten Investitions-Bereitschaft geführt. Aufgrund der bestehenden "Deckelung" der KEV hat sich allerdings eine lange Liste von über 21'000 Gesuchen (z.T. auch bei anderen Erneuerbaren) auf einer Warteliste angestaut. Seitens des Bundes rechnet man aufgrund neuerer parlamentarischer Vorstösse erst ab dem Jahre 2015 mit einem Abbau dieser Warteliste. Erfreulicherweise hat sich in unserem Kanton die EBM im Sinne einer "Übergangslösung" bereit erklärt, eine KEV-analoge Unterstützung für Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Auch die EBL versucht mit der Aktion "1000-jetzt" in die Bresche zu springen und Bauwillige zu unterstützen. Es zeigt sich auch in unserem Kanton, dass das Interesse an erneuerbarer Energie da ist und die KonsumentInnen bereit sind, einen Aufpreis dafür zu entrichten (siehe Umfrage "Liga Baselbieter Stromkunden" und "HEV Baselland" sowie Resonanz auf das Stromprodukt "Standard" der EBL).“

Der Auftrag lautet: *„Ich bitte daher die Regierung, spätestens im Rahmen der kommenden Gesamtrevision des Energiegesetzes die Einführung eines "Förderzuschlages" auf die Netzkosten vorzusehen. Dies könnte z.B. im Art. 13 mit einem neuen Abs. 2^{bis} wie folgt formuliert werden:*

2^{bis} Alle Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, vergüten die Netzbetreiber mindestens zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008. Werden die Vergütungen nicht durch die Einspeisevergütung des Bundes oder durch den Verkauf gemäss Absatz 4 abgegolten, so werden die Netzkosten entsprechend belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.“

Stellungnahme: Der neue § 33 Energiegesetz sieht nur minimale kantonale Regelungen im Bereich der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV vor. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Bund hierzu geeignete Instrumente erlassen hat und, dass diese ausreichend sind. Der Regierungsrat will in dieser Frage auf kantonaler Ebene keine parallelen regulatorischen Bestimmungen zu denjenigen des Bundes erlassen. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen in dieser Vorlage zu § 33 verwiesen. Dem Antrag des Postulanten wird nicht Rechnung getragen und die Forderungen nicht erfüllt.

i) Postulat 2012/192: Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft (Guido Halbeisen)

Geschäftsverlauf: Am 21. Juni 2012 wurde das Postulat „Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft“ eingereicht. Am 28. Februar 2013 wurde das Postulat stillschweigend überwiesen.

„Der Bundesrat geht in seiner Energiestrategie 2050 davon aus, dass zur Umsetzung des Atomausstiegs neben der Förderung der Energieeffizienz bei Gebäuden, Elektrogeräten, in der Industrie und im Verkehr sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere der Wasserkraft - zur Überbrückung auch Wärmekraftkoppelungsanlagen sowie Gaskombikraftwerke (GuD) benötigt werden. In der Nordwestschweiz bestehen bereits heute 31'000 Erdgas-Hausanschlüsse mit Heizungen. Im Rahmen der grossen Anzahl Heizungssanierungen in den nächsten Jahren, sollten vermehrt Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen eingebaut werden, so könnte man beim Heizbetrieb auch noch gleichzeitig Strom produzieren. Mikro-KWK-Systeme mit Gas-Verbrennungsmotor sind sehr kompakte Geräte mit einer Gas- Brennwert-Einheit, die gleichzeitig Wärme zum Heizen und für den Antrieb des Stirlingmotors liefert. Das ist eine Maschine, die Wärmeenergie in mechanische Energie umwandelt. Energie ist nicht nur zu kostbar, sie ist auch teuer, um sie zu verschwenden. Man könnte damit Schluss machen, indem man den Strom selbst produziert - und zwar genau dort, wo sie Wärme und warmes Wasser brauchen: in den Wohnbauten direkt. Der Regierungsrat wird beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, wie die Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen im Baselbiet gefördert werden könnten und auch ins Förderprogramm aufgenommen werden könnten. Nebst der Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen wäre dies ein weiterer Schritt die Stromproduktionen unmittelbar bei den Verbrauchern zu erzeugen.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen der Arbeiten zur Energiestrategie des Kantons Baselland die Blockheizkraftwerke in den Wohnbauten vertieft zu untersuchen. Er prüft dabei insbesondere die Möglichkeit solche Anlagen durch das Baselbieter Energiepaket zu fördern und mit den Stromanbietern EBL, EBM, BKW und alle im Baselbiet ansässigen Genossenschaften über eine Einspeisevergütung zu verhandeln.“*

Stellungnahme: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit dem neuen § 17 Energiegesetz wichtige Rahmenbedingungen für eine förderliche Behandlung von WKK-Anlagen gegeben ist. Der Regierungsrat ist gerne bereit, die finanzielle Förderung von WKK-Anlagen mit dem Baselbieter Energiepaket zu prüfen, sofern eine Abgabe auf nichterneuerbare Energien realisiert werden kann, da dann Strom aus diesen Anlagen zusätzlich mit der Abgabe belastet wird. Andernfalls sieht er von einer finanziellen Förderung von Stromproduktionen aus fossilen Energieträgern ab, da er die Mittel aus dem kantonalen Verpflichtungskredit zielführender in Effizienzmassnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien investieren möchte.

j) Postulat 2011/156: Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit (Klaus Kirchmayr)

Geschäftsverlauf: Am 19. Mai 2011 wurde die Motion „Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit“ eingereicht. Am 9. Februar 2012 wurde die Motion mit 44 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 1 Enthaltung als Postulat überwiesen.

„Die Photovoltaik erlebt momentan eine stürmische Entwicklung. Die Welt-Produktionskapazitäten verdoppeln sich momentan etwa alle 9 Monate. Dementsprechend reduzieren sich die Gestehungskosten von Solarmodulen laufend. Der Zeitpunkt einer gegebenen Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Anlagen kommt mit Riesenschritten näher. Auf diesen Zeitpunkt sollte sich der Kanton rechtzeitig vorbereiten und ein klares Signal für die dezentrale Stromproduktion in unserem Kanton setzen. Dadurch erhöht sich die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit und wir generieren ein substantielles Auftragsvolumen für das lokale Gewerbe. Dieses kann sich zudem Knowhow aneignen, welches sich gewinnbringend in Wertschöpfung für unsere Region umsetzen lässt. In diesem Sinne wird folgendes beantragt:“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage auszuarbeiten, welche die entsprechenden Vorschriften des Kantons so anpasst, dass ab dem Zeitpunkt gegebener Wirtschaftlichkeit, alle privaten Liegenschaftsbesitzer innerhalb von 25 Jahren ihre Gut- und Best-Dächer mit einer Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung ausrüsten müssen.“*

Stellungnahme: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Bund mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung ein geeignetes Instrument für die Förderung des Baus von Photovoltaikanlagen erlassen hat und, dass dieses ausreichend ist, der Anwendung dieser Technik Vorschub zu leisten. Eine Verpflichtung von privaten Liegenschaftsbesitzern bei gegebener Wirtschaftlichkeit solche Anlagen bauen zu müssen, erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass wenn diese Technik wirtschaftlich wird, die Liegenschaftsbesitzer diese auch anwenden werden. Der Regierungsrat will in dieser Frage auf kantonaler Ebene keine parallelen regulatorischen Bestimmungen zu denjenigen des Bundes erlassen. Dem Antrag des Motionärs wird nicht Rechnung getragen und die Forderungen nicht erfüllt.

k) Motion 2013/103: Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012 (Christoph Buser)

Geschäftsverlauf: Am 11. April 2013 wurde die Motion „Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012“ eingereicht. Am 8. Mai 2014 wurde die Motion mit 71 Ja- zu 3 Neinstimmen bei 1 Enthaltung in abgeänderter Form überwiesen.

„Über die Wirkung des Förderprogramms für Gebäudesanierungen und für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Gebäuden, dem Baselbieter Energiepaket, wird dem Landrat alle zwei Jahre Bericht erstattet (Vorlage 2009-200). Während den Arbeiten rund um die Energiestrategie 2012 und vor dem Hintergrund der anstehenden Energiegesetzrevision kam vermehrt das Anliegen auf, über den Verlauf der kantonalen Massnahmen und über die Entwicklungen der technologischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im Energiebereich laufend Bericht zu erhalten. Nicht nur die Aktualität der Energiepolitik und die Entwicklungen auf Bundesebene sondern auch die Anzahl der Vorstösse zum Thema Energie im Landrat zeigen auf, dass das Interesse und das Wissensbedürfnis in diesem Themenbereich gross sind.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird beauftragt, in das sich in Revision befindende kantonale Energiegesetz aufzunehmen, dass dem Landrat ~~jährlich~~ zweijährlich über alle Massnahmen inklusive Resultate des Baselbieter Energiepakets und über die technologischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2012 berichtet wird.“*

Stellungnahme: Der neue § 2, Absatz 7 im Energiegesetz sieht vor: „Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht“. Die Berichterstattung bezieht sich auf alle Massnahmen im Gesetz, welche sich wiederum auf die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates abstützen. Die Periodizität der Berichterstattung soll in der Verordnung geregelt werden, da sich diese im Laufe der Jahre auch verändern kann. Damit wird dem Antrag des Motionärs weitestgehend entsprochen.

14 Ergebnis der externen Vernehmlassung

(Kapitel wird nach Abschluss der Vernehmlassung verfasst)

15 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- ⌘ Entwurf Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
- ⌘ Entwurf Energiegesetz

Landratsbeschluss

über die Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf;
2. Die Änderung des kantonalen Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf;
3. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Postulat 2013/050: Energieplanung in den Gemeinden
 - Motion 2010/008: Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen
 - Motion 2011/155: Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes
 - Postulat 2008/280: Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen
 - Motion 2011/086: Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigoroses Energie-Sparen
 - Postulat 2011/154: Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer
 - Postulat 2008/278: Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen
 - Postulat 2012/237: „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion
 - Postulat 2012/192: Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft
 - Postulat 2011/156: Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit
 - Motion 2013/103: Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁸ wird wie folgt geändert:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe j (neu)

¹ Der Kanton erhebt:

j. Abgabe auf nichterneuerbare Energie

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

²⁸ GS 29.276, SGS 100

Energiegesetz

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984²⁹, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Befugnisse des Kantons eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.

³ Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 35 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 40 % gesteigert werden.

³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente (40 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁵ Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren.

²⁹ GS 29.276, SGS 100

⁶ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.

⁷ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

⁸ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

⁹ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher

§ 3 Energieplanung des Kantons

¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.

² Die Energieplanung umfasst insbesondere

- a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen;
- c. eine kantonale Energiestatistik.

³ Die Energieplanung dient insbesondere

- a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen;
- b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung

⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, jederzeit Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Energieplanung des Kantons eine eigene Energieplanung, welche ggf. mit den Nachbargemeinden abgestimmt ist, zu erstellen.

² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.

³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.

⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.

§ 5 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Rahmen eines Gemeindereglements eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen.

² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärme- oder Kältepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen.

³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Fernwärme-/Kältenetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Grossverbraucher

¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

³ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

⁴ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

§ 7 Areale

¹ Der Kanton kann bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung mit Grundeigentümerschaften von Arealen mit einer Arealfläche von mehr als 5 000 m² eine Vereinbarung mit vereinbarten Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen.

² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

C Energieberatung

§ 8 Energieberatung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und sorgt für eine möglichst flächendeckende Energieberatung.

² Die Energieberatung kann an Dritte übertragen und an diese einen Leistungsauftrag erteilt werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.-- pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.

§ 9 Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton kann einen Gebäudeenergieausweis einführen.

² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen.

D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen

§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung

¹ Neubauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

² Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vorschreiben.

³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen.

⁴ Industrielle und gewerbliche Einrichtungen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.

§ 11 Anteil erneuerbarer Energie

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.

² Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

³ Der Regierungsrat kann für industrielle und gewerbliche Einrichtungen mit der Eigentümerschaft einen Anteil erneuerbare Energie zur Deckung des Energiebedarfs vereinbaren.

§ 12 Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie.

² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.

§ 13 Klimaanlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlage sind ab einer durch den Regierungsrat festzulegenden thermischen Kälteleistung pro Gebäude bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

§ 14 Elektroheizungen

¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.

⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.

⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁷ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

§ 15 Heizung und Kühlung im Freien

¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen, insbesondere für Prozessanlagen der Industrie vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

§ 16 Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen

Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.

§ 17 Wärmekraftkopplungsanlagen

¹ Die Bewilligung von Wärmeeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.

² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welcher eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.

§ 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Abwärme reduzieren.

§ 19 Nutzung von Abwärme

¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist zu nutzen.

² Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen.

§ 20 Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung

¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn

a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder

b. mehr als 1 Heizwärmebezüger der -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.

² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.

⁴ Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.

⁵ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse

§ 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit

¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus.

³ Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann auch das Enteignungsrecht erteilt werden.

§ 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.

F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund

§ 23 Verfügungs- und Nutzungsrecht

¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.

² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.

³ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben oder auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen.

§ 24 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 400 Metern.

² Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen zur Suche und Gewinnung von Energie im Erdinnern eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.

³ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, insbesondere zur Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl, Wärme oder Elektrizitätsumwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁵ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.

⁶ Die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Konzessionsverfahren

¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Gewinnung von Energie aus dem Untergrund verbundenen Risiken auseinandersetzt. Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist.

² Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Art. 55 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes³⁰.

³ Für die Konzessionserteilung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000.-- geschuldet, zuzüglich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird.

⁴ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.

³⁰ SR 814.01

G Verteilung von Elektrizität

§ 26 Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

§ 27 Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

§ 28 Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

§ 29 Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzan-
schlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines
Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verur-
sachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung aufer-
legt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Be-
schwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetrei-
bers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 30 Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauf-
trag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus,
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,
- d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität,

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 31 Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 32 Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 33 Übernahme von Elektrizität

¹ Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

² Sie vergüten die Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Die Netzbetreiber informieren den Regierungsrat auf Anfrage über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 34 Konzession für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

H Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 35 Konzession für Gasnetze

¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze welche unter Bundesaufsicht stehen.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

I Abgaben und Förderbeiträge

§ 36 Energieförderbeiträge

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite oder der erhobenen Abgabe auf nichterneuerbare Energien Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme festlegen, insbesondere für:

- a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten, auch bei kantonalen Bauten,
- b. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen,
- c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie,
- d. Energiemassnahmen bei Neubauten.

² Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt.

³ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen.

⁴ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.

⁵ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

§ 37 Abgabe auf nichterneuerbare Energie

¹ Der Regierungsrat kann eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie einführen.

² Die Abgabe beträgt bei Heizöl 0,45 Rappen, bei Erdgas 0,35 Rappen, bei Elektrizität 0,30 Rappen und auf andere nichterneuerbare Energien 0,50 Rappen pro Kilowattstunde.

³ Der Regierungsrat kann die Abgabe maximal verdoppeln, wenn es der Zweck der Abgabe erfordert.

⁴ Die Abgabe auf fossilen Brennstoffen wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben und jene für Elektrizität zusammen mit den Netzbetreibern, abhängig von verbrauchter nichterneuerbarer Energie.

⁵ Ausgenommen von der Abgabe sind Treibstoffe. Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat festlegen wie z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz.

⁶ Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.

⁷ Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet werden.

⁸ Der Regierungsrat äufnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

J Vollzug und Rechtspflege

§ 38 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.

§ 39 Übertragung von Vollzungsaufgaben

¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.

§ 40 Ausnahmebestimmung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

§ 41 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung, insbesondere regelt er Ausnahmen.

§ 42 Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.-- bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.

§ 44 Übergangsbestimmungen

[Diese werden nach der Bereinigung der Gesetzestexte im Anschluss an die externe Vernehmlassung formuliert.]

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991³¹ wird aufgehoben.

§ 46 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³¹ GS 30.585